

Schweizerisches Bundesblatt.

XV. Jahrgang. II.

Nr. 20.

9. Mai 1863.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent.— Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

des

Schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über
seine Geschäftsführung im Jahr 1862.

Geschäftskreis des Militärdepartements.

Der Geschäftsbereich dieses Departements im Jahre 1862 umfaßte einerseits die ordentliche Militärverwaltung bezüglich auf den Unterricht und die Administration, wie solche von Jahr zu Jahr wiederkehrt, andererseits eine Reihe von Reorganisationen und Neuerungen, wesentlich veranlaßt durch die Fortschritte, welche in den neuern Jahren, bezüglich auf die Bewaffnung, zu Tage getreten sind und natürlich auch die Aufmerksamkeit unserer Militärbehörden erregen mußten.

In der folgenden Darstellung des Geschäftsganges befolgen wir die nämliche Eintheilung und Reihenfolge, wie im vorhergehenden Geschäftsberichte.

I. Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

Die wichtigste Aenderung, welche im Geschäftsjahre mit Bezug auf das Organisatorische der Armee eintrat, ist das Gesetz betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der eidgenössischen Militärorganisation. (Öffiz. Sammlung, Bd. VII, S. 297.)

Dasſelbe hat weſentlich zum Gegenſtande: nähere Regulirung und Erleichterung des Eintrittes in den eidgenöſſiſchen Stab; Aufhebung des Unterſchiedes zwiſchen Grad und Rang; nähere Regelung des Ausſcheidens aus dem Stabe; nähere Fixirung der Zielschießübungen der Infanterie; Ausſetzung von Prämien für die Militärschießübungen und für freiwillige Schießvereine; Verlängerung des Nefrutenunterrichts der Scharſchützen. Die Durchführung des Geſetzes ſelbſt konnte im Geſchäftsjahre nicht mehr beginnen.

Ein Bundesbeſchluß vom 3. Hornung 1862 regulirte die Bedienung und Beſpannung der gezogenen Vierpfünder-Batterien und deren Vertheilung auf die Kantone. (Offiz. Sammlung, Bd. VII, S. 132.)

Durch Bundesgeſetz vom 5. Hornung ward die ſeit Langem hängende Reorganization der Raketenbatterien erledigt. Die vier Reſerve-Raketenbatterien wurden aufgehoben und dagegen die vier Auszügler-Batterien verhältnißmäßig verſtärkt. (Offiz. Sammlung, Bd. VII, S. 134.)

Ein weiteres Bundesgeſetz vom 21. Heumonate reorganifirte die Gebirgsbatterien, weſentlich in der Richtung der Vermehrung des Mannſchafts- und Pferdebeſtandes und Veränderung bezüglich des Materiellen. (Offiz. Sammlung, Bd. VII, S. 306.)

Mit Bundesbeſchluß vom gleichen Tage ermächtigen Sie die Abhaltung von zwei Schießſchulen für die Infanterie, mit einem Kredite von Fr. 25,000, Uebungs-korſe, die zum erſten Male ſtattfanden. (Offiz. Sammlung, Bd. VII, S. 324.) Ueber das Ergebniß folgt weiter unten näherer Bericht.

Bezüglich auf die Verbindungsſtraßen in den Alpen wurde durch Bundesbeſchluß vom 8. Hornung das Beitragsverhältniß des Bundes in einer fixen Summe beſtimmt; im Uebrigen aber der Bundesbeſchluß vom 26. Heumonate 1861 unverändert gelaffen. (Offiz. Sammlung, Bd. VII, S. 165.)

In Beziehung auf die Reglemente traten folgende Neuerungen ein:

Das Felddienſtreglement, welches unterm 31. Januar 1860 proviſoriſch für zwei Jahre genehmigt worden, wurde durch Ihren Beſchluß vom 6. Hornung 1862 für weitere zwei Jahre, nämlich bis Ende 1863, proviſoriſch in Kraft erklart. (Offiz. Sammlung Bd. VII, S. 149.)

Das Turnreglement für die eidgenöſſiſchen Truppen, vom Bundesrath den 13. Januar genehmigt und proviſoriſch in Kraft getreten.

Das Guidenreglement, durch Bundesrätlichen Beschluß vom 22. Dezember genehmigt. (Bundesblatt von 1862, III, 665.)

Anleitung für Bedienung der Gebirgshaubitzen, nebst Anhang: Anleitung für den Felddienst der Gebirgsartillerie, vom Bundesrathe genehmigt den 12. März 1862. (Offiz. Sammlung, Bd. VII, S. 178.) Bisher fehlte ein solches Reglement.

Ordonnanz für das Materielle der neuen gezogenen Batterien, genehmigt nach den Zeichnungen am 14. März 1862 und nachträglich im Text den 25. Februar 1863. (Offiz. Sammlung, Bd. VII, S. 179.)

Ordonnanz über das Raketengestell und den Raketenwagen, genehmigt den 5. Herbstmonat 1862. (Offiz. Sammlung, Bd. VII, S. 347.)

Anleitung zu den Lastenbewegungen, vom 28. Februar 1862. (Offiz. Samml., VII, 270.)

Anleitung zur Bedienung der Raketengeschütze, vom 2. Juni 1862. (Offiz. Sammlung, Bd. VII, S. 284.)

Anleitung für die Bedienung der gezogenen Geschütze, den 12. Februar vom Bundesrathe genehmigt und provisorisch in Kraft getreten.

Anleitung über die Munition der gezogenen Batterien und deren Pakung, den 26. September vom Bundesrathe genehmigt.

Anleitung für Zimmerleute der eidgenössischen Infanterie, vom Bundesrathe unterm 21. Mai genehmigt.

An neuen Verordnungen und Instruktionen wurden erlassen:

Bundesrathsbeschluß, betreffend Beaussichtigung der Alpenstraßenbauten, vom 4. April 1862. (Offiz. Sammlung, Bd. VII, S. 271.)

Verordnung über die Reiseentschädigung der eidgenössischen Inspektoren, vom 22. April (Offiz. Sammlung, Bd. VII, S. 277.)

Beschluß über die Reiseentschädigung der in die Zentralschule sich begebenden Offiziere und Unteroffiziere, vom 4. August. (Offiz. Sammlung, Bd. VII, S. 373.)

Neue Instruktionen für den Inspektor der Artillerie, den Verwalter des Materiellen, den Oberinstruktor der Artillerie und die eidgenössische Artilleriekommission, vom 22. Herbstmonat. (Offiz. Sammlung, Bd. VII, S. 348—360.)

Verordnung und Instruktion über die Beaufsichtigung der Festungswerke und die Organisation des Bureau des Genie-Inspektors, vom 22. Dezember 1862. (Bundesblatt 1862, Bd. III, S. 665.)

Verordnung über die den Eisenbahnverwaltungen für Militärtransporte zu bezahlenden Tarife, vom 24. Dezember 1862. (Offiz. Sammlung, Bd. VII, S. 394.)

Erwähnenswerthe Verfügungen, grundsätzlicher Natur, die vom Bundesrath oder vom Militärdepartemente aus Anlaß von Spezialfällen ergingen, sind wesentlich folgende:

Pensionswesen. Auf Begutachtung der Pensionskommission hin stellte der Bundesrath unterm 22. Januar 1862 grundsätzlich fest:

- 1) Nachgeborene Kinder aus einer vor der Pensionirung geschlossenen Ehe sind gleich denjenigen Kindern pensionsberechtigt, die vor der Pensionirung gezeugt wurden;
- 2) wenn eine Ehe nach der Pensionirung geschlossen worden ist, so erlischt die Pension sowol für die Witwe, als die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder mit dem Ableben des Ehegatten;
- 3) diese letztere Bestimmung soll nicht auf bereits an Witwen bewilligte Pensionen Anwendung finden.

Bezüglich auf die Mitnahme von Adjutanten für die Inspektionen durch die Waffenchefs wurde verfügt, daß dieselben sich von ihren persönlichen Adjutanten begleiten lassen können. Im Verhinderungsfalle haben sie sich für Bezeichnung eines andern Offiziers an das eidgenössische Militärdepartement zu wenden, oder sich mit einem Dr.-donnanzoffizier aus der zu inspizirenden Truppe zu begnügen.

In Folge eines Anstandes, der sich bei der Genehmigung eines kantonalen Instruktionsplanes erhob, entschied der Bundesrath grundsätzlich, daß der Einrückungstag unter den für die Infanterierekruten im Art. 62 der eidgenössischen Militärorganisation festgesetzten 28, beziehungsweise 35 Unterrichtstagen nicht begriffen sei.

Abweichend von bisheriger Uebung, wurde in mehreren Spezialfällen verfügt, daß von überzähligen Unteroffizieren bei den Reservekompagnien der Spezialwaffen der Sold ihres Grades und nicht bloß der Sold eines Gemeinen vergütet werde.

In Beziehung auf die Unterhaltungspflicht des neuen Kriegsmaterials der Vierpfünderbatterien beschloß der Bundesrath, daß diejenigen Kantone, welchen das Materielle der neuen Vierpfünderbatterien zur Verwendung in Wiederholungskursen und Truppenaufgeboten übergeben werde, grundsätzlich verpflichtet seien, das fragliche Materielle, Geschützröhren, Laffetten, Kriegsfuhrwerke und Ausrüstung stets

in vollkommen brauchbarem Zustande zu erhalten und die Kosten des Unterhalts zu bestreiten haben.

Folgende kantonale Militärgesetze wurden der eidgenössischen Prüfung unterstellt und vom Bundesrathe genehmigt:

Die ganz neuen Gesetze von Neuenburg, Zug und Waadt. (Offiz. Sammlung, Bd. VII, S. 172, 378 und 396.)

Die partiellen Gesetzesänderungen von Freiburg, Basel=Stadt und Schaffhausen. (Offiz. Sammlung, Bd. VII, S. 171, 180 und 296.)

Die Kantone Basel=Landschaft und Genf haben ihre Militärgesetze leider noch immer nicht zur eidgenössischen Prüfung und Genehmigung mitgetheilt. In Genf ist jedoch die Erlassung eines neuen Gesetzes im Werke.

II. Geschäftsabtheilungen und Beamte der Militärverwaltung.

Die Hauptabtheilungen, in welche die Militäradministration zerfällt, blieben im Geschäftsjahre unverändert und behielten im Ganzen den nämlichen Bestand, wie solcher im Geschäftsberichte für 1860 ausführlich dargestellt wurde. Nur für einzelne Zweige fanden Veränderungen und nähere Präzisirungen statt, wie folgt:

1. Artillerie=Inspektorat.

Durch die vom 22. September datirte neue Instruktion wird dem Artillerieinspektor ein ständiges Bureau beigelegt, mit einem Bureauchef mit Fr. 3000 und einem Kopisten mit Fr. 1600 Besoldung. Als unter dem Inspektor stehende Abtheilungsbeamte erscheinen:

a. Der Oberinstruktor der Artillerie.

Dessen Stelle im Jahre 1861 nach mehrjähriger Vakanz wieder besetzt wurde; seine Instruktion bezeichnet als Hauptaufgabe für ihn, neben der Leitung des gesammten Artillerieunterrichts, die Besorgung des Personellen der Artilleriewaffe. Ihm ist ein Sekretär beigegeben mit Fr. 1600 Besoldung.

b. Der Verwalter des Materiellen.

Laut der neuen Instruktion vom 22. September mit den nämlichen Funktionen betraut, wie bisher, nur daß er dem Artillerieinspektor direkt untergeordnet wird.

Ihm sind beigegeben:

ein Adjunkt	mit Fr.	2000,
„ Buchführer	„ „	2000,
„ Kanzlist	„ „	1600.

c. Pulverkontroleur.

d. Die Artilleriekommission.

Gleichzeitig mit der unterm 22. Herbstmonat für das Artillerieinspektorat erlassenen neuen Instruktion wurde eine ständige Artilleriekommission eingesetzt und mit besonderer Instruktion ausgerüstet. Es haben jeweilen von Amtes wegen an derselben zu funktioniren: die Herren Obersten Herzog, Burstemberger, Hammer, und hiezugewählt wurden die Herren Oberst Burnand und Oberstlieutenant Schädler.

Die durch diese Reorganisation des Artillerieinspektorats theilweise veranlaßten Mehrausgaben sind für das Jahr 1863 durch Ihren Nachtragkreditbeschluß vom 2. Februar 1863 bewilligt und sind die bezfalligen Anstellungen, so weit es neue Beamten betrifft, bereits gemacht worden.

2. Inspektor des Genie's.

Seit mehreren Jahren mußte diesem Beamten wegen vermehrter Geschäftszunahme und vorzüglich für außerordentliche Studien in Befestigungs- oder andern Genie-Fragen ein provisorisches Bureau bewilligt werden.

Die bezfalligen Ausgaben beliefen sich				
im Jahre 1859 auf Fr.	4,374.	20	1860 auf Fr.	6,957. 35
" " 1861 " "	3,675.	70	1862 " "	9,263. 45

In Beziehung auf die Anordnung und den Fortgang der bisherigen Festungsbauten wurde schon oft, und dieß auch in Mitte der Bundesversammlung, die Klage laut, daß dabei mit zu wenig Uebereinstimmung und Umsicht verfahren werde, was in so fern begründet ist, als die verschiedenen Werke unter verschiedenen, öfters dem Wechsel unterworfenen Direktoren standen, die ihre Studien und Vorschläge nach keinem übereinstimmenden System und Plan machten.

Um in beiden Hinsichten eine bessere Organisation einzuführen, beschlossen wir, eine Veränderung der bisherigen Aufsicht über die Festungswerke, in dem Sinne, daß am Platze der bisherigen, für jedes einzelne Werk bestandenen Direktoren, ein einziger Aufsichtsbeamter aufgestellt wird, der zugleich die Stellung eines Chefs des Bureau des Genieinspektors erhält, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 3000. Dem nämlichen Bureau wird ein Kopist (Zeichner) beigeßelt, mit jährlicher Besoldung von Fr. 1600. Nennenswerthe Mehrkosten knüpfen sich an diese Reorganisation nicht. Die Durchführung derselben fällt immerhin erst in das Jahr 1863.

Ein besonderer Geschäftszweig des Geniebureau's bildet die Bauaufsicht bei den Alpenstraßen, nach Grundtage der Verordnung vom 4. April

1862. Für die Ausübung der desfallsigen Funktion wurde im Geschäftsjahre vorläufig ein Beamter bezeichnet.

3. Oberkriegskommissariat.

Die Stelle des Oberkriegskommissärs wurde auch im laufenden Jahre nur provisorisch versehen. Herr Oberstlieutenant Hüser, dem solche zur Zeit der Krankheit des Herrn Obersten Alys übertragen wurde, mußte seinerseits ebenfalls aus Gesundheitsrücksichten zurücktreten. An seiner Stelle wurde gegen den Schluß des Jahres Herr Oberstlieutenant Liebi, Kriegskommissär in Thun, provisorisch zur Stelle berufen. Es ist dringend nöthig, daß hier endlich eine Reorganisation und besonders eine höhere Befoldung für den Verwaltungschef stattfinde, damit durch einen tüchtigen Mann die Stelle definitiv besetzt werden kann.

Auf dem Bureau der Militärkanzlei wurde eine zweite Kanzlistenstelle freirt und im Budget für 1863 mit Fr. 1700 vorgesehen.

Als Uebelstand muß bezeichnet werden, daß einzelne Hauptabtheilungen der Militärverwaltung nicht am Centralort sich befinden; denselben kommt nämlich nicht bloß die Inspektion, oder eine Art Kontrolle ihrer resp. Verwaltungsweige, sondern die Verwaltung selbst, d. h. einerseits die Anregung und Begutachtung für das Departement und andererseits die Vollziehung der Verfügungen des Departements zu. Es erschwert den Geschäftsgang sehr, daß für jedes einzelne, auch das kleinste Geschäft, hin- und hergeschrieben und der Weg weitläufiger Korrespondenz betreten werden muß. Nicht nur werden dadurch die Geschäfte verzögert, sondern ein wünschbares Zusammengreifen und gegenseitiges Unterstützen der verschiedenen Geschäftsabtheilungen wird fast verunmöglicht.

III. Spezialkommissionen.

Im Jahre 1862 waren folgende Spezialkommissionen des Militärdepartements in Thätigkeit:

1. Geniekommission (Herren Aubert, Wolff, Schumacher und Siegfried). Dieselbe setzte die Versuche mit dem Pontonnierwagen und der Umänderung und Ausrüstung des Sappeurwagens fort. Sie kam zur Aufstellung definitiver Modelle, welche vom Bundesrathe genehmigt und aus dem ordentlichen Jahreskredit „für Anschaffung und Unterhaltung von Kriegsmaterial“ vorläufig angefertigt werden. Die Kommission ist noch mit der Ausarbeitung der definitiven Ordonnanz beauftragt.

2. Die Kommission für die Einführung neuer Handfeuerwaffen wurde erweitert, und es bestand dieselbe im Laufe des Jahres aus den Herren Herzog, Wurtemberg, Hoffketter, Weiß, Roblet, Bruderer, Merian und van Berchem. Durch

Abgabe ihres Schlußberichtes und ihrer Schlußanträge gegen Ende des Jahres vollendete sie ihre Aufgabe.

3. Eine besondere Kommission für Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen (Herren Müller, Schwarz, Wndler und Bonmatt), gleichsam als Unterabtheilung der allgemeinen Handfeuerwaffenkommission, berieth die nöthigen Aenderungen bezüglich auf die Scharfschützenwaffe und stellte darauf bezügliche Anträge. Dieselben werden im folgenden Geschäftsjahre zur Behandlung und Erledigung kommen.

4. Die Kommission für Pferdeausrüstung (Herren Herzog, Ott, von Vinden und Rychener) vollendete ihre Aufgabe durch Bericht und Antrag über den neuen Sattel und übrige Pferdeausrüstung. Das Ergebniß davon ist das Bundesgesetz vom 23. Januar 1863.

5. Für das Reglement über den „Innern Dienst“ vollendete die Kommission (Herren Schwarz, Hoffstetter und Schädler) ihre Arbeit durch Vorlage des Reglements-Entwurfes. Derselbe lag den Räten bereits in der Juli-Session zur Berathung vor, erhielt jedoch die Genehmigung im Geschäftsjahre noch nicht.

6. Die Kommission für das Militärturnen (Herren Wieland, Riggeler, Stählin und Zürcher) legte den Entwurf einer Anleitung zum Turn-Unterricht vor, welcher den 13. Januar 1862 vom Bundesrathe seine Sanktion erhielt und in verschiedenen Militärfürsen des Jahres bereits angewendet wurde.

7. Die Entwürfe zu neuen Tambouren- und Trompeter-Ordonnanzen wurden von den betreffenden Kommissionen im Laufe des Geschäftsjahres ausgearbeitet und eingereicht. Sie unterliegen noch der nähern Prüfung.

8. Für den Truppentransport auf Eisenbahnen wurden die Konferenzen zwischen dem Militärdepartement und den Bahngesellschaften fortgesetzt und kamen theilweise zum Abschlusse, wie z. B. in Bezug auf den Tarif, welcher in der bundesrätlichen Verordnung vom 24. Christmonat 1862 ausgedrückt ist. In anderer Richtung, wie für die Organisation des Truppentransportes in Kriegszeiten, die Polizei und Ordnung bei Militär-Eisenbahntransporten überhaupt, unterliegen die Konferenz-Ergebnisse noch der weiteren Prüfung und Berathung durch das Departement und den Bundesrath.

IV. Instruktionspersonal.

Im Bestande desselben haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Herr Leemann, Artillerie-Instruktor II. Klasse, ist durch seine Ernennung zum Direktor des Laboratoriums in Thun aus dem Instruktionskörper ausgetreten.

Die Stelle eines Trompeterinstruktors der Scharfschützen, die vakant war, wurde wieder besetzt.

Die Gesamtzahl des Instruktionspersonals war zu Anfang des Jahres 56, zu Ende des Jahres wieder 56.

V. Eidgenössische Waffenplätze.

Die diesjährigen eidgenössischen Kurse fanden auf 24 verschiedenen Waffenplätzen statt, ein Zeichen, daß auf Berücksichtigung möglichst vieler Lokalitäten gesehen wird. Die eigentlichen Hauptübungsplätze beschränken sich freilich auf eine geringe Zahl, da für die eidgenössischen Kurse die Artillerie die Hauptwaffe bildet und besonders seit der Einführung der gezogenen Geschütze für die Uebungen dieser Waffe nur wenig Plätze sich eignen. Wir fügen diesem Abschnitte eine Uebersichtstabelle der Frequenz der Waffenplätze für 1862 an und erlauben uns im Uebrigen noch folgende Bemerkungen:

Eigene Kasernen besitzt die Eidgenossenschaft nur in Luziensteig, so daß sie mit Ausnahme dieses Waffenplatzes überall für die Kasernirung der Truppen in Miethe sich befindet.

Das Gleiche ist der Fall für Stallungen, Reitbahnen und Exerzirplätze, für letztere mit Ausnahme von Thun.

Im Geschäftsbericht für 1860 gaben wir eine Uebersicht der auf den verschiedenen Plätzen verakkordirten Miethepreise; wir rekapituliren dieselben hier wie folgt:

Für Kasernen-Miethe, inbegriffen die Lieferung von Betten und Wäsche, wird auf den meisten Plätzen bezahlt:

für den Offizier täglich	10 Rp.
„ „ Unteroffizier und Soldaten	7 Rp.

Ausnahmen hievon bilden:

Bière, wo bezahlt wird bei

	Rekrutenschulen	—	Wiederholungskursen
für den Offizier täglich	12 Rp.		25 Rp.
„ „ Soldaten	10 „		20 „

Bellinzona, wo bezahlt wird:

für den Offizier täglich	11½ Rp.
„ „ Soldaten	8½ „

Aversale jährliche Miethezinse werden bezahlt in Thun (ohne Betten und Wäsche) Fr. 1800. —

in Brugg für Schule und Wiederholungskurs (mit Betten und Wäsche) „ 450. —

Für die Stallungen, per Pferd und per Tag:		
in Bière (bei Rekrutenturfen)	}	2 Rp.
" Colombier,		
" St. Gallen,		
" Basel		
in Bellinzona (Fr. 1. 25 per 42 Tag) =		3 Rp.
" Bière, (bei Wiederholungsturfen)	}	4 Rp.
" Luzern		
" Zürich und Winterthur =		
		10 Rp.
Aversal jährlich in Thun	Fr.	1884. 06
" " " " " " " " " " " "	"	1400. —

Für Reitbahnen wird bezahlt:		
Aversal per Schule in Aarau	Fr.	90. —
" " jährlich " Colombier	"	200. —
" " " " " Thun	"	347. 83
Aversal per " Benutzungsstag in Bière	"	1. 55
" " " " " St. Gallen	"	2. —
" " " " " Luzern	"	2. —
für je eine Bahn " Winterthur	"	3. —
für je eine Bahn " Zürich	"	3. —

Für Geyerplätze per Kurs von je 42 Tagen,		
in Aarau	"	750. —
" Bellinzona	"	200. —
" Colombier	"	450. —
" Winterthur	"	900. —
" Zürich	"	900. —

Luzern nach jedesmaliger Abschätzung.

Per Jahr in Thun (Allmendzins an die eidgenössische Finanzverwaltung)	"	2500. —
in St. Gallen	"	320. —

nebst Abschätzung.

Per Tag in Bière Fr. 12. —, in Milten Fr. 12. —.

Obige Uebersicht beweist, daß ein einheitlicheres Miethzinsystem für die verschiedenen Waffenplätze sehr wünschenswert wäre.

Eine erhebliche Neuerung fand im Geschäftsjahre statt durch den Abschluß eines Miethvertrages mit der Gemeinde Frauensfeld. Um in der östlichen Schweiz einen Waffenplatz für gezogene Artillerie zu erstellen, schloß nämlich unser Militärdepartement mit unserer Genehmigung mit der

genannten Gemeinde einen Vertrag dahin ab, daß sie auf ihre Kosten die Erstellung einer neuen Kaserne für 700 Mann, Stallungen für 224 Pferde und 2 gedeckte Reitbahnen, sowie die Lieferung eines Exerzir- und Manövrirplatzes mit verschiedenen Accessorien gegen einen von der Eidgenossenschaft zu bezahlenden Miethzins von Fr. 13,500. jährlich übernimmt. Der Vertrag wird der Gemeinde auf 15 Jahre garantirt. Die Lieferung der Kaserne-Effekten (Betten, Wäsche zc.) ist inbegriffen. Die Gemeinde behält sich die Benutzung der Kaserne zc. vor für die Zeit, wo die Eidgenossenschaft sie nicht, oder nur theilweise in Anspruch nimmt. Der Vertrag beginnt mit dem 1. Januar 1863, auf welches Jahr bereits 3 Artilleriekurse auf den dortigen Platz verlegt sind. Der Kasernenbau soll im Jahr 1864 vollendet werden.

Folgt die Frequenztafel der Waffenplätze pro 1862 :

Waffenplatz.	Mannschaftsabl.	Pferdeabl.	Reisetage, inclusive Befehlsmung und Entlassung.	Aufenthaltsstage.	Total.
Ararau	1,887	828	8,285	33,302	41,587
Altdorf	251	—	1,279	6,500	7,779
Basel	209	78	832	3,204	4,036
Bellenz	369	34	755	3,616	4,371
Bern	25	8	136	514	650
Bière	1,981	1,375	9,262	31,606	40,868
Brugg	325	—	1,274	5,354	6,628
Chur	382	36	1,475	2,886	4,361
Freiburg	212	212	563	907	1,470
St. Gallen	207	161	837	5,214	6,051
Genf	54	54	150	177	327
Graubünden, Refognos- zirung mit der Guiden- komp.Nr. 5. (Wieder- holungskurs)	17	17	—	467	467
Lausanne	41	41	18	442	460
Luzerne	56	—	276	972	1,248
Luzernsteig	390	130	1,322	2,311	3,633
Moudon	1,144	4	5,047	13,928	18,975
Moudon	174	—	696	1,740	2,436
Neunkirch	388	400	2,142	2,439	4,581
Rothenthurm = Schwyz, (Guiden-Reserve-Ins- pektion. Sp.Nr. 10.)	12	12	24	12	36
St. Moriz	242	—	968	2,094	3,062
Solothurn	272	143	758	5,902	6,660
Stanz	208	—	832	2,075	2,907
Thun	5,638	2,263	25,362	101,467	126,829
Weinfelden (Cav.-Ref.- Inspr. Comp Nr. 33).	72	72	144	72	216
Winterthur	1,111	329	4,555	18,493	23,048
Yverdon	565	—	2,292	5,160	7,452
Zürich	1,693	958	8,560	26,966	35,526
Zug	316	—	1,264	2,946	4,210
Total	18,241	7,155	79,108	280,766	359,874
Bersch. Schießübungen	3,363	—	—	6,719	6,719
Generaltotal	21,604	7,155	79,108	287,485	366,593

VI. Genieunterricht.

a. Rekruten.

Sappeurs. Den Unterricht erhielten in der Rekrutenschule zu Thun 153 Rekruten und 4 Aspiranten 1. Klasse; beigezogen wurden 24 Unteroffiziere und 4 Offiziere. Der Normalbedarf mit 20% Ueberzähligen wäre 89 Rekruten, so daß 64 mehr instruiert wurden als diese Zahl. Gegenüber den früheren Jahren ist indeß der Abstand viel weniger erheblich, indem die Rekrutenzahl betrug i. J. 1861: 136, i. J. 1860: 140 und i. J. 1859: 136.

Pontoniers. In der Rekrutenschule zu Brugg wurden instruiert 56 Rekruten und 4 Aspiranten 1. Klasse; beigezogene Cadet: 15 Unteroffiziere und 6 Offiziere. Der Normalbedarf wäre 42; die wirkliche Rekrutenzahl war jedoch auch in früheren Jahren erheblich stärker, nämlich 1859: 80, 1860: 68, 1861: 56.

In Folge der Abnahme der Schiffahrt wird in neuerer Zeit die Rekrutirung dieser Waffe schwieriger.

b. Wiederholungskurse.

Sappeurs.

Die Reihenfolge war an den Kompagnien mit geraden Nummern; den Kurs bestanden folglich die Kompagnien des Auszuges Nr. 2, 4 und 6 in folgender Stärke:

	Offiziere.	Unteroffiziere.	Soldaten.	Total.
Komp. Nr. 2 (Zürich) in der Zentralschule	5	21	93	119
Komp. Nr. 4 (Bern) in St. Moriz	5	12	90	107
" " 6 (Tessin) in Bellinz	5	21	80	106
zusammen	15	54	263	332
der Reserve:				
Komp. Nr. 8 (Bern) in St. Moriz	5	18	49	72
" " 10 (Aargau)	3	17	43	63
" " 12 (Waadt) in der Zentralschule	5	17	78	100
zusammen	13	52	170	235

Gegenüber dem Kontrollenbestand zu Anfang des Jahres 1862 blieben bei den Kursen eine Anzahl aus. Bei dem Auszuge war dieser Bestand 783; es hätten also Theil nehmen sollen ungefähr die Hälfte, mit 391 Mann, statt nur 332. Bei der Reserve war der Bestand 549 Mann; die Hälfte beträgt 274 statt nur 235, die eingerückt sind.

Bontonniers.

Auszug.

Komp. Nr. 2 (Murgau)	Offiziere.	Unteroffiziere.	Soldaten.	Total.
	4	18	89	111
(Kontrollenbestand 121.)				

Reserve.

Komp. Nr. 4 (Zürich)	Offiziere.	Unteroffiziere.	Soldaten.	Total.
	3	19	49	71
(Kontrollenbestand 85.)				
Komp. Nr. 6 (Murgau)	Offiziere.	Unteroffiziere.	Soldaten.	Total.
	3	17	42	62
(Kontrollenbestand 76.)				

zusammen	6	36	91	133
----------	---	----	----	-----

c. Aspiranten haben den Unterricht erhalten:

I. Klasse, wie schon oben angemerkt, zusammen 8,
 II. " in der Zentralschule " 13,
 wovon brevetirt wurden als Truppenoffiziere: 5, als Stabsoffiziere: 7,
 (1 nicht brevetirt).

d. Rechnungsergebnis.

Die Budget- und Rechnungsverhältnisse für den Genieunterricht gestalten sich wie folgt:

Für den Rekrutenunterricht				
waren budgetirt:				
	Cader.	Aspiranten.	Rekruten.	Total.
	46	20	200	266 Fr. 28,500. —
Wirklich Theilgenommen haben	49	8	209	266 „ 29,972. 59

Kredit-Überschreitung: Fr. 1,472. 59

die wesentlich einer zu niedern Berechnung der Besoldung im Budget zuzuschreiben ist.

Für die Wiederholungskurse,				
waren budgetirt:				
4 Auszügler-Kompagnien, mit Inbegriff der Cader, zu je 100 Mann =				Fr. 17,050. —
400 Mann mit				„ 5,000. —
Nachtragskredit (bewilligt im Januar 1863)				Fr. 22,050. —
Wirkliches Ergebnis: 443 Mann				„ 21,642. 63
				Kredit-Überschuß Fr. 407. 37

für 5 Reserve-Kompagnien zu je 75 Mann = 375

Mann mit	Fr. 8,000. —
Ergebniß: 368 Mann mit	„ 8,252. 60
Kredit-Überschreitung	Fr. 252. 60

e. Bestand der Waffe.

Auszug.

	Sappeurs.	Pontonniers.
Zu Anfang des Jahres, Mann	783	436
„ Ende „ „ „	821	419
Zuwachs	38	—
Abnahme	—	17

Ein Beweis, daß trotzdem die Rekrutierung die bisher übliche Normalbe-
rechnung erheblich übersteigt, der Zuwachs der Waffe dennoch nicht über-
trieben, ja für die Pontonniers nicht genügend ist.

Reserve.

	Sappeurs.	Pontonniers.
Zu Anfang des Jahres, Mann	549	230
„ Ende „ „ „	654	279
Zuwachs	105	49

VII. Artillerie-Unterricht.

a. Rekrutenschulen.

Dieselben fanden für die bespannten Batterien auf den 4 Waffen-
plätzen Aarau, Bière, Thun (mit Parktrain-Detachement) und Zürich,
für die Park- und Gebirgsartillerie in Aarau und für die Parktrains in
Thun statt.

Der Normalbedarf an Rekruten wird berechnet:

	Kanoniere.	Train.	Total.
Instruirt wurden	494	374	868
also mehr als der Normalbedarf	148	157	305

Außerdem nahmen an den verschiedenen Rekrutenschulen 52 Aspiranten
I. Klasse Theil, und die Zahl der zugezogenen Cadets war 48 Offiziere
und 317 Unteroffiziere, Arbeiter und Spielleute, so daß die gesammte
Mannschaftszahl der Rekrutenschulen betrug: 1622, mit 993 Pferden.

Die Aspiranten II. Klasse erhielten ihre Instruktion in einem be-
sondern Kurse (siehe unten).

Die Rekrutierung geht in einigen Kantonen höchst unregelmäßig vor
sich. Gegenüber dem Normalbedarf (mit 20 % Ueberschüssigen) stellte

z. B. Bern 40 % Mannschaft zu viel, Waadt und Zürich je 35 %, Basel-Stadt und Neuenburg 76 und 78 %, und St. Gallen sogar 82 % zu viel. Neuenburg hat im Jahr 1861 = 72, im Jahr 1862 = 58 Rekruten, mithin in 2 Jahren für eine einzige Batterie 130 Mann rekrutirt.

Welch' großen Einfluß diese Abnormitäten, namentlich auf das Rechnungsergebniß haben, ist klar und wird weiter unten dargestellt werden.

Die Kleidung und Ausrüstung war im Ganzen gut, mit Ausnahme der Detachements von Tessin, wo Aermelwesten, Polzeimützen, Beinkleider u. s. w. von geringster Qualität und den Vorschriften größtentheils nicht entsprechend waren.

Die neue, etwas vereinfachte Geschützbedienung erwies sich als praktisch; die seit einer Reihe von Jahren befolgten Instruktionspläne wurden im Wesentlichsten beibehalten, mit Hinzufügung von Ergänzungen, welche die Einführung von gezeigten Geschützen erheischten. Die Manövrierfähigkeit der Schulbatterien erreichte den Grad, den die mittelmäßige Qualität der Bespannungen zuließ. Die Wettfeuer am Schlusse der Schulen bewiesen rasches und richtiges Zielen.

b. Wiederholungskurse.

Von den 40 Batterien des Auszuges waren diejenigen mit geraden Nummern, also 20 an der Zahl, in den Wiederholungskursübungen; außerdem die Kompagnien mit ungeraden Nummern Nr. 9 von Waadt und 25 von Genf, weil solche in Folge außerordentlichen Dienstes im Genf im Jahre 1860 außer die regelmäßige Reihenordnung gekommen waren. Mit dem Auszuge vereinigt und auf dessen Kredit verrechnet bestanden den Kurs die Reserve-Batterie Nr. 50 von Waadt (die volle Auszügerzeit) und die Gebirgs-Reservebatterie Nr. 54 von Graubünden (mit verlängerter Reserve Übungszeit), macht zusammen 24 Batterien oder Kompagnien.

Von den Reservekompagnien (Nr. 41—75) bestanden ebenfalls diejenigen mit geraden Nummern den Kurs, mit Ausnahme der Positionskompagnie Nr. 68 von Tessin, welche infolge außerordentlichen Dienstes im Jahr 1859 außer die Reihenordnung gekommen ist, und der Reserve-Raketenkompagnie Nr. 56 von Zürich und Nr. 58 von Aargau, welche wegen ihrer Verschmelzung mit den Auszügerkompagnien durch das Gesetz vom 5. Hornung 1862 nicht mehr in abgeordneten Dienst berufen wurden. Von den ungeraden Nummern war im Kurse die Batterie Nr. 53 von Genf ebenfalls, weil sie wegen ihres Dienstes von 1860 außer die Reihenordnung gekommen ist. Die Reserve-Wiederholungs-Übungen bestanden also im Ganzen 13 Batterien oder Kompagnien.

Die Zahl der eingerückten Mannschaft und Pferde beträgt bei den 24 Kompagnien, die den Auszüger-Wiederholungskurs bestanden:

	Offiziere.	Unt.-Offiz.	Soldaten.	Total.	Pferde.
	147	1035	2290	3472	1844
budgetirt waren	130	2865		2995	1809
mehr eingerückt	17	460		477	35
Bei den Kompagnien, welche die Reserve-Uebungen bestanden:					
	71	530	1003	1604	829
budgetirt waren	96	1975		2071	969
weniger eingerückt	25	442		467	140
eingedrückt im Ganzen	218	4858		5076	2673
Budgetirt " "	226	4840		5066	2778
folglich mehr eingerückt	—	18		10	—
weniger " "	6	—		—	105

Von den 37 in Dienst gekommenen Batterien und Kompagnien waren überzählig, oder bis auf 1 à 2 Mann vollzählig 24 Kompagnien, die übrigen rückten mehr oder minder unvollständig ein; dieß Mal jedoch in geringerem Maßstabe wie früher, und meistens nur bei der Reserve.

Mit der Organisation der Gebirgsbatterien Graubündens steht es fortwährend fatal, trotz der starken Rekrutirung seit einer Reihe von Jahren.

Infolge der raschen Herstellung des Materials und der Munition der gezogenen Batterien wurde es schon im Geschäftsjahre möglich, daß 8 Kompagnien ihre Uebungen mit diesem neuen Material abhalten konnten; die Uebungen der vier übrigen fallen in das Jahr 1863. Die Einübung zu erleichtern, wurde im Juni eine Vorübung von acht Tagen in Thun angeordnet, wozu von jeder der acht Batterien je zwei Offiziere einberufen wurden.

Ueber physischen und geistigen Zustand der Truppe und der Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung gelten die Bemerkungen im vorjährigen Geschäftsberichte abermals.

Bei allen Feldbatterien wurde das neue provisorische Reglement zur Geschützbedienung in Anwendung gebracht und mit Vorbehalt einzelner Verbesserungen vorzüglich befunden.

Die Waffe der Raketen-Batterien hat sich bei vielen bisher Ungläubigen Geltung verschafft, und die Truppe fand Vertrauen in dieselbe.

Die Parktrains wurden in vermehrter Zahl in die Wiederholungskurse berufen, jedoch kommt diese Mannschaft, besonders der Reserve, immer noch verhältnißmäßig zu wenig oft in den Wiederholungs-Unterricht. Im Jahre 1862 wurden einberufen 462 Mann, während alljährlich 416 des Auszuges und 370 der Reserve, zusammen also 763 Mann ihren Wieder-

holungskurs bestehen sollten, um eine ähnliche Rehrordnung durchzuführen, wie bei der übrigen Artillerie-Truppe.

Die Beweglichkeit der Artillerie macht von Jahr zu Jahr Fortschritte; über die Schießfähigkeit läßt sich ein allgemeiner Vergleich nicht anstellen; einzelne Batterien leisten Namhaftes, andere standen bedeutend zurück, was zum Theil von Neben Umständen abhing.

Die gezogenen Geschütze haben in Bezug auf Trefffähigkeit den Erwartungen entsprochen, die man billigerweise an Vorderladungsgeschütze stellen kann; jedoch ergab sich eine verhältnißmäßig zu große Zahl blind gehender Geschosse, welcher Uebelstand Gegenstand unausgesetzter Verbesserungen und Forschungen des Zünders ist. Die erhöhte Manövrirfähigkeit des neuen Materials fand in allen Kursen seine Bestätigung.

c. Cader=Unterricht in der Zentralschule.

Außer den Offizieren und Unteroffizieren, welche zum Rekruten=Unterricht zugezogen wurden, erhielten in der Zentralschule Thun noch 5 Offiziere des Artillerie=Stabes, 17 Offiziere der Artillerietruppe und 75 Unteroffiziere, Arbeiter und Spielleute einen ergänzenden Unterricht, und es wurden in der zweiten Abtheilung unter Zuziehung der Rekrutenschule und eines Detachements=Parckfrain des Auszuges 4 Schulbatterien zu 4 Geschützen, in zwei Brigaden getheilt, gebildet. Die Leistungen erzeigten sich als befriedigend; jedoch gab sich neuerdings das Bedürfniß kund, den speziellen Unterricht der Unteroffiziere um mindestens eine Woche zu verlängern.

d. Ballistischer Kurs.

Auf Grundlage des vorjährigen Kurses in Hinsicht auf Lehrgegenstand und Behandlungsweise eingerichtet und auch wieder von Herrn Oberstlieutenant Burnier geleitet, diente derselbe dazu, die zweite Hälfte unserer höhern Artillerie=Stabsoffiziere mit den Hilfsmitteln einer Wissenschaft bekannt zu machen, welche in der direktesten Beziehung zur Ausübung der Artillerie steht und für die Praxis des Schießens und Werfens einem Stabsoffizier unentbehrlich wird. Der Kurs zählte 9 Schüler aus dem Rang: von Obersten bis zum Major, und dauerte 6 Tage.

e. Spezieller Kurs für den Traindienst.

Dieser Kurs, ebenfalls eine neue Schöpfung des Berichtsjahres, unter der Leitung des Herrn Obersten Wehrli in Thun abgehalten, wurde von 7 hiezu kommandirten Artillerie=Offizieren und von einem bernischen Scharfschützen=Offizier besucht, der zur Artillerie übertreten wollte. Die Einrichtung dieses Kurses gründet sich auf die Wahrnehmung, daß bei Mobilmachungen sowol als bei Friedensübungen der Artillerie wenig Offiziere vorhanden seien, welche selbstständig dem Trainwesen vorstehen, die Dressur von Remonten zum Reit- und Fahrdienst leiten, den Unterricht

der Mannschaft im Reiten und Fahren, über Wartung, Pflege und Kenntniß des Pferdes ertheilen können.

Das Ergebniß dieser Schule im Jahre 1862 hat auch zur Wiederabhaltung einer solchen im Jahre 1863 ermuthigt.

f. Kurs für Subalternoffiziere.

Dieser Kurs, das erste Mal im Berichtsjahre abgehalten, fand in Thun statt, geleitet vom Oberinstruktor. Dauer 4 Wochen. Zur Ausbildung der Artillerie-Stabsoffiziere in ihrem speziellen Dienst war in den bisherigen Schulen und Anstalten nicht vorgesorgt. Die Ausbildung, welche die jährlich in die Zentralschule berufenen Artillerie-Stabsoffiziere empfangen, ist eine generalstäbliche, und es war dieser neue Kurs die nothwendige Ausfüllung einer mit den Fortschritten der Artillerie stets fühlbarer werdenden Lücke.

Der Unterricht beschlug: Organisation der Armee und der Artillerie; Artilleriestabsdienst, Artillerietaktik, Kenntniß des Materiellen der gezogenen Feldbatterie; Einübung des neuen Feldgeschütz-Reglements; Uebungen im Brigade-Rapportwesen; Feld- und permanente Befestigung; Ballistik; Schießversuche mit verschiedenen Geschützarten; Deduktion und Berechnung der daraus sich ergebenden Resultate; Gebrauch der Verifikations-Instrumente und Untersuchung von Geschützröhren.

Die Schießversuche bezogen sich meist auf in der Schweiz theils eingeführte, theils einzuführende Geschütze und ergaben für den praktischen Dienst nothwendige werthvolle Resultate.

Herr Genie-Stabsmajor Siegfried wurde für den ballistischen und fortifikatorischen Theil des Unterrichts als Instruktor beigezogen. Der Kurs selbst hatte guten Erfolg.

An demselben nahmen Theil:

Dazu kommandirt	Generalstabsmajor	1
	Art.-Stabshauptleute	2
	Art.-Stabs-Oberlieutenants	8

Infolge nachgesuchter Ermächtigung:

Truppenoffiziere der Artillerie 2

Total der Offiziere 13

g. Pyrotechnischer Kurs.

Derselbe wurde von 4 Offizieren des Artilleriestabes, zwei Truppenoffizieren und 18 Unteroffizieren der Auszuger-Parckompagnien besucht.

h. Offiziers-Aspirantenkurs.

Von den 44 Aspiranten I. Klasse, welche die verschiedenen Rekrutenkurse durchmachten, konnten 3 nicht als Aspiranten II. Klasse aufgenommen werden; den Uebrigen wurden Fähigkeitszeugnisse ertheilt.

Die Aspiranten II. Klasse, 40 an der Zahl, wurden abweichend gegen früher, nicht in die Zentralschule gezogen, sondern zu einem speziellen Dwoščentlichen Kurs in Thun kaserniert. Auf diese Weise konnte ihnen eine ganz spezielle Aufmerksamkeit von Seite der Instruktoren gewidmet werden, und es war deshalb der Unterricht bedeutend fruchtbringender als früher, allein allerdings nicht ohne Mehraufwand von Kosten und Zeit. Von diesen Aspiranten konnten 38 zur Brevetirung als Artillerie-Offiziere empfohlen und 2 als Partrainoffiziere zugelassen werden.

i. Rechnungsergebniß.

Für den Artillerie-Unterricht waren folgende Kredite ausgesetzt, und die wirklichen Ausgaben betragen:

	Kredit.	Ausgaben.	Mehrausg.	Minderausg.
	Fr.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Rekrutenunterricht	231,600	274,614. 30	43,014. 30	— —
Wiederholungskurse, Auszug	225,000	261,361. 63	36,361. 63	— —
Wiederholungskurse, Reserve	94,000	79,335. 05	— —	14,664. 95
Spezialkurse	15,300	17,153. 85	1,853. 85	— —
Total	565,900	632,464. 83	81,229. 78	14,664. 95

Folgendes ist der Nachweis der theilweisen Ueberschreitungen:

a. Bei dem Rekrutenunterricht.

Im Budget waren vorgesehen:

	Cader.	Asp. II. Kl.	Asp. I. Kl.	Rekruten.	Total.	Pferde.
	337	—	40	1050	1427	920
wirklich Theil ge- nommen haben	385	40 *)	52	1199	1676	993
also mehr als budgetirt	48	40	12	149	249	73

Die Kosten per Mann, Cader und Aspiranten inbegriffen, waren im Voranschlage berechnet auf Fr. 162. 30; laut der Rechnung stellen sie sich heraus auf Fr. 163. 85, so daß in so weit das Verhältniß zwischen Budget und Rechnung als ziemlich normal erscheint, indem die Differenz nur Fr. 1. 55 per Mann beträgt. Im Jahre 1861 betragen die Kosten per Mann Fr. 166. 11.

Die Kreditüberschreitung hat ihren Grund so zu sagen ausschließlich in einem größern Mannschafftsbestande der Schulen, als berechnet wurde; denn 249 Mann mehr mit einer Ausgabe von Fr. 163. 85 per Mann

*) Die Aspiranten II. Klasse bestanden ihren Unterricht in dem oben erwähnten Spezialkurse, der aber auf dem Kredite für die Rekrutenschulen verrechnet ward. Im Budget war dieser Zweig mit der Zentralschule verschmolzen.

ergeben eine Summe von Fr. 40,798. 65, was annähernd die Kreditüberschreitung von Fr. 43,014. 30 erreicht. — Die Differenz von Fr. 2215. 65 erklärt sich hinreichend aus den Fr. 1. 55 berührten Mehrkosten auf den budgetirten 1427. Mann, welche eine Summe von Fr. 2211. 85 repräsentiren.

So lange nicht bindende Vorschriften über eine regelmäßige Rekrutierung durch die Kantone und eine desfallsige wirksamere Kontrolle durch den Bund erlassen werden, kann derartigen Ueberschreitungen nicht vorgebeugt werden.

b. Bei dem Wiederholungsunterricht.

Daß der Kredit für den Auszug erheblich überschritten ward, während bei der Reserve eine Ersparniß vorhanden ist, hat seinen Grund darin, daß die Reserve-Kompagnien Nr. 50 und 54, die im Budget im Kredit für die Reserve begriffen sind, in der Rechnung unter dem Ansätze für den Auszug verrechnet erscheinen, und daß ferner bereits dieses Jahr die Reserve-Maketen-Batterien Nr. 56 und 58 in den zum Wiederholungskurse erschienenen Auszüglerkompagnien Nr. 28 und 30 verschmolzen waren, so daß die beiden Kompagnien von dem Kredite für die Reserve ganz weg fielen, während auf den Kredit für den Auszug die zwei Auszügler-Kompagnien statt mit budgetirten 134, mit 231 Mann zu stehen kamen. — Es handelt sich also nur um den Nachweis der Ueberschreitung von Franken 21,696. 08, welche sich bei Ausgleichung beider Kredite für Auszug und Reserve zusammen ergibt.

Diese Ueberschreitung nun hat ihren Grund nicht sowol darin, daß die Durchschnittskosten per Mann mehr betragen, als budgetirt waren, da in dieser Hinsicht ziemlich Uebereinstimmung stattfindet. Budgetirt waren die Kosten nämlich:

bei dem Auszuge per Mann zu	Fr. 75. 13
die wirklichen Kosten betragen	„ 75. 28
(im Jahr 1861 Fr. 81. 50, 1860 Fr. 75. 20.)	
Bei der Reserve waren sie budgetirt auf	„ 45. 39
laut Rechnung betragen sie	„ 49. 46
(im Jahr 1861 Fr. 48. 77, 1860 Fr. 50. 85.)	

Der Mehrbetrag von Fr. 4. 07 per Mann rührt von den Pferdekosten her, indem dafür nur Fr. 3. 87 per Mann budgetirt waren, während die wirklichen Ausgaben auf Fr. 9. 64, worunter einzig für Abschätzung Fr. 7. 51, anstiegen.

Aus diesen, wenn auch verhältnißmäßig geringen Abweichungen der Rechnungen vom Budget resultirt immerhin eine Mehrausgabe von Fr. 6979. 64.

Wesentlich findet aber die Ueberschreitung ihre Erklärung darin, daß bei dem Auszuge im Budget nur vorgesehen waren:

	Kompagnien.	Mannschaft.	Pferde.
	21	2995	1809
während in Wirklichkeit noch hinzu-			
kamen:			
Auszügerbatterie Nr. 9 von Waadt			
und die Reserve-Batterien Nr.			
50 und 54, macht	24	3472	1844
also mehr als budgetirt	3	477	35

Die Kompagnie Nr. 9 war im Budget aus Versehen weggelassen worden; der Kehrordnung nach aber mußte sie in Dienst. Die Batterie Nr. 50 mußte laut dem Gesetze als Auszügertruppe behandelt werden.

Der Durchschnittskostenbetrag von Fr. 75. 28 auf die 477 überzähligen Mann angewendet, veranlaßte dieß eine Mehrausgabe von Fr. 35,908. 56

Für die Reserve waren budgetirt:

	Kompagnien.	Mannschaft.	Pferde.
	17	2071	969
in Rechnung fallen			
aber nur	13	1604	829

also weniger als budgetirt 4 467 140
 was zu Fr. 45. 39, wie im Budget den Mann berechnet, eine Minderausgabe nach sich zog von " 21,197. 13
 bleibt weitere gerechtfertigte Mehrausgabe von Fr. 14,711. 43
 was mit den oben berührten Fr. 6979. 64 Fr. 21,691. 07 ausmacht,
 also annähernd die Kreditüberschreitung von Fr. 21,696. 08.

K. Bestand der Artilleriewaffe.

	Reglement. Forderung.		1. Januar 1862.		31. Dezember 1862.	
	Auszug.	Reserve.	Auszug.	Reserve.	Auszug.	Reserve.
Bespannte Batterien	4042	2275	5135	2588	5118	2584
Gebirgsbatterien	230	230	270	136	239	164
Raketenbatterien	280	160	377	257	510	—
Positionskompagnien	240	736	389	714	382	776
Parckompagnien	360	240	556	337	572	316
Parcktrains	833	740	941	860	913	918
Total	5985	4375	7668	4892	7734	4758
Verminderung	—	—	—	—	—	134
Zuwachs	—	—	—	—	66	—

Ein Ergebnis, das gegenüber der starken Rekrutierung nichts weniger als erfreulich ist.

VIII. Kavallerie-Unterricht.

a. Rekruten.

Der Normalbedarf an jährlichen Rekruten (mit 20 % Ueberzähligen) ward bisher berechnet auf 240 Dragoner und 38 Guiden. Im Geschäftsjahre betrug die instruirte Rekrutenzahl: Dragoner 243, Guiden 33. Im Jahre 1861 war die Rekrutenzahl für die Dragoner: 185, Guiden: 57. 1860 Dragoner: 185, Guiden: 29. 1859 Dragoner: 200 und Guiden: 44. Es erzeigt sich also für das Jahr 1862 eine erfreuliche Zunahme, die als erste Wirkung des erlassenen Gesetzes für leichtere Rekrutirung der Kavallerie angesehen werden kann.

Die Instruktion geschah für die Dragoner auf den 4 Waffenplätzen Winterthur, Thun, Bière und Aarau; für die Guiden in St. Gallen. Die in die Rekrutenschulen gezogenen Remonten zählten zusammen 60 für die Dragoner und 9 für die Guiden. Aspiranten nahmen Theil, I. Klasse: 5, II. Klasse: 11, Offiziere: 21, Unteroffiziere: 145. Totalstärke der Rekrutenschulen: 517 Mann, mit 518 Pferden.

b. Wiederholungskurse.

Auszug.

Den Kurs hatten zu bestehen die 22 Auszüglerkompagnien Nr. 1—22 und die den Auszüglerkompagnien gleich gestellten Reservekompagnien Nr. 34 und 35 von Waadt, zusammen mit einem reglementarischen Bestande von	1848 Mann,	1920 Pferde.
7 ¹ / ₂ Guidenkompagnien mit einem reglementarischen Bestand von	243 „	258 „

zusammen 2091 Mann, 2178 Pferde.

Eingerückt in die Wiederholungskurse sind im Ganzen, Dragoner und Guiden, Mann 1844, Pferde 1880, also 247 Mann und 298 Pferde weniger als der reglementarische Bestand.

Der Kontrollenbestand war zu Anfang des Jahres im Ganzen 1893, so daß sich gegenüber der Einrückung eine Differenz von nur 49 Mann ergibt, was jedoch nur scheinbar ist, da die Rekruten von 1862 theilweise wenigstens auch mit in die Wiederholungskurse rückten, die Zahl der Ausbleibenden also jedenfalls größer ist.

Mit sehr geringer Stärke erschienen die Dragonerkompagnien vom Aargau Nr. 16 und 18 mit je nur 51 und 50 Mann, Nr. 20 von Luzern mit nur 56 Mann, Nr. 22 von Bern mit nur 54 Mann, Nr. 7, 15 und 17 von Waadt mit je 48, 49 und 56 Mann, Nr. 8 von Solothurn mit nur 43 Mann.

Die Dragonerkompagnien Nr. 3 und 9 und die Guidenkompagnie Nr. 6 machten ihren Kurs in der Zentralschule; die übrigen Kompagnien

vertheilten sich auf verschiedene Waffenplätze, hauptsächlich auf Thun, Bière und Neunfisch.

Stark erscheint das Verhältniß zwischen Reise- (inbegriffen Besammlungs- und Entlassungs-) Tagen und der eigentlichen Dienst- oder Aufenthaltstage; erstere zählen nämlich 8618, letztere 12,992, also ein Verhältniß von 40 % zu 60 %, was jedoch dadurch zu erklären ist, daß die Kavallerie nicht per Eisenbahn transportirt wird und in der Regel entferntere Waffenplätze zu beziehen hat.

Reserve.

Die Dragonerkompagnien 23 bis und mit 33 und die Guidenkompagnien Nr. 9, 10, 11, 12, 14 und 16 rückten für einen Tag zu Uebungen ein, wozu für dieses Jahr zum ersten Male, infolge unserer Verfügung, noch ein Besammlungs- und Entlassungstag hinzukam, und für alle 3 Tage der reglementarische Sold ausgerichtet ward, während dies früher je nur für den Inspektionstag geschah.

Ferner wurde die Besammlung der betreffenden Kompagnien je auf den Schluß des Wiederholungskurses der Auszüglerkompagnien des betreffenden Kantons und auf dem nämlichen Uebungsplatz angeordnet, um eine größere Garantie für den wirklichen Besitz von Pferden und der Ausrüstung zu gewinnen.

Endlich wurde zum ersten Mal auch die Ein- und Abschätzung für die Pferde angewendet.

Eingerückt in die Kurse sind:

	Dragoner.	Guiden.
Die Kontrollenstärke der betreffenden Kompagnien auf Anfang des Jahres war	720	84
folglich blieben aus	878	100
	158	16

Im Verhältniß zur reglementarischen Forderung war der Kontrollenstat der Kavallerie-Reserve auf Anfang des Jahres überzählig um 266 Dragoner und 7 Guiden.

Der bloß eintägigen Besammlung wegen zählt die Reserve-Kavallerie auf 804 Aufenthaltstage das zweifache an Reisetagen, nämlich 1608, wobei indeß nicht zu übersehen ist, daß auch letztere für Instandstellung der Ausrüstung u. s. w. ihren Nutzen haben.

c. Aspiranten.

Von den 11 Aspiranten II. Klasse, welche die Kurse durchgemacht haben, sind sämtliche zur Brevetirung als Offiziere empfohlen worden.

d. Rechnungsergebnis.

Die Kredite für den Kavallerie-Unterricht sind erheblich überschritten worden, weshalb wir folgende nähere Nachweisung darüber geben:

Rekrutenunterricht.

	Gader.	Aspiranten.	Rekruten.	Remonten.	Fr.
Budgetirt waren .	108	28	230	100	98,000. —
Wirkliches Ergebnis	156	16	276	69	123,202. 03

folglich Kreditüberschreitung . . . + 48 — 12 + 46 — 31 = 25,292. 03

Daß die Zahl der eingerückten Gader viel größer erscheint, als die der budgetirten, rührt zum größern Theil daher, daß für einzelne Klassen, wie z. B. die Trompeter, eine Ablösung stattfindet und sie folglich doppelt gezählt sind, sowie daß auch hier und da für Unteroffiziere Ablösungen bewilligt werden, wo die gleiche Folge eintritt. Ein erheblicher Grund für die Kreditüberschreitung liegt also in der größern Gaderzahl nicht.

Die geringere Remontenzahl führte auf der andern Seite eine bemerkenswerthe Ausgabenreduktion auch nicht nach sich, da die Remonten nur für 10 Tage an den Schulen Theil nehmen. Für 100 Remonten waren die Ausgaben budgetirt zu Fr. 2004; 31 Mann weniger verursachten also nur eine Minderausgabe von Fr. 621. 24.

Eine Hauptursache der Kreditüberschreitung liegt dagegen in der größern Zahl von Rekruten und folglich auch von Pferden, als budgetirt waren. Die Kosten der Rekrutenschulen pro 1862 betragen, Alles eingerechnet, per Mann und Pferd Fr. 235. Für 46 Mann, die über das Budget einrückten, veranlaßte dieß also eine Mehrausgabe von Fr. 10,810.

Der zweite Hauptgrund liegt in den Kosten der Dienstpferde. Für 466 Pferde wurden für Abschätzungen, Beschlag, Medikamente zc. nur budgetirt

Für 517 eingerückte Pferde betragen aber einzig die Abschätzungen Fr. 17,136. 25 und die Gesamtkosten

„ 26,295. 49

also Fr. 11,849. 49

mehr als budgetirt waren. Gerade die größern Abschätzungen sind aber eine Folge des Bundesbeschlusses über leichtere Rekrutierung der Kavallerie.

Wiederholungskurse.

Auszug. Budgetirt waren:

	Mann.	Pferde.	Fr.
Budgetirt waren .	1694	1701	130,000. —
Wirkliches Ergebnis .	1844	1880	148,997. 67
folglich Ueberschreitung .	150	179	18,997. 67

Der Hauptgrund dieser Ueberschreitung liegt augenfällig in der zu geringen Budgetirung für die Mannschafts- und Pferdezahl, was um so

eher hätte vermieden werden sollen, als der gesetzliche Normalbestand der Kompagnien selbst eine höhere Budgetirung forderte. Die Gesamtkosten dieser Kurse betragen per Mann Fr. 80. 80 (im Budget waren berechnet Fr. 76. 68); 150 Mann mehr eingerückt als budgetirt, verursachten also eine Mehrausgabe von Fr. 12,120.

Ueberdies stiegen auch hier die Kosten der Dienstpferde erheblich höher Budgetirt waren dafür Fr. 37,621, die wirklichen Kosten aber betragen Fr. 49,300, worunter einzig an Abschätzungen Fr. 39,107. 28.

Reserve. Für deren Wiederholungskurse waren analog den frühern Jahren budgetirt nur Fr. 4,000. —
die wirklichen Ausgaben aber betragen „ 10,277. 27

also Kreditüberschreitung Fr. 6,277. 27

welche ihren Grund in der bereits hiavor erwähnten Neuerung hat, nämlich auch für je einen Besammlungs- und Entlassungstag den Sold zu bezahlen und die Pferde ebenfalls ein- und abzuschätzen. Diese Neuerung dürfte im Interesse der Waffe, zu welcher der Andrang ohnehin nicht zu groß ist, wol auch für die Zukunft aufrecht erhalten werden. Für das Jahr 1863 sind die dahin gehenden Anordnungen bereits getroffen worden.

e. Bestand der Kavallerie.

Auszug.	1862.		
	Reglement.	Forderung.	1. Januar. 31. Dezember.
Dragoner	1694	1468	1497
Guiden	243	280	271
zusammen	1937	1748	1768
Reserve.			
Dragoner	780	1023	1054
Guiden	152	121	125
zusammen	932	1144	1179

Also Zuwachs:

bei dem Auszug 20 Mann | 55
" der Reserve 35 " |

IX. Scharfschützen.

a. Rekruten. Der Normalbedarf der jährlichen Rekrutirung ward bisher berechnet auf 750 Mann. Im Budget wurden angenommen:

	Cader.	Asp. II. Kl.	Asp. I. Kl.	Rekruten.	Total.
128	35	35	760	958	
Wirklich Theilgenommen haben u. instruirte wurden	186	41	36	818	1081
mehr	58	6	1	58	123

Die Instruktion geschah in 4 Rekrutenschulen zu Altdorf, Winterthur, Luziensteig und Thun.

Die Rekruten von Schwyz rückten noch mit dem alten Tschako ein, diejenigen von Luzern, Uri, Schwyz und Obwalden mit dem alten Uniformfrake.

b. Wiederholungskurs. Den Wiederholungskurs bestanden die Kompagnien mit geraden Nummern, und zwar 22 Kompagnien des Auszugs und 15 der Reserve.

Von den Auszüglerkompagnien nahmen die Nummern 28 (Zug) und 34 (Luzern) an der Zentralschule Theil; 7 Kompagnien bestanden den Kurs vereinigt mit Rekrutenschulen; 4 Kompagnien mit der Aspirantenschule in Winterthur.

Die 22 Auszüglerkompagnien rückten in folgender Stärke ein: Gader 593, Schützen 1728, Total 2321, also im Ganzen 121 Mann über dem reglementarischen Bestand, aber im Ganzen um etwa 300 Mann unter dem Kontrollenbestand von Anfang des Jahres.

Die 15 Reservekompagnien rückten ein in einer Stärke von 375 Gader, 945 Schützen, Total 1320; nur 6 Kompagnien hatten den reglementarischen Bestand, oder darüber. Bei diesen Reservekompagnien waren noch 18 Stutzer mit Mundgeschossen und 152 Großkaliber mit Spitzgeschossen.

Die Kompagnien mit ungeraden Nummern bestanden die vorgeschriebenen Schießübungen, wobei präsent waren:

	Offiziere.	Unteroffiziere.	Soldaten.	Total.
Von dem Auszuge	87	479	1840	2406
Mit einer Anzahl gethaner Schüsse von				79,125
Von der Reserve	41	230	686	957
Mit einer Anzahl gethaner Schüsse von				32,464
zusammen	128	709	2526	3363
mit einer Gesamtschusszahl von				111,589

c. Rechnungsergebniß.

1. Rekrutenunterricht.

Budgetirt waren	Fr. 66,000
Nachtragskredit	" 7,500
veranlaßt durch die größere Zahl eingerückter Rekruten und Gader als budgetirt waren, wie Eingang dieses Abschnittes zu ersehen, zusammen	Fr. 73,500
Wirkliche Ausgabe	" 73,446
Mindererausgabe	Fr. 54

2. Wiederholungskurse.

Budgetirt waren, mit Inbegriff der Schießübungen für die Kompagnien mit ungeraden Nummern

für den Auszug	Fr. 92,000. —
„ die Reserve	„ 30,200. —
zusammen	<u>Fr. 122,200. —</u>
Wirklich ausgegeben wurden nur	
für den Auszug	Fr. 83,934. 26
„ die Reserve	„ 20,476. 04
	<u>„ 104,410. 30</u>

also Minderausgabe Fr. 17,789. 70

Diese Minderausgabe hat ihren Grund nicht etwa in geringerer Anzahl von Mannschaft, die gegenüber dem Budgetansatz eingerückt war, denn dieser Ansatz stimmt mit der wirklich eingerückten Mannschaftszahl sehr nahe zusammen. Bei dem Auszug liegt die Ursache vorzüglich in den berechneten Fuhrleistungen; es waren dafür budgetirt Fr. 11,616, während die wirklichen Ausgaben hiefür nur Fr. 4313. 27 betragen; bei der Reserve Minderverbrauch an Munition, zirka Fr. 1000, Minderverbrauch an Fuhrleistungen zirka Fr. 2900, Minderverbrauch an Instruktionsbedürfnissen zirka Fr. 2000, Minderausgabe für Schießübungen zirka Fr. 2300 u. s. w.

d. Bestand der Waffe.

1862.

Reglement. Forderung. 1. Januar. 31. Dezember.

Auszug	4500	5520	5425
Reserve	2390	3285	3281
zusammen	6890	8805	8706

Trotz verstärkter Rekrutirung also Verminderung beim Auszug 95 Mann, bei der Reserve 4 Mann.

X. Infanterie-Instruktorenschule.

Dieselbe zerfiel in 3 Abtheilungen:

a. Fortbildungskurs für Oberinstruktoren, vom 1. bis 15. Februar, Teilnehmer	28
b. Kurs für Instruktor-Aspiranten, vom 15. Februar bis 15. März, Teilnehmer	70
c. Wiederholungskurs für Instruktoren, vom 23. Februar bis 15. März, Teilnehmer	33
zusammen	<u>131</u>

Die Schule fand in Basel statt. Das Ergebniß war befriedigend. Die Inspektion besorgte Herr Oberst Egloff.

Der Kredit von Fr. 33,000 wurde um Fr. 848. 57 überschritten. Die Zahl der Theilnehmer war um 24 Mann größer, als budgetirt war. Die Kreditüberschreitung wurde in der Januar-Sizung genehmigt.

XI. Infanterie-Offiziers-Aspirantenschulen.

Es fanden deren zwei statt, in St. Gallen mit Aspiranten 68
(Brevetirte 25, nicht brevetirte 43).

In Solothurn Aspiranten 162
(Brevetirte 43, nicht Brevetirte 119).

zusammen 230

Mit Ausnahme von Basel-Stadt und Appenzell J. Rh. waren alle Kantone vertreten.

Gegenüber dem Vorjahre erzeigt sich eine Zunahme von 25 Aspiranten. Das Ergebniß beider Schulen, deren Inspektion in St. Gallen durch Hrn. Oberst Ziegler und in Solothurn durch Hrn. Oberst Denzler stattfand, war befriedigend.

Der Budgetkredit von Fr. 44,000, berechnet gewesen auf 240 Aspiranten, wurde um Fr. 9057. 43 überschritten, welche Ueberschreitung durch Nachtragskredit-Beschluß vom 31. Januar genehmigt worden ist.

XII. Infanterie-Zimmerleutenkurs.

Daran nahmen 14 Offiziere und 71 Zimmerleute Theil. Der Kurs fand in Thun statt. Die Dauer des Kurses war 3 Wochen, statt der budgetirten 14 Tage; deßhalb eine Kreditüberschreitung von Fr. 1136. 52, die in dem Januar-Nachtragskreditbeschlusse ihre Genehmigung fand.

XIII. Schießschulen für die Infanterie.

Diese Uebung fand zum ersten Male statt. Die Rätthe bewilligten dafür im Juli einen Kredit von Fr. 25,000. Es fanden zwei Schulen statt, beide in Winterthur; die erste vom 7. bis 28. September mit 43 theilnehmenden Offizieren aus 15 verschiedenen Kantonen; die zweite vom 5. bis 26. Oktober mit 44 theilnehmenden Offizieren aus 22 Kantonen. Das Ergebniß dieses ersten Versuches war sehr befriedigend; und wenn dieser Unterricht konsequent fortgesetzt wird, so darf auf eine erhebliche Zunahme der Schießfertigkeit gezählt werden. Es wird darauf gesehen, daß nach und nach bei jeder Infanteriekompagnie ein Offizier und ein Unteroffizier sich befinde, der die Schießschule durchgemacht hat. Da diese die Aufgabe haben, den empfangenen Unterricht in den Kompagnen fortzupflanzen, so ist großer Werth darauf zu legen, daß die Kantone möglichst intelligente Leute zu diesen Kursen absenden.

Die am Fr. 1181. 74 erfolgte Kreditüberschreitung wurde durch den Nachtragskreditbeschluß im Januar genehmigt.

XIV. Kommissariatskurse.

a. Aspirantenkurs. An demselben nahmen 14 Aspiranten Theil. Die Dauer des Kurses war 3 Wochen; sämtliche Aspiranten wurden in den Kommissariatsstab aufgenommen.

b. Wiederholungskurs für Kommissariatsoffiziere. Dieser fand zum ersten Male statt. Es nahmen 25 Offiziere Theil. Die Dauer des Kurses war vom 5. bis 24. Mai und das Ergebnis befriedigend. Für beide Kurse war zusammen ein Kredit ausgesetzt von Fr. 15,000; verwendet wurden nur Fr. 12,710. 31. Zum Kommissariatsdienst in den Schulen und Kursen wurden im Ganzen 64 Kommissariats-Offiziere kommandirt. Die Gesamtzahl der Offiziere des Kommissariatsstabes betrug im Geschäftsjahre 93; die Dienstkehr trifft also jeden Offizier in je 3 Jahren ungefähr 1 Mal.

XV. Unterricht des Gesundheitspersonals.

Es fanden folgende Sanitätskurse statt:

- a. 2 für Aerzte und Ambulance-Kommissäre, wovon einer in Zürich (deutsch) und einer in Lausanne (französisch).
- b. 4 für Frater; einer für deutsche in Zürich, zwei für deutsche in Luzern und 1 für französische in Lausanne.
- c. 2 für Krankenwärter, wovon ein deutscher in Zürich und 1 französischer in Lausanne.

Die Zahl der Teilnehmer an diesen Kursen ist insgesammt 40 Aerzte, 5 Ambulance-Kommissäre, 78 Frater und 27 Krankenwärter.

In den Kursen mit Truppen waren überdieß 1 Divisionsarzt, 6 Ambulance-Aerzte I. Klasse, 4 Ambulance-Aerzte II. Klasse, 5 Ambulance-Aerzte III. Klasse, 78 Korpsärzte, 179 Frater, 9 Krankenwärter.

XVI. Rekognoszirungsreisen von Stabsoffizieren.

Dafür waren budgetirt	Fr. 6,000
und wurden nachträglich noch bewilligt	„ 4,800
zusammen	Fr. 10,800

Die Erkennung der südöstlichen Gränze von Luziensteig bis Bellenz ward als Ziel geszt.

Die Ausführung geschah unter Leitung eines höhern Stabsoffiziers und der Theilnahme von 17 Stabsoffizieren im Ganzen, die sämtlich beritten waren.

XVII. Zentralschule.

Dieselbe fand auch dieses Jahr wieder in Thun statt, in den üblichen zwei Abtheilungen und der Theilnahme von folgenden Offizieren und Truppen:

	Offiziere.	Aspiranten II. Klasse.	Aspiranten I. Klasse.	Unteroffiziere.	Soldaten.	Total.	Pferde.
Offiziere des eidg. Stabes	33	—	—	—	—	33	
Infanterie-Stabsoffi- ziers (theoretische Vorbereitung)	16	—	—	—	—	16	
Genie-Abtheilung :							163
Offiziere	5	—	—	—	—	5	
Aspiranten	—	14	—	—	—	14	
Artillerie-Abtheilung :							
Offiziere	17	—	—	—	—	17	
Unteroffiziere	—	—	—	58	—	58	
Infanterie :							
ganze Schulbataill. 2	46	—	—	234	477	757	6
halbe " 4	55	—	—	236	491	782	8
An der praktischen Abtheilung der Zen- tralschule nahmen über- dieß folgende Spezial- waffen Theil, wofür die Ausgaben jedoch nicht auf den Kredit derselben, sondern auf denjenigen der betref- fenden Waffenabthei- lungen verrechnet sind.							
Sappeurkompagnien Nr. 2 und 12	10	—	—	38	171	219	—
Artillerierekrutenschule mit Parcktraindeta- schement	8	—	12	56	242	318	—
1 Guidenkompagnie und 2 Dragoner- kompagnien	11	—	—	45	123	179	185
Scharfschützen: 2 Kom- pagnien	8	—	—	47	158	213	—
Total	209	14	12	714	1662	2611	362

Der Verlauf der Schule war befriedigend. Am Schlusse fand kombinirt mit der Heimreise ein Übungsmarsch von Thun bis Kestenholz bei Olten statt, an dem alle Truppen Theil nahmen, mit Ausnahme des Waadtländer-Artilleriedetachements und des Bataillons Nr. 1 von Bern. Beklagt werden muß auch dieses Mal wieder der höchst üble Zustand der Kaserne in Thun.

Der Kredit für die Zentralschule betrug Fr. 180,000; verausgabte wurden Fr. 179,762. 28, worunter Fr. 3,479. 70 für Anschaffungen auf Inventar.

XVIII. Unterricht in den Kantonen.

Laut den von den Kantonen erstatteten offiziellen Berichten, die jedoch auch diesmal wieder zum Theile ungenau sind, ist von denselben im Geschäftsjahre folgender Militärunterricht erteilt worden:

1. Vorunterricht an die Rekruten der Spezialwaffen:	Mann.
Genie	270
Artillerie	1366
Kavallerie	306
Scharfschützen	1056
zusammen	2998

die Dienstzeit durchschnittlich zu 5 Tagen gerechnet mit zirka 14,990 Dienstofftagen.

2. Unterricht an Infanterierekruten:	
Jägerrekruten	2,901
Füsilierre	9,045
zusammen	11,946

mit zugezogenen Cadern:	
Offiziere und Unteroffiziere	722
Spielleute	527
Arbeiter	140
	1,389

Total 13,335

mit Gesamtdienstzeit von zirka 380,000 Dienstofftagen.

3. Wiederholungsunterricht:

- a. Auszug. 51 Bataillone, 11 Halbbataillone und 1 Einzelkompagnie, mit zirka 40,000 Mann zu 8 Tagen Dienstzeit berechnet, mit zirka 320,000 Dienstofftagen.
- b. Reserve. 13 Bataillone, 6 Halbbataillone, 8 Einzelkompagnien mit zirka 11,500 Mann und 57,500 Dienstofftagen.
- c. Landwehr. Zur Inspektion berufen wurden im Ganzen 43,647 Mann mit durchschnittlich einer Dienstzeit von zwei Tagen, ergibt 87,294 Dienstofftage.

In den Kantonen Luzern, Obwalden, Nidwalden und Wallis hat keine Besammlung der Landwehr stattgefunden. Ferner gaben die Kantone an, daß im Ganzen 487 Offiziersaspiranten, theils den Vorunterricht, theils den ganzen Unterricht erhielten, wofür zu rechnen sind mindestens 14,610 Dienstage.

Im Ganzen ergeben sich somit zu kantonalem Dienste einberufene Mannschaft zirka 111,967 Mann, mit einer Gesamtzahl von 874,394 Diensttagen.

XIX. Zusammenstellung der instruirten Mannschaft und ihrer Unterrichtstage.

An den eidg. Schulen und Uebungen haben im Jahre 1862 Theil genommen und die Vergleichung mit den vorhergehenden Jahren ist folgende:

	Offiziere.	Aspiranten II. Klasse.	Aspiranten I. Klasse.	Unter- offiziere.	Soldaten.	Total.	Dienstage.	Reisetage.	Total.
1862	1,349	316	101	5,245	14,593	21,604	287,485	79,108	366,593
1861	1,194	341	102	20,136		21,773	305,078	79,598	384,676
Truppenzusammenzug inbegriffen.									
1860	1,496	—	—	18,956		20,452	318,939	102,766	421,705
inbegr. Asp. II. Kl. (Truppenzusammenzug inbegriffen).				incl. Asp. I. Kl.					

Kantonalen Unterricht haben empfangen laut vorhergehendem Abschnitt:

	Mann.	Dienstage.
1862	111,967	874,394
1861	108,462	1,056,644
1860	109,468	1,060,537

Im eidgenössischen und kantonalen Dienst zusammen genommen waren somit im Jahre 1862 in Allem 133,564 Mann mit 1,240,987 Dienst- und Reisetagen.

Reduzirt auf eine Truppe, die das ganze Jahr im Dienst steht, stände der Aufwand an Dienst- und Reisetagen gleich einem Corps von 4477 Mann.

XX. Kommissariatsverwaltung.

Wir notiren nur die wesentlichsten Ergebnisse dieses Hauptzweiges der Militäradministration.

a. Verpflegung.

Wie früher wurden auch dieses Jahr wieder für die Truppenverpflegung in den Schulen und Kursen die Lieferungen ausgeschrieben und in der Regel jedem Mindestbietenden zugeschlagen. Trotz dieser allgemeinen Konkurrenzöffnung stellte sich auch diesmal wieder eine sehr erhebliche Differenz in den Rationspreisen auf den verschiedenen Waffenplätzen heraus, wie folgende Uebersicht zeigt:

Preise der Ration:

	Brod.	Fleisch.	Gesamt- mundportion.	Fourage. Zug- und Reit- pferde.
	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
Ararau	20	20	40	164
Brugg	23	20	43	—
Wintertthur	23	30	53	177 ¹ / ₂
Chur	23	24 ¹ / ₃	47 ¹ / ₃	192 ¹ / ₂
Luziensteig	24	25	49	187 ¹ / ₂
Luzern	24	29	53	175 *)
Thun	25	26 ¹ / ₂	51 ¹ / ₂	189
Bellenz	25	25	50	155
Zug	25	31 ¹ / ₂	56 ¹ / ₂	—
Stanz	25	29	54	—
Genf	25	35	60	194
Vièze	25	28	53	184
Moudon	25	23	48	—
Yverdon	25	23	48	—
Zürich	25	27	52	177 ¹ / ₂
Neunkirch	25	29	54	162 ¹ / ₄
Solothurn	25 ¹ / ₂	27	52 ¹ / ₂	185 *)
St. Gallen	26	28	54	172 ¹ / ₂
St. Moritz	27	30 ¹ / ₂	57 ¹ / ₂	—
Freiburg	27	28	55	185 *)
Altdorf	29	30	59	—
Basel	—	—	—	185 *)
Durchschnittspreis	24 ⁵ / ₆	26 ¹¹ / ₁₈	51 ¹³ / ₁₄	179 ¹ / ₂₀
„ 1861	26 ¹ / ₂	30	56 ¹ / ₂	186 ¹ / ₂

*) Nur Reitpferde.

b. Transportwesen.

Die Konferenzen zur Regulirung der Militärtransporte auf Eisenbahnen wurden fortgesetzt und führten vorläufig zu dem Resultate, in Beziehung auf den Tarif, wie solches unter Abschnitt III, Ziffer 8 hievon angeführt ist. Die Anordnung ist jedoch nur provisorisch, und weitere Verhandlungen und Feststellungen bleiben noch zu pflegen. Die Gesamtauslagen für das Transportwesen (Fuhrleistungen) beliefen sich auf Fr. 60,511. 22, wovon der weit größte Theil auf Rechnung von Eisenbahnen fällt.

c. Veterinärdienst.

Es standen im Ganzen bei den verschiedenen Schulen und Kursen im Dienst, inbegriffen die Regiepferde, 7155 Pferde, wobei ein Pferd, das in mehreren Kursen war, für so viel Mal berechnet erscheint, als es Kurse durchgemacht hat.

Die Zahl der Pferdediensttage beträgt 109,547, wovon auf Rechnung der Regiepferde 23,207 und auf Privatpferde 86,340 fallen.

In ärztliche Behandlung kamen	2570	Pferde.
In Abschätzung	1509	"
Uebernommen und versteigert	37	"
Umgestanden	30	"
Gesund blieben	3009	"

Gleich oben 7155 Pferde.

Die Ausgaben für die im Dienst gestandenen Pferde sind folgende:	
Ein- und Abschätzungs- und Revisionskosten	Fr. 17,173. —
Wartung und Medicamente für franke Pferde	" 19,478. 86
Abschätzungsvergütungen und Verlust auf versteigerten und Vergütung für umgestandene Pferde	" 105,295. 70
zusammen	Fr. 141,947. 56

Hierüber erlauben wir uns folgende Bemerkungen und Vergleichen.

Die Abschätzungssumme von Fr. 105,295. 70, auf die 109,547 Pferdediensttage vertheilt, bezieht es auf den Pferdediensttag 96 Rp., da jedoch die Regiepferde keine Abschätzungsvergütungen erhalten, so fällt die Gesamtabschätzungssumme eigentlich nur auf die 86,340 Diensttage der Privatpferde, so daß es auf den Pferd- und Diensttag Fr. 1. 22 bezieht.

Auf die einzelnen Waffengattungen bezogen, stellt sich das Verhältniß so heraus: Bei der Kavallerie sind die Abschätzungen erheblich höher als bei der Artillerie; in den Rekrutenschulen z. B. durchschnittlich Fr. 33. 08 per Kavalleriepferd, während bei den Artillerierekruten nur Fr. 9. 02 per Artilleriepferd; bei den Kavallerie-Auszüger-Wiederholungskursen Fr. 21. 21 per Pferd, während bei den Artillerie-Wiederholungs-

kursen des Auszugs nur Fr. 13. 01 per Pferd, wobei freilich der Artillerie zu gut kommt, daß, so weit sie sich der Regiepferde bedient, sie keine Abschätzung zu vergüten hat.

Gegenüber den Vorjahren sind die Abschätzungsvergütungen im Zunehmen begriffen. Im Jahre 1861 betragen sie per Kavallerierekrut nur Fr. 25. 02; bei den Kavallerie-Auszügerkursen Fr. 24. 08. Im Jahr 1860 war das Verhältniß noch günstiger. Dieses Ergebnis ist wesentlich eine Folge des Bundesbeschlusses über leichtere Rekrutirung der Kavallerie, der eine gehörige Abschätzung ausdrücklich empfiehlt.

d. Regiepferde.

Der Bestand derselben war zu Anfang des Jahres

135 Stück, geschätzt zu Fr. 92,914. 30

Zuwachs durch neue Ankäufe:

27	"	Ankaufspreis Fr. 38,779. 30	}	40,292. 41 $\frac{1}{5}$
1	"			
		Mehrschätz. " 663. 11 $\frac{1}{5}$	}	

zuf. 163	Stüke	mit	Fr. 133,206. 71 $\frac{1}{5}$
Abgang: 24	"	"	25,206. 71 $\frac{1}{5}$

Bestand am Schlusse des Jahres:

139 Stüke mit Fr. 108,000. —

Zunahme des Inventars:

4 " " 15,085. 70

Mit Beziehung auf die Inventar-Rechnung und die stattgefundenen Pferdeankäufe insbesondere ist das Nähere zu bemerken:

Für Ankauf von 28 neuen Pferden wurden im Ganzen ausgegeben Fr. 39,629. 30

eines davon wurde auf Rechnung des betreffenden Kavallerie-Wiederholungskurses im Betrage von " 850. —

übernommen und nicht auf eigentliche Kapitalrechnung angekauft; die übrigen 27 mit zusammen . . . Fr. 38,779. 30

Für diese letztere Summe war laut Postulat der Bundesversammlung vom 24. Heumonate 1862 ein Nachtragskredit zu verlangen, was in der Januarfzung 1863 wirklich geschah.

In allen frühern Rechnungen passirten die Pferdankäufe jeweilen nur durch die Inventare, nicht aber durch die laufende Staatsrechnung, welche erst im Laufe des Geschäftsjahres beschlossene Neuerung den Grund bildet, daß obige Summe nachträglich als Kreditüberschreitung, resp. Nachtragskredit behandelt werden muß.

Zu den Ankäufen von	Fr. 38,779. 30
kommen noch als Inventar-Zuwachs durch erhöhte Schätzungen und durch Uebernahme eines Pfer- des auf Rechnung der Kavalleriewiederholungs- kurse	„ 1513. 11
macht zusammen Inventarzuwachs	Fr. 40,292. 41
Als Inventar-Abgang erscheinen dagegen Minder- schätzung und Verlust auf Verkäufen	Fr. 16,621. 71
Erlös aus den verkauften Pfer- den selbst, der direkt in die Staatskasse floß	„ 8,585. —
	„ 25,206. 71
Verbleibt Inventarzuwachs	Fr. 15,085. 70
In Beziehung auf das Finanzielle erzeugt die Regieanstalt folgendes Ergebniß:	
Die Kosten des Unterhalts der Pferde außer der Dienst- zeit betragen im Ganzen	Fr. 69,584. 73
wobei der Preis der verfütterten Ration auf Fr. 1. 85 zu stehen kam. Eingenommen wurden: Mieth- gelder für den Dienst in den Schulen im Ganzen	„ 60,181. 20
also Verlust	Fr. 9,403. 53
Im Budget waren angesetzt für den Unterhalt der Pferde Fr. 55,000, somit erzeugt sich eine Kreditüberschreitung von Fr. 14,584. 73, was einstheils dem etwas höheren Pferdebestande und andererseits den höhern Futterpreisen zuzu- schreiben ist. Auf der andern Seite waren als Einnahme von den Regiepferden nur Fr. 50,000 budgetirt, während der wirkliche Ertrag der Miethgelder diese Summe um Fr. 10,181. 20 übersteigt, also die Mehrausgaben zum größten Theile ausgleicht.	
Diese Darstellung enthält jedoch das vollstän- dige Finanzergebniß der Anstalt nicht. Zum Verluste sind nämlich noch zu schlagen: Minder- werth auf dem Inventar und Verlust bei Ver- käufen, wie hievior bemerkt, zusammen	„ 16,621. 71
Transport	Fr. 26,025. 24

Transport Fr. 26,025. 24
 worunter Fr. 7,942. 41 $\frac{1}{2}$ Mindererschätzung auf den
 Ankäufen pro 1862 gegenüber den betreffenden
 Ankaufspreisen, was eine Neuerung zu Ungunsten
 des Jahresrechnungs-Ergebnisses insofern ist, als
 bei früheren Ankäufen die Pferde stets je um den
 vollen Ankaufspreis in das Inventar einzutragen
 und die Mindererschätzungen erst auf die folgenden
 Jahre fielen. Um so günstiger wird sich das
 Rechnungsergebnis für 1863 gestalten.

zusammen Verlust	Fr. 26,025. 24
Ab geht dagegen der Erlös von Dünger mit	" 9,533. 04

verbleibt Verlust	Fr. 16,492. 20
-----------------------------	----------------

Auch diese Summe entspricht jedoch der Realität noch nicht; denn
 um vom finanziellen Gesichtspunkte aus die Regieanstalt richtig zu
 würdigen, müssen folgende weitere Faktoren in Berechnung gezogen werden.

Ab schätzungen im Dienst. Würden dieselben für die Regie-
 pferde gleich durchgeführt, wie für die Privatpferde, d. h. nach jeder
 Schule, und das Ergebnis auf Rechnung der betreffenden Schule gesetzt,
 wie es für eine rationelle Rechnungsführung sein sollte, so käme der Re-
 gieanstalt eine sehr erhebliche Einnahme zu gut. Das Abschätzungsver-
 hältnis für 1862, wonach auf jeden Pferdediensttag ein Abschätzungsbetrag
 von durchschnittlich Fr. 1. 22 fällt, würde dies für 23,307 Diensttage
 der Regiepferde Fr. 28,434. 54 ergeben.

Es kann nicht geläugnet werden, daß wenn die Regieanstalt nicht
 bestände und also die betreffenden Pferde von Privaten eingemietet werden
 müßten, an Privaten Abschätzungen in diesem Verhältnisse zu bezahlen
 wären.

Höhere Miethgelder. Die Regieanstalt fordert für ihre an
 die Schulen ausgeliehenen Pferde nur Fr. 2. 50 Miethgeld, so daß in
 diesem Verhältnisse die Kosten der Schulen niedriger sind. Würden, wie
 durchschnittlich für eingemietete Privatpferde bezahlt werden muß, Fr. 3
 täglich berechnet, so würde dies für 23,307 Diensttage eine Mehrein-
 nahme von Fr. 11,653. 50 ausmachen.

Alles zusammen gerechnet ergibt somit die Regieanstalt; statt einen
 eigentlichen finanziellen Verlust, wie gewöhnlich angenommen zu werden
 pflegt, eher einen finanziellen Gewinn. Höher als dieser ist aber der
 militärische Vortheil anzuschlagen, der in wohl eingeschulten Pferden für
 die betreffenden Unterrichtskurse liegt, sowie auch darin, daß den Stabs-
 offizieren, die in der Regel nicht mit Pferden versehen sind, für ihre
 Uebigskurse mit solchen auf verhältnismäßig sehr billige Weise aus-
 holfe. werden kann.

Eine Reform der Regieanstalt, einerseits in Beziehung auf deren Bestimmung, andererseits hinsichtlich der Verwaltung, erscheint immerhin als Bedürfnis und wird als Aufgabe des folgenden Geschäftsjahres bezeichnet.

XXI. Neapolitanische Pensionen.

Die Liquidation der Pensions-Angelegenheit für die aus Neapel heimgekehrten Schweizermilitärs ging im Berichtsjahre erheblich vorwärts. Bis auf 17 Fälle wurden alle Pensionen dekretirt. Die Zahlungen selbst gingen sowol für ältere wie neuere Pensionen ziemlich regelmäßig ein. Hängig gegenüber der italienischen Regierung ist noch die Frage über Rückdatirung der Pensionen bis zum Dienstaustritt, was grundsätzlich zwar zugestanden, aber noch nicht durchgeführt ist; ferner die Frage über Auszahlung der Pensionen für die goldene St. Georgmedaille. Die durch das Oberkriegskommissariat ermittelten Pensionzahlungen belaufen sich:

	1860 auf Fr.	16,446. 25
	1861 " "	195,629. 88
	1862 " "	350,183. 48

Wir werden so bald wie möglich den auf das Pensionswesen bezüglichen Geschäftszweig des Kommissariats eingehen lassen und die desfallsigen Verrichtungen den Kantonen, beziehungsweise den Berechtigten überlassen.

Ueber das Kommissariats-Material folgt die Uebersicht unter dem Abschnitte XXIV, Ziffer 6, und über das Gesammtrechnungsergebnis der Militärverwaltung unter Abschnitt XXXI hienach.

XXII. Verwaltung des Gesundheitswesens.

Nachdem im Jahr 1861 die Reglemente und Instruktionen über den Gesundheitsdienst zum Abschluß gekommen waren, blieben dem laufenden Jahre mehr nur Geschäfte laufender Natur vorbehalten. Nur bezüglich des Gesetzes über einige Abänderungen der Militärorganisation und des Reglements über den innern Dienst waren einige organisatorische Fragen für das Sanitätswesen zu ordnen.

Die Versuche mit verbesserter Fußbekleidung nach dem System des Professor Meyer in Zürich wurden abgeschlossen. Der Schlußbericht lautet dahin, das Meyer'sche System der Fußbekleidung verdient vor dem gewöhnlichen den Vorzug, da es

- der natürlichen Form des Fußes entnommen ist,
- der schon verunstaltete Fuß sich demnach darin wohl befindet,
- die Möglichkeit gibt, daß der verdorbene Fuß wieder mehr oder weniger in seinen natürlichen Zustand zurückkehrt.

Die Magazinirung ist eben so gut durchzuführen als bei allen andern Militäreffekten, und sollte es um so eher möglich werden, als der Cfaz

des Schuhwerkes im Felde weniger leicht ist und dasselbe an Wichtigkeit alle andern Kleidungsstücke übertrifft.

Bezüglich auf das Sanitätspersonal geben wir folgende Notizen:

Patentirte Aerzte im Jahr 1862	34
Eingetheilt zu den Corps wurden	32
Davon wurden bereits instruiert	12

Von den in den letzten 3 Jahren (1860, 1861 und 1862) eingetheilten Aerzten sind 46 noch nicht instruiert.

Der Effectivbestand des Sanitätspersonals bei dem Auszuge war auf Ende 1862:

	Aerzte.	Frater	Krankenwärter.
Die reglementarische Forderung ist	290	711	166
	304	596	126
Folglich zu viel	—	115	40
Bei der Reserve:			
Folglich zu wenig	14	—	—
Effectivbestand auf Ende " Jahres	101	386	72
Reglementarische Forderung	164	314	63
Folglich zu viel	—	72	9
" " wenig	63	—	—

Für das Gesundheitspersonal des eidgenössischen Stabes wird auf die Tabelle des Stabspersonals am Schlusse des Berichts verwiesen.

a. Krankenpflege. Von den in den eidgenössischen Schulen und Kursen (die Scharfschützen-Schießübungen nicht eingerechnet) gestandenen 17,880 Mann waren krank 3190 welche im Ganzen 4483 Dienstdispensstage zählen.

Geheilt wurden	3019
In Ambulancen oder Spitälern gesandt	90
Als dienstunfähig entlassen	79
Bestorben	2

Das Verhältniß der Krankenzahl zur Mannschaftszahl beträgt 17,8 Prozent.

Das Verhältniß der Dispensstage zur Gesamtzahl der Dienst- und Reisetage 1,3 Prozent.

Spital- und Ambulance-Krankenzahl zur Gesamtmannschaftszahl 0,4 Prozent.

b. Entschädigungen und Pensionen. Der Bestand der Pensionen zu Anfang des Geschäftsjahres war: 205 Fälle mit Fr. 47,015

Transport Fr. 47,015

	Transport	Fr. 47,015
Die diesjährige Revision ließ unverändert	194 Fälle	
setzte herab	7 "	
durch Alter erloschen	1 "	
" Tod "	3 "	

Macht obige 205 Fälle.

Neu langten Entschädigungsbegehren ein von 16 Personen, wovon 3 abgewiesen, 10 mit Aversalentschädigungen abgefunden und für 4 Pensionen bewilligt wurden. Der Etat auf Schluß des Jahres erzeigt nun wieder 205 Pensionirte mit

Fr. 46,425

Verminderung Fr. 590

XXIII. Justizverwaltung.

Auch dieses Jahr war diese Verwaltung glücklicherweise sehr einfach. Kriegsgerichtliche Verhandlung kam eine einzige vor gegen zwei Soldaten in der Militärschule zu Bière wegen Dienstverletzung; der Eine zu 30, der Andere zu 8 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

Begnadigungsgesuche von militärisch Verurtheilten kam eines vor, nämlich eines Soldaten aus Gené, der wegen grober Insubordination im Jahre 1860 zu 3 Jahren Gefangenschaft verurtheilt worden war. Die Bundesversammlung hat nach erstandener Hälfte der Strafe den Rest erlassen.

Von den 44 Beamten des Justizstabes waren im Geschäftsjahre nur im Dienst 1, und zwar auf sehr kurze Zeit, ein Beweis, daß diese Klasse von Offizieren in gewöhnlichen Zeiten die am wenigsten dienstbetätigte ist.

XXIV. Kriegsmaterial.

A. Der Eidgenossenschaft.

1. Geniematerial. Zur Bervollständigung der drei großen Brückentrain sind die noch mangelnden 6 Balken und 3 Bohwagen angeschafft worden. Das Depot zu Brugg erhielt den Ersatz des alljährlich bei den Schulübungen verwendeten Materiellen, bestehend in einer neuen Ausrüstung von Streckbalken und Tauwerk.

Sehr baufällig ist das Magazin des Kriegsbrücken-Materials in Thun. Ein Neubau ist dringend nöthig, wenn das Material nicht muthwillig dem Verderben überlassen werden soll.

Für Anschaffungen von Genie-Material waren bewilligt

	Fr. 12,840. —
ausgegeben wurden	" 12,764. 74
Minderausgabe	Fr. 75. 26

2. Artillerie-Material.

- a. Neue Anschaffungen auf Rechnung des ordentlichen Kredites von
Fr. 100,000. —

Eine Schulbatterie gezogener 4 \bar{K} -Eißeisenkanonen mit 6 Geschützen und 6 Caissons, 1 kurze 12 \bar{K} -Kanone (für exzentrische Granaten); eine gezogene 4 \bar{K} -Gebirgskanone; drei Park-Müßwagen, 3 Feldschmieden, eine Anzahl Sättel und Trainpferdgeschirre, nebst verschiedenem anderem weniger bedeutendem Material. Alle diese Anschaffungen geschahen in der Richtung, welche im Spezialbudget angezeigt war. Die Ausgaben dafür betragen „ 99,928. 92

Minderausgabe Fr. 71. 08

- b. Anschaffung der 12 Batterien mit gezogenen Geschützen.

Nachdem im Jahre 1861 die Anfänge dazu gemacht und die verschiedenen Bestandtheile zur öffentlichen Konkurrenz ausgeschrieben worden, erfolgte im laufenden Jahre die Durchführung der Anschaffungen.

Zu den 72 Geschützröhren wurden 96 Laffetten, 240 Prozen und 144 Caisson-Hinterwagen durch 36 verschiedene Unternehmer gefertigt. Die Zeichnungen dazu waren im Artillerie-Büreau unter Leitung des Artillerie-Inspektors gefertigt worden. Das sämmtliche Material wurde theils durch den Verwalter des Materiellen und seine Gehilfen und theils durch besonders dazu bezeichnete Offiziere, während der Konstruktion und in fertigem Zustande, genau kontrollirt und geprüft. Zu den Fuhrwerken kamen die verschiedensten Ausrüstungsgegenstände, die nach aufgestellten Mustern in mehr als 7000 Stücken aller Art durch eine Menge von Handwerkern angefertigt wurden.

Noch vor dem Schlusse des Jahres, nachdem einzelne Batterien in verschiedenen Artilleriekursen zu Uebungen gedient hatten, wurden sämmtliche 12 Batterien in die neuen eidgenössischen und einige kantonale Zeughäuser untergebracht.

Die Fabrikation der Geschosse zu diesen Batterien war an eine schweizerische Privatgießerei und Maschinenfabrik veraffordirt worden, und es wurden deren im Laufe des Jahres 32,774 Stück geliefert, wovon ein Theil zu den Schulschießübungen verwendet wurde.

Die Anfertigung der Zünder, die viele Schwierigkeiten bot, und das Laboriren der Geschosse geschah in Regie unter Leitung des Herrn Artillerie-Stabsmajor Leemann. Es wurden 29,000 Feldzünder und 2800 Exerzirzünder angefertigt; ferner über 6000 Stück Schrapnells mit Kugeln und Schwefel gefüllt und 1000 Stück Büchsenkartätschen, und zwar dieß Alles vor dem Bezuge des neuen Laboratoriums auf der Allmend in

Thun, der erst im Spätherbst erfolgte. Das weitere Laboriren der Munition, die einzige Arbeit, welche für die neuen gezogenen Batterien noch übrig bleibt, fällt in das folgende Geschäftsjahr.

Noch verdient erwähnt zu werden, daß sämtliche Arbeit für die neuen Batterien und deren Ausrüstung in unserem Lande selbst vollzogen wurde.

Der für die Anschaffung der 12 gezogenen Batterien unterm 24. Juli 1861 bewilligte Kredit betrug	Fr. 770,000. —
Davon wurden ausgegeben	
im Jahr 1861	Fr. 192,472. 08
„ „ 1862	„ 559,347. 42
zusammen „	751,819. 50

so daß noch ein Kreditrestanz verbleibt von Fr. 18,180. 50, wobei aber schon hier bemerkt wird, daß diese Kreditrestanz zur Liquidirung aller Kosten nicht ausreichen wird, dafür vielmehr für das Jahr 1863 noch ein Nachtragskredit wird verlangt werden müssen, nicht sowohl weil der Voranschlag für die gezogenen Batterien selbst zu niedrig war, sondern alle Kosten für Versuche, Kommissionen, Entschädigungen zc., die an die Frage der gezogenen Geschütze sich knüpften, aus diesem Kredite bestritten wurden, trotzdem darin auf diese letztern Ausgaben kein Bedacht genommen war. Ein näherer Ausweis wird bei dem betreffenden Nachtragskreditbegehren geleistet werden.

3. Gewehranschaffungen. Unterm 14. Dezember 1860 war ein Kredit bewilligt worden

- für Anschaffung eines eidgenössischen Depots von 20,000 Prälat-Burnand-Gewehren;
- für ein eidgenössisches Depot von 1000 Järgergewehren und $\frac{2}{3}$ Kostenbeitrag an anzuschaffende 20 % überzähligen Järgergewehre durch die Kantone,

zusammen	Fr. 665,000. —
Nachtragskredit vom Juli 1862	„ 85,000. —

zusammen	Fr. 750,000. —
--------------------	----------------

Vorausgabe wurden:

1861	Fr. 611,318. 98		
1862	„ 137,736. 04,	zusammen	„ 749,055. 02

meniger als kreditirt	Fr. 944. 98
---------------------------------	-------------

Der Bestand des eidgenössischen Gewehrdepots auf den Schluß des Jahres ist:

Järgergewehre	1,182
Prélat-Burnand-Gewehre	16,638

Mit Ausnahme eines Anstandes mit einem Lieferanten, der finanziell keine Folgen haben wird, ist diese Gewehranschaffung vollständig liquidirt.

4. Gewehr- und Munitionsumänderung. Für die Einführung des Prêlat-Burnand-Systems waren bewilligt worden:

a. unterm 26. Januar 1859	Fr. 500,000. —
b. " 14. Dezember 1860, für die früher nicht berechnete Munitionsumänderung und für Umänderung von 20 % überzähligen Gewehren	" 533,000. —
c. Im Juli 1862 bewilligter Nachtragskredit, der wesentlich dadurch nöthig geworden, daß laut Beschluß der Bundesversammlung die Eidgenossenschaft den Kantonen auch die Landwehramunitionsdepôts zu vergüten übernahm	" 67,409 19

zusammen	Fr. 1,100,409. 19
ausgegeben wurden bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres die nämliche Summe, weniger	" 487. 05

Mit Ausnahme von Rückständen bei den Kantonen Bern für 445,000 Infanterie-Patronen, Tessin für 533 Infanteriegewehre und für Wallis für 360 Infanteriegewehre, wofür der eidgenössische Beitrag noch zu leisten sein wird, kann die Gewehr-Munitionsumänderung als abgeschlossen betrachtet werden. Die Reglerung dieser Rückstände wird der Eidgenossenschaft eine nachträgliche Ausgabe von zusammen Fr. 20,038. 77 veranlassen, wofür eventuell ein Nachtragskredit für 1863 zu verlangen sein wird.

Der Bestand an Jäger- und Prêlat-Burnand-Gewehren, wozu der Bund einen Anschaffungsbeitrag geleistet, oder die Umänderungskosten getragen, und welchen die Kantone laut Bundesbeschluß vom 14. Dezember 1862 vollzählig zu erhalten haben, ist auf den Schluß des Jahres 1862 folgender:

Järgergewehre	10,993
Prêlat-Burnand-Gewehre	79,403
zusammen	90,396

5. Zeughäuser und Magazine.

a. Gleichzeitig mit dem Beschluß für Einführung gezogener Geschütze (d. d. 24. Neumonath 1861) wurde auch zur Aufnahme derselben die Errichtung von 3 Zeughäusern, eines Laboratoriums, einer Reparaturwerkstätte und von Munitionsmagazinen dekretirt und dafür ein Kredit ausgesetzt von Fr. 279,000

Je ein Zeughaus mit einem Munitionsmagazin wurde angelegt in

Rapperschwyl und Luzern und ein drittes Zeughaus, nebst dem Laboratorium und der Werkstätte in Thun.

Die wirklichen Ausgaben betragen:

im Jahre 1861	Fr.	98,296. 64
" " 1862	"	217,235. 83

zusammen Fr. 315,532. 47

was eine Kreditüberschreitung auf Ende 1862 ausweist von Fr. 36,532. 47.

Diese Kreditüberschreitung hat ihren Grund darin, daß im Voranschlage nur der eigentliche Hochbau, nicht aber die Grunderwerbungen, die Terrassirungen und die Bauaufsicht vorgesehen waren, und zudem, wie dies bei jedem Baue zu geschehen pflegt, auch unvorhergesehene Arbeiten im Hochbau selbst vorkamen.

Da für gänzlich: Vollendung der Bauten für das Jahr 1863 noch ein weiterer Nachtragskredit erforderlich sein wird und wir überdies veranlaßt wurden, eine besondere Untersuchung durch Sachverständige über diese Bauverhältnisse ergehen zu lassen, so werden wir bei dem Nachtragskreditbegehren für 1863 die desfallsigen nähern Nachweisungen geben.

b. Für innere Ausrüstung der genannten Zeughäuser, sowie für die innere Einrichtung der Reparaturwerkstätte mit Maschinen u. s. w. und Einrichtung des Laboratoriums wurde im Juli 1862 ein weiterer Kredit bewilligt von Fr. 81,900.

Diese Summe wurde auf Rechnung des Geschäftsjahres bis auf einen Betrag von Fr. 13. 50 vollständig verausgabt, und die erste Einrichtung der fraglichen Bauten und Werkstätten kann damit auch als gedeckt angesehen werden. Eine Ausdehnung der Anstalten, wie solche in ähnlichen Fällen zu geschehen pflegt, wird für später freilich weiteren Einrichtungsaufwand nach sich ziehen.

c. Die im Jahre 1860 beschlossene Erbauung eines Zeughauses in Bellinzona war bereits im Geschäftsjahre 1861 vollendet worden. Die Gesamtausgaben für diesen Bau kamen mit Grunderwerbung auf Fr. 33,393. 39 zu stehen, d. i. Fr. 8393. 39 mehr als der ursprüngliche Voranschlag. Die Ausgaben wurden in den Jahren 1860 und 1861 vollständig bestritten, und es fällt in das Geschäftsjahr 1862 desfalls weiter nichts. Das Zeughaus in Bellinzona hält an Quadratfläche ziemlich genau die Hälfte der drei neuern Zeughäuser in Thun, Luzern und Rapperschwyl.

d. Außer einem weitem kleinern Zeughause in Luziensteig besitzt die Eidgenossenschaft eigene Zeughäuser oder Magazine für Aufbewahrung ihres Kriegsmateriales nicht. Für diesen Zweck hat sie vielmehr eine Anzahl von Lokalitäten in verschiedenen Kantonen gemiethet, wofür im Ganzen, (Genie-, Artillerie-, Kommissariats- und Sanitätsmaterial inbegriffen) für 1862 an Miethzinsen bezahlt werden mußten zirka Fr. 10,000.

6. Kommissariatsmaterial. Der Bestand desselben, der die sogenannten Kasernementseffekten umfaßt und auf den Plätzen von Thun, Luziensteig und Winterthur gelagert ist, belief sich zu Anfang des Geschäftsjahres auf	Fr. 118,762. 99
am Schlusse des Jahres war derselbe	" 132,394. 51
also Zunahme	<u>Fr. 13,631. 52</u>

Die wesentlichsten Mutationen des Jahres sind:

Auf Rechnung des Kredits für neue Anschaffungen von Fr. 5000 wurden ausgegeben für neue Gegenstände Fr. 4,997. 08.

Neu auf's Inventar getragen wurden die im Jahr 1861 auf Rechnung des Kredits für den damaligen Truppenzusammenzug erworbenen, damals aber nicht inventarisirten 1068 Schirmzette, à Fr. 20. 87 mit zusammen Fr. 22,289. 16.

Als Abgang wurden abgeschrieben die üblichen 10 % des Gesamtinventars mit Fr. 11,336. 96, was alles, nebst einigen untergeordneten Gegenständen, die Inventarveränderung ausweist.

Sanitätsmaterial. Der Inventarbestand zu Anfang des Jahres war Fr. 168,169. 61 (im Geschäftsberichte für 1861 war derselbe irrthümlich auf Fr. 118,762. 99 angegeben worden).

Neue Anschaffungen auf Rechnung des dafür bestimmten Kredits von Fr. 5000 fanden statt für Fr. 5061. 62. Außerdem fanden einige Inventarvermehrungen auf Rechnung von Kreditrestanzen für die Sanitätskurse statt. Der Gesamtbetrag der neuen Anschaffungen ist

Fr. 6,670. 51.

Am Schlusse des Jahres war die Inventarschätzung " 155,881. 49, also eine Verminderung im Laufe des Geschäftsjahres im Werthanschlage von " 12,288. 12, was wesentlich nur der vorgeschriebenen Abschreibung von 10 % des Inventarwerthes je am Schlusse des Jahres zuzuschreiben ist.

B. Der Kantone.

Aus den detaillirten Zusammenstellungen ergibt sich, daß in vielen Kantonen ein beklagenswerthes Gehenlassen herrscht, bezüglich der Anschaffung des Kriegsmateriales nach den Forderungen der eidgenössischen Reglemente. Nicht bloß fehlen noch 44 Kriegsfuhrwerke zu den Raketenbatterien, 7 Infanterie- und Schützencaissons, 6 Artillerie- und 8 Infanteriefourgons, sondern in mehreren Kantonen gibt sich ein Mangel an Feldgeräthschaften und Feldapotheken, Pferdarzneikisten und Ambulanztornistern kund, der wirklich unverantwortlich ist.

Würde Krieg entstehen, so könnten diese nothwendigen Bedürfnisse unmöglich sofort angeschafft werden.

Das Dulden solcher Saumseligkeit muß überdies sehr nachtheilig wirken gegenüber Kantonen, die ihre Pflicht zu erfüllen sich bestreben.

Da jahrelanges Mahnen an die saumseligen Kantone bis jetzt zu keinem Ziele führte, so wird es an der Zeit sein, endlich einmal nach Feststellung einer letzten Frist den §. 136 der Militärorganisation von 1850 in Anwendung zu bringen, was um so mehr gerechtfertigt erscheint, als die Frist zur Kompletirung des Auszügmaterials schon im Jahre 1855 und diejenige für das Reservematerial im Jahre 1859 abgelaufen war.

XXV. Pulverkontrolle.

Die Fabrikation des Pulvers hat auch in diesem Jahre erfreuliche Fortschritte gemacht. Man ist endlich zur Feststellung eines Normalpulvers für das Militär gelangt. Weitere Neuerungen und Fortschritte, besonders zur Herstellung eines Pulvers jederzeitiger gleichmäßiger Kraftäußerung und zur Erleichterung der Kontrolirung stehen bevor.

Kontrolirt wurden im Geschäftsjahre an Jagd- und Militärpulver zusammen	Zentner 4210. 25 \bar{c}
im Vorjahre nur	„ 3502. 05 „
also mehr dieses Jahr	Zentner 708. 20 \bar{c}

Uebrigens wurde vom Pulverkontroleur auch die Kontrolle der Reibschlagröhren geübt, wodurch man endlich auch zu zuverlässigeren Fabrikaten gelangt ist.

XXVI. Topographische Karte.

Alle Arbeiten auf dem Terrain waren schon voriges Jahr vollendet worden.

Im Stiche wurden im Geschäftsjahre vollendet: die Blätter XXIII und XXV. Beide befinden sich zur Zeit in München, um durch Galvanoplastie reproduzirt zu werden. Sobald sie zurück sind, werden sie dem Drucke übergeben. Alle 25 Blätter des Atlas im Maßstabe $1/100000$ sind nun gravirt, mit Ausnahme des Blattes XII, das noch in Arbeit ist.

Die Terraineinzeichnungen der angrenzenden fremden Gebiete wurden auf allen betreffenden Gränzblättern vollzogen, mit Ausnahme von Nr. XX, dessen Vollendung in das Geschäftsjahr von 1863 fällt.

Nachgestochen wurden die Blätter III, IV, VII, XV und XVIII, bleibt noch zu machen der Nachstich von Nr. XVII.

Galvanoplastisch reproduzirt wurde im Geschäftsjahre die Hälfte der Platten; bis Ende 1863 werden alle 25 Platten reproduzirt sein.

An der reduzirten Karte wurde im Geschäftsjahre nicht gearbeitet, weil die Graveure an den Platten des großen Atlas beschäftigt waren.

XXVII. Festungswerke.

Neuerungen hierin haben keine stattgefunden, mit Ausnahme des Beschlusses der Bundesversammlung über Abtragung der im Rheinfeldzuge von 1857 aufgeführten Werke von Basel und Eglisau. Alles beschränkte sich auf den gewöhnlichen Unterhalt, wofür bewilligt waren

	Fr. 14,500. —
aber nur ausgegeben wurden	" 9,908. 96
also eine Ersparniß stattfand von	Fr. 4,591. 04

XXVIII. Schießversuche und artilleristische Arbeiten.

Folgendes sind die Hauptversuche und deren Ergebnisse im Geschäftsjahre:

Für Einführung des neuen Infanteriegewehres wurden die Versuche abgeschlossen und das Ergebniß ist Einführung eines einheitlichen Kalibers für alle Handfeuerwaffen durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 26/28. Januar 1863.

Um am Platze der bisherigen glatten achtpfünder Gebirgshaubitzen Gebirgsgeschütze von größerer Trefffähigkeit zu erhalten, wurden Versuche mit gezogenen Geschützen gemacht, die dahin führten, daß eine neue vierpfünder Bergkanone im Gewichte der bisherigen Gebirgshaubitze, mit Kaliber und Geschosß der neuen vierpfünder gezogenen Kanone, der beste Ersatz sei. In Folge dessen wurde in der Julisitzung der Rätthe der Kredit zur Umwandlung der Hälfte der bisherigen Gebirgshaubitzen bewilligt.

Die vorzüglichen Resultate, welche in auswärtigen Staaten mit zwölfpfünder Kanonenröhren vom Gewichte unserer sechspfünder Kanonen und mit Anwendung eigens konstruirter exzentrischer Granaten erhalten wurden, veranlaßten auch Versuche bei uns, die bezüglich auf flache Flugbahn sehr gut ausfielen, bezüglich auf Seitenabweichungen aber noch zu wünschen übrig lassen. Die Versuche werden fortgesetzt.

Mit der dreipfünder Whitworthkanone, welche im Jahr 1861 angeschafft wurde, sind vergleichende Versuche mit unserer vierpfünder gezogenen Kanone gemacht worden. Es ergaben sich ungefähr gleiche Verhältnisse der Flugbahn auf mittlere Distanzen, bei etwas geringern Seitenabweichungen beim Whitworthgeschütze; dagegen ist letzteres Kaliber zu klein, um eine genügende Anzahl Kugeln als Schrapnell aufzunehmen.

In Verbindung mit dem Genie wurde ein Versuch gemacht über ein neues System von Geschützständen mit Blendungen von Eisenbahnschienen, gegen welche die Wirkung von zwölf- und 18pfünder Kanonen und 24pfünder Haubitzen auf 800 und 400 Schritt erprobt wurde. Es erzeugte sich, daß es einer größern Anzahl solcher Geschosße bedarf, um eine derartige Blendung zu zerstören.

Versuche zur Verbesserung des Ordnungszünders wurden fortgesetzt, ergaben aber noch keine maßgebenden Resultate.

Eine gezogene glatte Berner Vierpfünderkanone mit Lafette wurde einem fortgesetzten Dauerhaftigkeitsversuche unterzogen. Wenn die andern ältern glatten Vierpfündergeschütze ein eben so gutes Bronze besitzen, so steht der Benutzung derselben zu gezogenen kein Hinderniß entgegen.

Die Ende 1861 begonnene Erprobung der Kummte nach dänischer oder ursprünglich schwedischer Art wurde fortgesetzt, und nachdem dieselben allen Erwartungen entsprochen, die vorläufige Ordonnanz dafür festgesetzt und 72 Paare derartiger Geschirre angeschafft.

Die ganze Übungszeit hindurch wurden auch die Versuche mit dem neuen Sattel für berittene Unteroffiziere fortgesetzt. Sie führten zum Abschlusse und fanden ihre Erledigung gleichzeitig mit dem Kavalleriesattel u. s. w. durch das Bundesgesetz vom 23. Januar 1863.

XXIX. Sendung von Offizieren in's Ausland.

Herr Oberst Fogliardi mit den Herren Stabsmajoren Tronchin und de Vallière wurden zum Besuche des Lagers von Châlons beordert; Herr Artillerie-Oberlieutenant Bleuler an die Ausstellung nach London, der auf das Artillerie- und Waffenfach überhaupt bezüglichen interessanten Ausstellungsabtheilung wegen.

Die betreffenden Offiziere erstatteten über ihre Beobachtungen einlässliche Berichte. Ihre Aufnahme von Seite der auswärtigen betreffenden Behörden war eine sehr zuvorkommende.

Der ausgesetzte Kredit von Fr. 4000 wurde um Fr. 2. 50 überschritten.

XXX. Stand des Bundesheeres.

a. Eidgenössischer Stab.

Ueber dessen Bestand und die in demselben im laufenden Geschäftsjahre vorgefallenen Veränderungen gibt die beigeflossene Tabelle Aufschluß.

b. Truppen.

Auszug.

Bestand desselben.	Genie.	Artillerie.	Kavallerie.	Scharfschützen.	Infanterie.	Total.
Auf 1. Januar	1,219	7,668	1,748	5,520	64,893	81,048
„ 31. Dezember	1,240	7,734	1,768	5,425	66,113	82,280
Vermehrung	21	66	20	—	1,220	1,232
Verminderung	—	—	—	95		(Vermehrung)

Auffallend ist die sehr geringe Vermehrung und theilweise Verminderung bei den Spezialwaffen, trotz ihrer starken überzähligen Rekrutierung. Auch bei der Artillerie würde sich in Wirklichkeit eine Verminderung herausstellen, wenn nicht in Folge der Reorganisation der Raketenbatterien die betreffenden Reservekompagnien mit den Auszügler-Kompagnien verschmolzen worden wären.

Erfreulich ist immerhin die, wenn auch nur geringe Zunahme der Kavallerie, obgleich ihre Rekrutierung verhältnißmäßig viel weniger stark ist.

Diese Erscheinungen lassen sich wol nur daraus erklären, daß die Truppen des Genie's, der Artillerie und der Scharfschützen meistens aus der wissenschaftlichen und Berufsklasse, d. i. aus Leuten rekrutirt werden, die verhältnißmäßig viel mehr flottant sind und wegziehen, als namentlich die Klasse von Leuten, welche zur Kavallerie gehören.

Nähere Erforschungen über diese Erscheinungen sind jedenfalls sehr zu wünschen.

R e s e r v e.

Bestand derselben.	Genie.	Artillerie.	Kaval- lerie.	Scharf- schützen.	Infanterie.	Total.
Auf 1. Januar	779	4892	1144	3285	31,257	41,357
„ 31. Dezember	933	4758	1179	3281	32,630	42,781
Vermehrung	154	—	35	—	1373	1424
Verminderung	—	134	—	4	—	—

(Vermehrung)

Die Verminderung bei der Artillerie rührt von der Verschmelzung der Reserve-Raketen-Batterien mit dem Auszuge her.

L a n d w e h r.

Bestand derselben	Organisirt in		Total.
	taktischen Einheiten.	Nicht organisirt.	
Auf 1. Januar	62,293	2594	64,887
„ 31. Dezember	59,899	2361	62,260
Verminderung	2,394	233	2,627

Z u s a m m e n z u g.

	Auf 1. Januar	—	auf 31. Dezember.
Auszug	81,048		82,280
Reserve	41,357		42,781
Landwehr	64,887		62,260
Total	187,292		187,321

XXXI. Gesamtrechnungs-Ergebniß.

a. Einnahmen der Militärverwaltung.

Dieselben betragen im Ganzen Fr. 140,126. 03 und rühren aus folgenden Quellen her, die wir deßhalb speziell anführen, da die betreffenden Einnahmszweige in einem Zusammenhange mit betreffenden Ausgabenabtheilungen stehen, d. h. eine Vermehrung der Einnahmen stets auch eine Vermehrung der Ausgaben bedingt.

	Budgetirt.	Eingenommen.		Mehr.	
	Fr.	Fr.	Kp.	Fr.	Kp.
a. Mietzgelber von Regie- pferden	50,000	60,181.	20	10,181.	20
b. Verkaufte Reglemente, Ordonnanzen zc.	10,000	11,009.	42	1,009.	42
c. Verkaufte topographische Blätter	3,000	8,194.	40	5,194.	40
d. Verkauf von Kriegsmaterial	20,000	27,344.	80	7,344.	80
e. Verschiedenes	10,000	33,396.	21	23,396.	21
Total	93,000	140,126.	03	47,126.	03

Unter der Rubrik „Verschiedenes“ sind folgende Hauptposten enthalten: „Miethe von Dampfbooten Fr. 14,805; Düngererlös auf verschiedenen Waffenplätzen Fr. 12,959. 89; Schießplatzmiethe in Luziensteig und Thun Fr. 1300; Revisionsbemerkungen pro 1860 und 1861 Fr. 1410. 33 u. f. w.

Erwähnenswerth ist, daß aus dem Verkauf von Reglementen und Drucksachen von 1852 bis und mit 1862 im Ganzen eingenommen wurden Fr. 92,638. 96, während in den gleichen Perioden für Druckkosten ausgegeben wurden Fr. 117,448. 85, so daß sich nur eine Mehrausgabe für Druckkosten erzeigt von Fr. 24,809, was auf 11 Jahre vertheilt als ein sehr geringer jährlicher Mehraufwand erscheint.

b. Ausgaben.

Die Gesamtausgaben der Militärverwaltung betragen

die bewilligten Kredite betragen	Fr. 3,254,154. 79
„	„ 3,134,408. —
Mehrausgaben über die Kredite	Fr. 119,746. 79
Werden hievon die Mehreinnahmen der Militä- rverwaltung abgezogen mit	„ 47,126. 03
so beträgt die Differenz zwischen Krediten und Rechnung nur	Fr. 72,620. 76

Auf die einzelnen Rubriken bezogen stellt sich das Verhältniß der Mehr- und Minderausgaben heraus, wie folgt:

Mehrausgaben auf verschiedenen Rubriken	Fr. 202,943. 83
Minderausgaben „ „ „	„ 83,197. 04

Verbleiben Mehrausgaben wie oben Fr. 119,746. 79

Von den Gesamtmilitärausgaben der . Fr. 3,254,154. 79
sind als außerordentliche zu bezeichnen:

Gezogene Geschütze	Fr. 559,347. 42
Gewehrankäufe	„ 137,736. 04
Gewehrumänderung	„ 66,922. 14
Zeughaus- und Magazinbauten	„ 217,235. 83
Ausrüstung der Zeughäuser	„ 81,886. 50
Alpenstraßen	„ 70,190. 26
Regie-Pferdeankauf*)	„ 38,779. 30

Summa der außerordentlichen Ausgaben „ 1,172,097. 49

Verbleiben an ordentlichen Militärausgaben . Fr. 2,082,057. 30

Die ordentlichen Ausgaben der frühern Jahre waren:

1861 (mit Truppenzusammenzug)	Fr. 2,206,000
1860 „ „	„ 2,025,000
1859 (ohne „	„ 1,854,000
1858 (mit „	„ 1,935,000

In den ordentlichen Ausgaben bietet also das Geschäftsjahr 1862 nichts Anormales dar.

Bloß auf die Unterrichtskosten (Instruktionspersonal und Unterrichtskurse) bezogen, bietet die Vergleichung folgendes Resultat:

1862 (ohne Truppenzusammenzug)	Fr. 1,642,000
1861 (mit „	„ 1,815,000
1860 „ „	„ 1,669,000
1859 (ohne „	„ 1,530,000
1858 (mit „	„ 1,669,000

Was die außerordentlichen Militärausgaben betrifft, so lassen sich darüber Vergleichen mit Vergangenheit und Zukunft natürlich nicht anstellen. Von den Ausgaben-Rubriken dieser Art können als liquidirt angesehen werden, oder werden sich mit verhältnißmäßig geringen Schlusfkrediten im Jahr 1863 liquidiren lassen, diejenigen für gezogene Geschütze, Gewehrankäufe, Gewehrumänderung, Zeughausbauten und Ausrüstung der Zeughäuser. Dagegen verbleiben oder stehen in Aussicht für

*) Der Vergleich wegen mit den frühern Rechnungen, in welchen die Pferdeankäufe nur durch die Kapitalrechnungen giengen, setzen wir diesen Kosten hier zu den außerordentlichen Ausgaben.

die Zukunft die Ausgaben für die Alpenstraßen, das neue Infanterie-Gewehr, voraussichtlich Ausdehnung des gezogenen Geschützsystems und für Instandstellung verschiedener Waffenplätze, besonders desjenigen von Thun.

Da die Schweiz bei ihrer internationalen Stellung und der bestehenden europäisch politischen Situation im Ernstfalle nur auf sich selbst mit Zuversicht sich verlassen kann und die Gefahr eines Angriffes, sowie die Chancen eines solchen gegen sie im gleichen Maße sich vermindert, als Europa weiß, daß sie sich nicht bloß zu vertheidigen entschlossen, sondern dazu auch gehörig gerüstet ist, so dürfen die Ausgaben dieser Art nicht bereut werden.

Zur Vergleichung führen wir schließlich noch an:

Von den Gesamtausgaben des Bundes im Jahre 1862 (Fr. 19,268,000) betragen diejenigen der Militärverwaltung: Fr. 3,254,000, in Prozenten 16,4.

Von 1852 bis und mit 1862 betragen die gesammten Staatsausgaben des Bundes Fr. 182,896,000; darunter für die Militärverwaltung Fr. 25,726,000, gleich Prozenten 13,5, wobei zu bemerken ist, daß darunter auch die außerordentlichen Aufgebote im Neuenburgerkonflikte mit Preußen, Gränzbewachung von 1859 und 1860 u. s. w. begriffen sind.

Die Ausgaben pro 1862 erscheinen höher als der Durchschnitt, weil die außerordentlichen Ausgaben vorzüglich auf dieses und die neuern Jahre überhaupt fallen, während die ersten Jahre der Vergleichungsperiode davon völlig frei sind.

XXXII. Nachweis über die zurückgewiesenen Nachtragskreditbegehren.

In der Januaritzung haben die Rätthe einige auf die Militärverwaltung bezügliche Nachtrags-Kreditbegehren zurückgewiesen, mit der Beifügung, nähern Ausweis darüber zu leisten.

Da der Jahresbericht und die Staatsrechnung nun abgeschlossen wird, bevor dieser nähere Ausweis den Rätthen in Form eines vervollständigten Nachtragskreditbegehrens vorgelegt werden kann und ferner die Staatsrechnung selbst die definitiven Ausgaben-Verhältnisse enthält, die theilweise von den verlangten Nachtragskreditsummen abweichen, so erscheint es angemessener, den verlangten nähern Ausweis mit dem Jahresberichte selbst zu verbinden; damit wird dem Artikel 14 des Gesetzes über die Organisation des Bundesrathes auch vollständig Genüge geleistet, da die fraglichen Nachtragskredite bei der nächsten Versammlung der Rätthe wirklich beantragt worden sind.

Aus diesem Grunde haben wir uns die Aufgabe gestellt, im Verlaufe gegenwärtigen Berichtes über die stattgefundenen Kreditüberschrei-

tungen möglichst genauen Nachweis zu geben, und indem wir in dieser Hinsicht auf die betreffenden Abschnitte verweisen, erlauben wir uns hier nur, die fraglichen zurückerwiesenen Kreditbegehren mit den wirklich stattgefundenen Kreditüberschreitungen kurz zu recapituliren.

	Gestellte Nachtrags-Kredit- begehren.	Wirkliche Kredit- Überschreitung.
Für Artillerie = Rekruten- Schulen	Fr. 59,000	Fr. 43,013. 30
Für Artillerie-Wiederho- lungskurse (Auszug und Reserve	" 29,000	" 21,696. 68
" Kavallerie-Rekruten- schulen	" 26,000	" 25,202. 03
" Kavallerie = Wieder- holungskurse (Re- serve)	" 4,500	" 6,277. 24
Militäranstalten.		
Pferdeankäufe	" 40,000	" 38,779. 30
Unterhalt der Regiepferde	" 15,500	" 14,584. 73
Bau von Magazinen und Zeughäusern	" 50,000	" 36,532. 47
	zusammen Fr. 224,000	Fr. 186,085. 75

Wir halten nun dafür, es solle mit der Genehmigung des Jahresberichts und der Staatsrechnung zugleich auch diejenige dieser Kreditüberschreitungen ausgesprochen werden, wobei wir bezüglich auf die Kreditüberschreitung für die Zeughäuser es so verstehen, daß bei Anlaß des bereits im betreffenden Abschnitte hievor angedeuteten weitem Nachtragkreditbegehrens für 1863 noch ein besonderer Bericht und Ausweis erstattet werden soll.

Geschäftskreis des Departements des Innern.

Bauwesen.

A. Straßen und Brücken.

I. Brünigstraße.

Im Geschäftsberichte pro 1861 haben wir mitgetheilt, daß die Arbeiten an der Brünigstraße bis auf die Strecke Horn-Luzern und die Vollendungsarbeiten auf Bernergebiet vollendet seien.

Was die erstere Strecke anbetrifft, so konnte dieselbe bereits unterm 21. Juni verfloßenen Jahres kollauidirt werden, und es ist solche nach dem Ausspruche des Herrn Ingenieur Studer „kunstgerecht, solid und theilweise selbst schön ausgeführt.“

Gestützt auf das durchaus befriedigende Resultat der Kollauidations-
expertise wurde dann das dem Stande Luzern noch zukommende Betreffniß des eidgenössischen Beitrages an den Bau der Brünigstraße unterm 5. Juli mit Fr. 5000 ausbezahlt.

Ueber die Vollendung der Straßenstrecke auf dem Gebiete des Kantons Bern hat uns die Vaudirektion dieses Kantons mit Schreiben vom 31. Januar l. J. mitgetheilt, daß sowol die Straße von der Obwaldner Gränze bis zur Wylerbrücke als auch diejenige von der Wylerbrücke bis Brienz gehörig erstellt sei. Letztere Strecke sei mit bedeutenden Kosten auf rationelle Weise forrigirt und vor den zeitweiligen Ueberschwenmungen der Aare gänzlich sicher gestellt worden.

Wir haben bereits eine Expertise angeordnet, um die Ausführung fraglicher Bauten untersuchen und begutachten zu lassen; auch haben wir bei diesem Anlasse Auftrag gegeben, zu untersuchen, wie weit die im Bundesbeschlusse vom 23. März 1857 mitbedungenen Korrekturen der alten Straße, welche Obwalden auf eigene Kosten bis 1870 auszuführen hat, vorgeschritten seien.

II. Bündnerisches Straßennetz.

Durch Bundesbeschuß vom 8. Hornung 1862 (Gesetzsammlung, Bd. VII, S. 165) ist der Regierung des Kantons Graubünden für Abgabe einer bestimmten Erklärung, betreffend die Erstellung der Albulasträße und der Strecke von Samaden bis zum Anschluß an die Berninastraße, ein Termin bis 1. Heumonath 1862 bewilligt worden.

Innerhalb dieser Frist, nämlich mit Schreiben vom 25/26. Juni 1862, gab dann die Regierung von Graubünden die formliche Erklärung

ab, daß der Kanton auch den Bau der beiden genannten Straßen übernehme.

Infolge einer zwischen unserm Departement des Innern und einem Abgeordneten der Regierung von Graubünden, Hrn. Oberingenieur Salis, über Aufstellung verschiedener Ausführungsbestimmungen über die dem Bunde vorbehaltene Oberaufsicht, die Ausbezahlung der Bundesbeiträge u. s. w. stattgehabten Konferenz haben wir auf den Vorschlag des genannten Departementes unterm 2. Juni 1862 folgender Repartitions-scala unsere Genehmigung erteilt.

Strecken.	Voranschlag. Fr.	Verhältnismäßige Vertheilung des Bundesbeitrages,	
		nach genauer Berechnung. Fr.	in runder Summe. Fr.
Flüela, 5,75 Stunden, à Fr. 80,000	460,000	155,185	155,200
Ardez-Martinsbruf, 5,73 Stunden, à Fr. 100,000	573,000	193,305	193,300
Bernina=schwarzer See=Gele= rina, 3,5 Std. à Fr. 80,000	280,000	94,460	94,500
Bernina=Poschiavo Gränze 2,95 Std., à Fr. 80,000	236,000	79,616	79,600
Landwasser=Davos=Zillisjurer= brücke, 4,06 à Fr. 65,000	263,900	89,028	89,000
Schn=Thusis=Liefenkaften 2,65 Std., à Fr. 120,000	318,000	107,279	107,300
Münsterthalstraße, Hauptlinie, 8,26 Std., à Fr. 65,000	536,900	181,127	181,100
	2,667,800	900,000	900,000
und für die Albulastrafe und die Strecke Samaden bis zur Berninastraße			100,000
			Fr. 1,000,000

Auf die bei Anlaß der über obigen Gegenstand gepflogenen Unterhandlung von Seite des Abgeordneten von Graubünden gestellten Gesuche, „daß die Kollaudation und Rückbezahlung des Bundesbeitrages nicht „bloß nach den vorstehenden ganzen Straßenstrecken, sondern bei Ausführung in nicht gleichzeitigen Bau-sektionen auch nach diesen stattfinden möchte, und

„daß ihr (der Regierung von Graubünden) während der Ausführung eines Baues Auszahlungen auf denselben je nach dem Fortschreiten der Arbeiten bewilligt werden möchten“

glaubten wir, nicht eintreten, sondern uns in dieser Beziehung freie Hand behalten zu sollen.

Unterm 21. und 28. Mai wurden uns vom Oberingenieur des Kantons Graubünden die Pläne und Bauvorschriften für die Oberalp- und Berninastraße vorgelegt, denen wir unterm 16. Juni mit einigen Vorbehalten, betreffend die behufs allfälliger Zerstörung der Berninastraße und der Brückenprengung im Berninathale, die Genehmigung erteilten.

Was die dem Bundesrathe vorbehaltenen Obergewalt über die Bauausführung anbetrifft, so hatten wir uns auf eine dießfällige Einfrage der Regierung von Graubünden bereits unterm 11. April dahin entschieden, dieselbe wie bei der Brünigstraße, der Neußwehrbante in Luzern und anderen mit eidgenössischen Subsidien ausgeführten Bauten in der Weise zu organisiren, daß die Arbeiten von Zeit zu Zeit durch besonders hiefür zu bezeichnende Experten untersucht und begutachtet werden sollen. Eine permanente Aufsicht schien uns nach den, bei den oben erwähnten Bauten gemachten Erfahrungen überflüssig und zu kostspielig.

Mit Schreiben vom 24. August 1862 machte uns die Regierung von Graubünden die Anzeige, daß die zu dem vom Bunde subventionirten Straßennetz gehörende Strecke Steinsberg bis Schuls, deren Bau schon vor dem Bundesbeschlusse vom 26. Juli 1861 bezonnen worden, vollendet und zur Kollaudation durch eidgenössische Experten bereit sei. Wir fanden nicht für nothwendig, wegen dieser kurzen Strecke eine besondere Expertise zu veranstalten, behielten uns jedoch vor, dieselbe anlässlich der Kollaudation der übrigen, im Laufe des Berichtsjahres ausgeführten Strecken inspiziren zu lassen.

Im Monat Oktober fand dann diese Hauptexpertise statt. Da nämlich Herr Ingenieur Huber in jenem Zeitpunkte eben mit der Inspizierung der Arbeiten an den Militärstraßen beschäftigt war, so wurde demselben der Auftrag erteilt, gleichzeitig auch die ausgeführten Arbeiten am bündnerischen Straßennetze zu untersuchen.

Aus dem Berichte, welchen Herr Huber unterm 23. Oktober einreichte, ergab sich, daß an der Berninastraße wenigstens $\frac{2}{3}$ der Arbeiten und an der Unterengadinerstraße diejenigen auf der Strecke Ardez-Schuls vollständig vollendet seien und daß die Ausführung derselben in jeder Beziehung als gelungen bezeichnet werden könne, mit der einzigen Ausnahme, daß nach dem Antrage des Herrn Experten noch die Erstellung eines Ausweichplatzes zwischen Ardez und Pontealto zu verfangen sei.

Wir fanden uns daher veranlaßt, dem von Graubünden gestellten Gesuche entsprechend für Rechnung der im Laufe des Jahres 1862 ausgeführten Arbeiten eine Abschlagszahlung im Betrage von Fr. 95,000 zu bewilligen, nämlich:

Fr. 31,280 für die Berninastraße und
 „ 63,720 für die Unterengadinerstraße.

Bezüglich des oben erwähnten Ausweichplatzes wurden der Regierung

die Bemerkungen des eidgenössischen Experten mitgetheilt, welche sich sofort bereit erklärte, denselben nachträglich erstellen zu lassen.

Hinsichtlich der St. Gotthardstraße und der Langensee-
straße (resp. den Bau einer Brücke über die Maggia) sind wir nicht
im Falle, besondere Mittheilungen machen zu können, indem diese beiden
Angelegenheiten aus den gleichen Gründen, die wir im letzten Geschäfts-
berichte angeführt haben, unerledigt geblieben sind.

Oberaufsicht über die Poststraßen.

Die im Geschäftsberichte pro 1861 als pendent angeführte Reklama-
tion, betreffend die neue Straße Nidterschwyl-Bäch-Fürthe und die alte
Straße Nidterschwyl-Wollerau-Fürthe, hat bereits im Frühjahr 1862 ihre
Erledigung gefunden, indem die Regierung von Schwyz auf wiederholte
Verwendung den von Seite der schweizerischen Postverwaltung bezeichneten
Mängeln abhelfen ließ, so daß uns seither über die genannten Straßen
keinerlei Klagen mehr eingelangt sind.

Auf eine andere Beschwerde über mangelhaften Zustand der Post-
straße zwischen Grynau und Tuggen hat die genannte Regierung eben-
falls sogleich die nöthigen Verbesserungen angeordnet.

Im Monate Januar 1862 wurde infolge Einfrierens und nach-
herigen Austretens der Rhone in der Nähe von Vispach an einer Stelle,
wo bei den Ueberschwemmungen des vorhergegangenen Sommers ein Damm-
bruch stattgefunden hatte, die Poststraße auf eine ziemliche Strecke unter
Wasser gesetzt, welches bei der andauernden Kälte alsbald eine Eiskecke
bildete, die das Befahren fraglicher Strecke unmöglich machte. Da wegen
dieses Ereignisses die Postkurse der Simplonroute gänzlich unterbrochen
werden mußten, so wandten wir uns auf eine dießfallige Reklamation des
Postdepartements unterm 7. Januar an die Regierung des Kantons Wallis
mit dem Gesuche, sie möchte schleunigst die nöthigen Anordnungen treffen,
um die für den Verkehr mit Italien so wichtige Straße wieder in fahr-
baren Zustand zu stellen.

Mit Schreiben vom 21. gleichen Monats meldete uns die Regie-
rung, daß sie sofort alle Anordnungen getroffen habe, um, so weit es
momentan möglich gewesen, die Kommunikation wieder herzustellen. In-
dessen liege es nicht in ihrer Macht, solchen Störungen auch für alle
Fälle vorzubeugen, so lange nicht durch eine rationelle Korrektion des
Rhonebettes die Straße gegen derartige Ueberschwemmungen sicher gestellt
werden könne.

Eine weitere, unter die Rubrik „Oberaufsicht über die Poststraßen“
fallende Reklamation ist dem Bundesrathe bezüglich der Wasserstraße von
Luzern nach Alpnach gekommen. Laut einer Beschwerde der Postdampf-
schiffahrtsgesellschaft Luzern, d. d. 15. August 1862, wurden in einem
Steinbruche am Aheregg, hart am Seeufer und an einer Stelle, wo das
Fahrwasser nur zirka 14' breit ist und im Winter kaum die nöthige

Tiefe hat, die Steine für den Bau der neuen Brücke in Zürich gesprengt. Da die Befahrung der Straße, welche bei diesen Sprengungen jeweilen mit einer Masse Steine und Geschiebe überschüttet wurde, nicht gehemmt werden durfte, so wurden nur die für den Bau geeigneten Steinblöcke bei Seite gelegt, die übrigen undienlichen Steine und das kleinere Gerölle aber sofort an Ort und Stelle in den See geworfen, wodurch die Dampfschiffahrt längs dem Gestade in einer Weise gefährdet wurde, daß zu befürchten stand, es möchte dieselbe bei längerer Gestattung dieser Anschüttungen wegen der dadurch entstehenden Verengerung der Fahrlinie zur Unmöglichkeit werden.

Wir theilten diese Beschwerde der Regierung von Nidwalden mit, und luden dieselbe ein, dem betreffenden Bauunternehmer ein strenges Verbot gegen weitere Verschüttung der Wasserstraße zugehen zu lassen.

Mit Schreiben vom 3. September erwiderte die Regierung, daß sie bereits vor Empfang unsers Schreibens, auf Veranlassung der Straßenskommission von Obwalden, dem erwähnten Bauunternehmer das Verfenken von Steinen und Geschiebe an fraglicher Stelle aufs strengste habe verboten lassen, und daß sie nicht ermangeln werde, durch genaue Ueberwachung der betreffenden Arbeiten für pünktliche Beachtung des erlassenen Verbotes besorgt zu sein.

B. Gewässerkorrekturen.

1. Linthverwaltung.

Die neue Linthkommission, wie sie sich gemäß dem Bundesbeschlusse über die Reorganisation der Linthverwaltung vom 27. Januar 1862 konstituiert hat, besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1) Herrn Ständerath C. Kappeler, bundesrätliches Mitglied und zugleich Präsident der Kommission.
- 2) " Regierungsrath Felix Wild, zürcherisches Mitglied.
- 3) " " J. M. Stählin, schwyzerisches Mitglied.
- 4) " " Landammann Dr. Heer, glarnerisches Mitglied.
- 5) " " " U. D. Aepli, st. gallisches Mitglied.

Am 18. August 1862 versammelte sich die Linthpolizeikommission behufs Vollendung ihren Arbeiten zu einer Schlußsitzung in Zürich. Tags darauf, den 19. August, fand sodann die Geschäftsübergabe der Linthpolizeikommission und der Linthschiffahrtskommission an die Linthkommission statt. Das Protokoll, welches über die Uebergabeverhandlung aufgenommen wurde, enthält die genaue Spezifikation der von den erstgenannten, nunmehr aufgelösten Kommissionen an die Linthkommission überlieferten Gegenstände, Werthfachen und Baarschaften.

Von der Linthpolizeikommission wurden übergeben:

1) Schuldtitel im Betrage von	Fr. 302,047. 77
2) Baarschaft.	
a) in Händen des Linthzahlmeisters	Fr. 4,226. 26
b) verfügbare Baarschaft bei der Bank in Zürich	<u>7,464. 05</u> " 11,690. 31
3) An Liegenschaften:	
a) unveräußerlicher Linthboden 257,432 Quadratklaster	
b) übriger Linthboden, in Schätzungswerth von	<u>98,580. 46</u>
	<u>Fr. 412,318. 54</u>

Von der Linthschiffahrtskommission:

1) An Kapitalien	Fr. 77,766. 67
2) " Baarschaft	<u>558. 16</u>
	<u>" 78,324. 83</u>

Der nunmehrige Linthfond beträgt somit an Immobilien, Kapitalien und Baarschaft Fr. 490,643. 37

Dem Protokoll der Kommissionsitzung vom 19. August entheben wir noch folgende wesentliche Verhandlungen und Beschlüsse:

Wahlen.

Zum Vizepräsidenten der Kommission wurde Herr Regierungsrath Wild in Zürich erwählt; überdies wählte die Kommission provisorisch:

Zum Linthingenieur: Herrn J. H. Legler, den bisherigen;
 " Linthzahlmeister: " G. Zwicky,
 " Sekretär: " Heinrich Ehrensberger, gewesener Sekretär der Linthschiffahrtskommission.

Verfügungen.

Die spezielle Aufsicht über die Verwaltung des Linthfonds wurde dem Herrn Vizepräsidenten übertragen.

Hinsichtlich der an den Linthfond übergegangenen Werthschriften wurde bestimmt, daß dieselben einstweilen bei den bisherigen Verwaltungen (eidgenössische Staatskasse und Domänenverwaltung in Zürich) bleiben sollen, unter der Kontrolle und Ueberwachung des Vizepräsidenten. Dem provisorischen Sekretär wurde die Buchführung und der Kassaverkehr unter Aufsicht des Vizepräsidenten, in so weit diese Funktionen nicht gemäß bisheriger Dienstinstruktion dem Linthzahlmeister zufallen, übertragen.

Laut einem von der Linthkommission vorläufig eingesandten „Auszug

aus der Rechnung über den Linthfond vom Jahr 1862 (deren Prüfung vorbehalten wird) ergeben sich auf Ende 1862 folgende Vermögensresultate:

Auf 31. Dezember 1861 betrug der Vermögensbestand des Linthunternehmens, nämlich der Linthdotationsfond (vide Geschäftsbericht für das Jahr 1861) Fr. 437,903. 96

Der Linthschiffahrtsfond betrug laut Rechnungsauszug auf gleichen Zeitpunkt an Kapitalien Fr. 74,766. 67
Die Baarschaft " 2,855. 53

" 77,622. 20

Total des Linthfonds pro 31. Dezember 1861 Fr. 515,526. 16
Vermögensbestand auf 31.

Dezember 1862.

a. Liegenschaften	Fr.	94,408. 86	
b. Kapitalien	"	403,386. 58	
c. Zinsrestanz von Kapitalien	"	20. —	
d. Restanz von Pachtzinsen und Holzbeträgen	"	5,284. 58	
e. Strandbodenzinsen	"	194. 91	
f. Kaufbeträge für Strandboden	"	3,901. 50	
g. Verschiedene Beiträge	"	4,906. 94	
h. Mobilien	"	6,000. —	
i. Baarschaft	"	16,413. 88	
			" 534,517. 25

somit Vermögensvermehrung im Jahre 1862 Fr. 18,991. 09

Den Geschäftsbericht für das Jahr 1861 haben wir bis jetzt noch nicht erhalten; dagegen hat die abgetretene Linthpolizeikommission versprochen, uns nachträglich einen Generalbericht über das Linthunternehmen einzureichen.

Der uns vom Sekretär der Linthkommission eingereichte Entwurf des Geschäftsberichtes pro 1862 beschränkt sich in der Hauptsache auf verschiedene spezielle Nachweise zu den im Jahre 1862 gemachten Ausgaben, auf die wir indessen, da sie mehr die Details der im Laufe des Jahres ausgeführten gewöhnlichen Arbeiten betreffen und die Rechnung selbst überhaupt nicht definitiv abgelegt ist, nicht näher eintreten wollen.

Ueber die finanziellen und allgemeinen Verhältnisse des Linthunternehmens macht der Berichtsentwurf folgende Schlussbetrachtung:

„Das Totalergebnis der 1862er Rechnung weist eine Vermögensvermehrung beider bisher getrennter Verwaltungen zusammen im Betrage von Fr. 18,991. 09 aus und einen Vermögensbestand des Linthfonds von Fr. 534,517. 25, also mehr als einer halben Million, was wol

ein sehr befriedigendes Resultat zu nennen ist; denn wenn wir die gegenwärtigen Jahreseinnahmen der Linthunternehmung ins Auge fassen, welche — freilich mit Inbegriff der Linthzollentschädigung, der bisherigen Beiträge des h. Standes Glarus und der Escherkanal-Genossame — über Fr. 44,000 betragen, so dürfen wir sagen, daß das Werk der Linthkorrektion, so weit es bereits ausgeführt ist, gesichert sei, allfällige größere Zerstörungen an den Linthwerken durch besondere Naturereignisse vorbehalten. Soll indessen eine durchgreifende Regulirung des Linthlaufes unter Grynau, auf welche die Kommission zunächst ihr Hauptaugenmerk richten wird, ins Werk gesetzt werden, so müssen wir ein anderes Resultat, als das oben berichtete, voraussehen.“

Was diese letztere Angelegenheit, nämlich die Korrektion von Grynau abwärts, anbetrifft, so ist nun in erster Linie zu untersuchen, ob und in welcher Weise diese Korrektion auszuführen sein dürfte.

Ist man einmal darüber im Reinen, was im Interesse der Linthunternehmung und der untern Linthgegend gethan werden sollte, so wird es dann, wie der Kommissionsbericht selbst andeutet, erst an der Zeit sein, an den ökonomischen Theil der Frage zu denken, d. h. zu untersuchen, wie die finanziellen Mittel zur Ausführung des Korrektionsplanes herbeizuschaffen seien.

2. Rheinkorrektion.

Die wichtige Frage der Rheinkorrektion, welche die eidgenössischen Behörden schon seit einer Reihe von Jahren beschäftigte, ist nun, so weit es die Korrektion von Monstein bis zur st. gallisch-bündnerischen Gränze anbetrifft, im Laufe des Berichtsjahres zu einem definitiven und, wir dürfen beifügen, sehr befriedigenden Abschluß gekommen.

Nachdem wir, wie bereits im leztjährigen Geschäftsberichte gemeldet worden, mit Botschaft vom 24. Januar 1862 der h. Bundesversammlung Bericht und Anträge über die Rheinkorrektion hinterbracht hatten, verfügte sich im Monat Juni die mit der Prüfung und Begutachtung dieser Angelegenheit betraute nationalrätliche Kommission an den Rhein, um sich an Ort und Stelle über den Stand der Dinge zu orientiren und sich von der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Unternehmung zu überzeugen.

In der Julisession 1862 wurde hierauf die Angelegenheit von der Bundesversammlung behandelt, welche dann unterm 24. Heumonath 1862, entsprechend unserem Antrage, für den Kanton St. Gallen einen Beitrag bis auf Fr. 2,800,000 für den Kanton Graubünden einen solchen bis auf „ 350,000 bewilligte, und bezüglich der Korrektion von Monstein abwärts, den Bundesrath einlud, die Unterhandlungen mit Oesterreich fortzusetzen.

Nachdem obiger Beschluß den beiden theilhaftigen Kantonen mitgetheilt worden, sind von denselben sofort die nöthigen Anordnungen zur

Ausführung getroffen worden. Die Regierung von St. Gallen hat für die Leitung der Arbeiten ein eigenes Rheinbaubüreau unter der Direktion des mit den Verhältnissen des Rheines gründlich vertrauten Herrn Oberingenieur Hartmann kreirt. An den Vorarbeiten für die ganze st. galtsische Strecke wird laut Mittheilung, welche unser Departement des Innern von Herrn Oberingenieur Hartmann erhalten hat, eifrig gearbeitet, und es sind bereits an einigen Stellen die Korrektionsbauten selbst in Angriff genommen worden. Dergleichen ist auch in den graubündnerischen Gemeinden Fläsch und Meienfeld Hand ans Werk gelegt worden, um die auf dem rechten Rheinufer von der Tardisbrücke bis zur lichtensteinschen Gränze noch zu erstellenden Wuhrbauten auszuführen.

Was die Korrektion von Monstein abwärts, resp. die Frage des Fußacher-Durchstiches, anbelangt, so sind auf unsere wiederholten Bewerbungen bei der österreichischen Regierung in jüngster Zeit von Seite der letzteren Propositionen eingegangen, welche dem schweizerischen Projekte günstig sind. Da indeß über die näheren Bedingungen, unter welchen Oesterreich auf fragliches Projekt eingehen will, erst noch Unterhandlungen gepflogen werden müssen und diese Angelegenheit überhaupt in das folgende Berichtsjahr fällt, so beschränken wir uns vor der Hand auf obige kurze Andeutung.

3. Juragewässerkorrektion.

Schon seit mehreren Jahren waren wir nicht mehr im Falle, in unseren Geschäftsberichten erhebliche Mittheilungen über die Angelegenheiten der Juragewässerkorrektion zu machen; um so erfreulicher ist es für uns, nunmehr melden zu können, daß im Laufe des Berichtsjahres sich auch diese Frage günstiger gestaltet hat, so daß dieselbe, wie wir hoffen, in nicht gar ferner Zeit ihre endliche Lösung finden dürfte. Da indeß dieser Gegenstand gegenwärtig in Behandlung liegt und wir im Falle sein werden, der hohen Bundesversammlung einläßlich Bericht zu erstatten, so beschränken wir uns hier darauf, die in Sachen stattgehabten neueren Vorgänge in Kürze mitzutheilen.

Die letzte wichtigere Verhandlung in der Juragewässerkorrektionsangelegenheit bildete, vor dem eingetretenen mehrjährigen Stillstande, die im November 1857 stattgehabte Konferenz der betheiligten Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg. Unterm 13. November gl. J. wurde den genannten Kantonen das Protokoll dieser Konferenz nebst einem auf Grundlage der dießfälligen Verhandlungen abgeänderten Beschlußentwurfe für die Ausführung des Unternehmens mitgetheilt, mit der Einladung, die betreffenden Regierungen möchten fraglichen Entwurf behufs Auswirkung der definitiven Zustimmung ihren gesetzgebenden Behörden vorlegen und die Schlußnahmen der letzteren noch vor Ende des Jahres 1857 mittheilen.

Unterm 27. Januar 1858 ertheilte die Regierung von Bern auf obiges Kreis Schreiben die vorläufige Antwort, daß sie mit der Sache grundsätzlich einverstanden, jedoch nicht in der Lage gewesen sei, diese Angelegenheit dem Großen Rathe noch im Laufe des Jahres 1857 vorlegen zu können; sie werde jedoch nicht ermangeln, dieß bei der bevorstehenden nächsten Sitzung zu thun und bei diesem Anlaße dem Großen Rathe Gelegenheit geben, sich auch darüber auszusprechen, ob er eventuell zu einer Ausführung des Unternehmens nach dem La Nicca'schen Plane und den im Gutachten der bundesrätlichen Experten vom 29. September vorgeschlagenen Modifikationen ohne Theilung der Hochwasser bei Narberg, Hand zu bieten, geneigt wäre.

Die Regierung von Solothurn übermittelte unter'm 29. März 1858 den vom Kantonsrathe dieses Kantons unterm 13. Januar 1858 gefaßten Beschluß, welcher folgendermaßen lautet:

- 1) Dem Regierungsrathe wird Vollmacht ertheilt, dem Beschlusseentwurfe des schweizerischen Bundesrathes für die Organisation und Ausführung der Zuragewässerkorrektur nur dann Namens des Kantons die Zustimmung erklären zu können, wenn der Plan La Nicca, wie derselbe von den letzten Bundsexperten als wünschenswerth modifizirt worden, der Ausführung der Korrektur zu Grunde gelegt wird.
- 2) Der Regierungsrath wird angewiesen, dahin zu wirken:
 - a. daß ihm die Detailpläne für den Kanton zur Genehmigung eingesandt werden;
 - b. daß der Bund an dem Mehrbetrage der Kosten über den gewonnenen Mehrwerth hinaus mit fünf, statt bloß mit vier Beihtheilen sich betheilige;
 - c. daß die Aare im Leberberg eine Richtung erhalte, wodurch so wenig als möglich Land von diesem Bezirk abgetrennt und auf das rechte Ufer versetzt würde;
 - d. daß für allfällige Verlegung eines Flußlaufes auf ein anderes Kantonsgebiet eine entsprechende Entschädigung für künftige Vermehrung des Uferunterhaltes, wie auch für allfällige Ueberschwemmungen und Beschädigungen in den Gemeinden unterhalb der Stadt Solothurn bis an die Bernergränze stattfinden;
 - e. daß beiden Ortschaften Krennigkofen und Lüßligen die Kommunikation erhalten bleibe.

Die Regierung des Kantons Waadt stellte mit Schreiben vom 4/7. Mai 1858 folgende Begehren:

- a. Daß das Theilungsprojekt Rhode und Behren durch eine Expertenkommission geprüft und begutachtet werde;
- b. daß alle die Frage der Zuragewässerkorrektur betreffenden Verhältnisse, namentlich in Bezug auf die Plangenehmigung, die Ausführungs-

bestimmungen und die Kostenrepartition auf dem Wege eines Konkordates oder zwischen den Betheiligten abzuschließenden Vertrages geregelt werden;

e. daß die Angelegenheit den eidgenössischen Rätthen für die nächste Session noch nicht vorgelegt werde, indem eine Verschiebung im Interesse der Unternehmung liege und überhaupt durchaus nothwendig sei, damit die Kantone Zeit haben, die Angelegenheit gehörig zu behandeln.

Der Beschluß des Großen Rathes von Freiburg vom 10. Mai 1858, mitgetheilt mit Schreiben des Staatsrathes vom 25. Mai, lautet im Wesentlichen ganz übereinstimmend mit den von Waadt gestellten Begehren.

Die Regierung von Neuenburg endlich sprach sich mit Schreiben vom 27. April 1858 dahin aus, daß sie, um den Gegenstand dem Großen Rathe vorlegen und die Einwendungen, welche gegen den bundesrätthlichen Entwurf erhoben werden dürften, mit voller Sachkenntniß diskutieren zu können, sehr wünschen müsse, daß das Theilungsprojekt der Herren Rhode und Wehren einer gründlicheren Prüfung durch unparteiische Experten unterworfen und den Kantonen von dem Ergebnis dieser neuen Untersuchung Kenntniß gegeben werde.

Bei so ungünstigen Dispositionen, wie solche aus den oben referirten Vernehmlassungen hervorgingen, konnte der Bundesrath sich nicht veranlaßt sehen, in dieser Angelegenheit, welche zunächst im Interesse der betreffenden Kantone selbst liegt, weitere Schritte zu thun, um so mehr, als die Mehrheit der Kantone auf Verschiebung gedrungen hatte; es mußte daher diesem letzteren Verlangen Rechnung getragen und für die Wiederaufnahme der Unterhandlungen ein günstigeres Moment abgewartet werden.

Auf diesem Punkte blieb die ganze Angelegenheit stehen, bis die Bundesversammlung auf eine von Herrn Nationalrath Bünzli gestellte Motion durch Beschluß vom 8. Februar 1862 den Bundesrath einlud, „im Sinne des Bundesbeschlusses vom 3. August 1857 die Unterhandlungen mit den betheiligten Kantonen beförderlich ans Ende zu führen „und sodann über den Stand der Angelegenheit und der allfällig weiter „zu ergreifenden Maßregeln bis zur nächsten Sitzung der Bundesversammlung Bericht und Anträge zu hinterbringen.“

In Vollziehung des obigen Beschlusses erließen wir unterm 7. April 1862 an die betheiligten Kantone ein Kreis Schreiben, in welchem wir dieselben einluden, uns von allfälligen Anordnungen, welche sie in der Zwischenzeit getroffen haben möchten, in Kenntniß zu setzen und uns im Weiteren ihre Ansichten darüber mitzutheilen, in welcher Weise die Angelegenheit am besten zu dem gewünschten Ziele einer beförderlichen Verständigung zwischen den Kantonen zu führen sein dürfte.

Auf obiges Kreis Schreiben erhielten wir folgende Antworten:

1) Von der Regierung des Kantons Freiburg, mit Schreiben vom 14. April 1862:

Unterm 2. November 1858 habe eine Konferenz landwirthschaftlicher Experten der Kantone Waadt, Freiburg und Neuenburg stattgehabt, welche jedoch ohne Erfolg blieb, indem die Delegirten von Waadt und Neuenburg erklärten, daß sie ohne Instruktion seien und deshalb Verschiebung der Expertise auf unbestimmte Zeit verlangen müßten. In der Erwartung, daß die Expertise später doch zu Stande kommen werde, habe die Regierung verschiedene Erhebungen machen lassen über den Einfluß der Hochwasser des Murtnersees auf die Wasserstände der oberen Broye, über die Resultate der Baggerarbeiten in der untern Broye und über die Bodenbeschaffenheit desjenigen Theiles des großen Moooses, in welchem Abzugskanäle erstellt worden.

Gestützt auf diese Untersuchungen ist die Regierung der Ansicht, daß mittelst Erstellung eines großen Kanals für die Ableitung des Wassers aus dem großen Mooose von Träschelz bis in die untere Broye, die für das Gebiet des Kantons Freiburg unumgänglich nothwendigen Korrekionsarbeiten kompletirt seien.

Unter diesen Umständen könne die Ausführung der Juragewässerkorrektion für den Kanton Freiburg nur von geringem Nutzen sein; die Tieferlegung des Sees würde sogar für denselben beträchtliche Nachtheile zur Folge haben, indem dadurch der Hafen von Estavayer und die Seedämme von la Sauge und Murten trocken gelegt würden.

Auch seien die betheiligten Gemeinden und Privaten durchaus nicht geneigt, für ein Unternehmen, von dem sie sich sehr geringe Vortheile versprechen, erhebliche Opfer zu bringen, und was den Kanton anbetreffe, so erlaube seine finanzielle Lage ihm beim besten Willen nicht, sich bei dem Unternehmen zu betheiligen.

Das Schreiben schließt mit folgenden Vorschlägen:

- a. Die Wiederaufnahme der Unterhandlungen auf unbestimmte Zeit zu verschieben;
- b. inzwischen zu untersuchen, ob das Korrekionsprojekt nicht vereinfacht und die Kosten der Ausführung auf das strikte Nothwendige reduziert werden könnten.

Sollte die Verschiebung nicht beliebt werden, so schließt die Vernehmlassung, so sehe sich der Kanton Freiburg in die bedauerliche Alternative verjezt, entweder keinerlei Verpflichtungen für die Ausführung übernehmen zu können oder beim Bunde um die Bestreitung der daherigen Kosten einkommen zu müssen.

2) Die Regierung von Solothurn, mit Schreiben vom 16. April 1862, theilt mit, sie habe seit dem Jahre 1858 keine weiteren Schritte gethan, ist für Convokation einer neuen Konferenz.

3) Die Regierung von Neuenburg meldet mit Schreiben vom 30. Juni 1862, sie habe im Hinblick auf die bei der Konferenz zu Tage getretene Meinungsverschiedenheit und das geringe Interesse, welches selbst die zunächst beteiligten Kantone für die Sache gezeigt hätten, gefunden, das Projekt sei noch nicht reif genug, um dasselbe dem Großen Rathe vorlegen zu können. Indessen sei die Regierung immerhin bereit, zu einer Unterhandlung Hand zu bieten.

4) Von der Regierung des Kantons Waadt, mit Schreiben vom 5/8. Juli 1862: Die Angelegenheit der Juragewässerkorrektur sei f. B. dem Baudepartement und von diesem einem Mitglied der ehemaligen Baukommission überwiesen worden; sobald der Bericht hierüber eingelangt sei, werde die Regierung sachbezügliche Beschlüsse fassen.

Kaum waren obige Antworten eingelangt, als unterm 16. Juli 1862 durch eine neue Schlußnahme des schweizerischen Nationalrathes, veranlaßt durch eine von 30 Mitgliedern dieser Behörde unterzeichnete Motion, dem Bundesrathe abermals spezielle Aufträge für die weitere Behandlung der Juragewässerkorrektionsangelegenheit ertheilt wurden.

Diese Motion hatte vornehmlich den Zweck, dem Unternehmen der Juragewässerkorrektur einen energischeren Impuls zu geben und dahin zu wirken, daß mit Beförderung der erste Theil des Werkes, die Tiefverlegung der Aare von Büren bis Attisholz, in Angriff genommen werde.

In Bezug auf die definitive Festsetzung der Pläne wurde verlangt, daß auch die Frage der Ausleitung der Saane in den Murtensee einer einläßlichen Prüfung unterstellt werde.

Zu letzterem Antrage hatte ein von Seite der Herren Suchard und Challandes aus dem Kanton Neuenburg eingegangenes neues Projekt die Veranlassung gegeben.

Dieses neue Projekt zielt darauf ab, das Geschiebe der Saane und Senfe etwas unterhalb Gümminen in den Murtensee zu leiten und vermittelst eines Kanales von Nidau oder Biel bis Solothurn die zur Entsumpfung der Möser erforderliche Senkung der Juraseen zu bewerkstelligen.

Auf Grund dieser neuen Vorlagen ordneten wir vor Allem eine neue Expertise an, für deren Vornahme wir die Herren Obergeringieur Ba Micca und Hartmann (welch' letzterer dann aber wegen anderweitigen Geschäften den Auftrag ablehnte) und Herrn Ingenieur Bridel bezeichneter.

In der Instruktion, welche wir den Herren Experten ertheilten, legten wir denselben folgende spezielle Fragen vor:

1) Welche Aenderungen sind an den früheren Projekten vorzunehmen, nachdem in Folge Erstellung der Eisenbahnen die Dampfschiffahrt auf der Aare ganz eingegangen und auf den Juraseen sehr unbedeutend ge-

worden, mithin eines der Hauptmomente des früheren Korrektions-systemes, nämlich die Erstellung schiffbarer Kanäle weggefallen ist?

2) Ist die Idee der Ableitung der Saane in den Murtensee einer nähern Prüfung werth? wenn ja: welche Aenderungen würde die Ausführung dieses Projektes in Bezug auf das allgemeine Korrektionsprojekt nach sich ziehen?

3) Würde die Ausleitung der Saane in den Murtensee nach den Vorschlägen der Herren Suchard und Challandes in zweckmäßigster Weise erzielt, oder wäre das bezügliche Projet zu modifiziren, und wie?

4) Werden Querverbauungen und Klusen im Bette der Saane und Sense zum Behuf der Zurückhaltung des Geschiebes für zweckmäßig erachtet, oder erscheint es im Gegentheil zweckmäßiger, das Geschiebe als Kolmatationsmaterial auf das große Moos zu leiten?

5) Kann eine Partialkorrektion von Büren bis Altißholz ohne Präjudiz für das in Bezug auf die Korrektion oberhalb Büren zu wählende System und ohne Präjudiz für die von der Aare und Emme durchflossenen Gegenden des Aargaus und Oberaargaus an die Hand genommen werden?

6) Wird es als nöthig und zweckmäßig erachtet, daß, um den für die genannten untern Gegenden befürchteten Uebelständen vorzubeugen, auch unterhalb Altißholz noch Korrektionsarbeiten ausgeführt werden, und welche?

7) Werden die von den Herren Suchard und Challandes gemachten Vorschläge in Bezug auf die Lieferlegung der Juraseen und die Entsumpfung der anliegenden Mäser als zweckmäßig und genügend bezeichnet, oder müßten zur Erreichung des angeführten Zweckes anderweitige Vorkehrungen getroffen werden?

8) Eingabe von Voranschlägen zu den in Frage stehenden Projekten.

Im Uebrigen wurde das Departement des Innern ermächtigt, diejenigen technischen Vorarbeiten, Nivellements, Sondirungen u. dgl. vorzunehmen zu lassen, welche von den Experten verlangt würden oder die sonst nützlich erscheinen sollten.

Von den oben erwähnten neuen Vorlagen und der angeordneten neuen Expertise wurde den theilhaftigen Kantonen durch Kreisschreiben vom 8. August 1862 Kenntniß gegeben.

Unterm 26. August 1862 langte auch noch die Antwort der Regierung von Bern ein, welche wir, da dieselbe die Angelegenheit einläßlicher behandelt und über die gegenwärtige Situation verschiedene Aufschlüsse gibt, in extenso folgen lassen:

„Sie übermittelten uns mit Schreiben vom 13. November 1857 das Protokoll der in Sachen der Juragewässerkorrektion unterm 2., 3. und 4. November 1857 stattgehabten Konferenz, nebst einem auf Grund-

lage der Konferenzverhandlungen ausgearbeiteten Entwürfe eines Bundesbeschlusses über die Ausführung des Unternehmens. Sie begleiteten diese Aktenstücke mit dem Ansuchen, wir möchten dieselben behufs der definitiven Zustimmung dem Großen Rathe des Kantons Bern vorlegen und Ihnen die Schlußnahme dieser Behörde noch vor Ende des Jahres 1857 mittheilen.

„Den 27. Januar 1858 ertheilten wir Ihnen auf obiges Schreiben die vorläufige Antwort, daß wir mit dem Beschlußentwurfe grundsätzlich einverstanden seien, daß wir aber nicht im Falle gewesen seien, diese Angelegenheit im Laufe des Jahres 1857 dem Großen Rathe vorzulegen, daß wir aber demselben bei der nächsten Session die bezüglichen Vorlagen einreichen und ihm Gelegenheit geben werden, sich auszusprechen :

„ob er eventuell zu einer Ausführung des Unternehmens nach dem La Nicca'schen Plane und den im Gutachten der bundesrätlichen Experten vom 29. September 1857 vorgeschlagenen Modifikationen ohne Theilung des Hochwassers bei Narberg Hand zu bieten geneigt wäre.

„In Vollziehung eines Bundesbeschlusses vom 8. Februar 1862 laden Sie uns durch Schreiben vom 7. April laufenden Jahres ein, Ihnen mit thunlichster Beförderung mittheilen zu wollen :

- 1) welche Schlußnahmen und Anordnungen seit Erlass jenes Schreibens vom 27. Januar 1858 in Bezug auf das Unternehmen der Jura-gewässerkorrektur von Seite des Kantons Bern getroffen worden seien ;
- 2) in welcher Weise nach unserer Ansicht bei der dermaligen Sachlage die Angelegenheit am besten zu dem gewünschten Ziele einer beförderlichen Verständigung zwischen den theilnehmenden Kantonen zu führen sein dürfte.

„Betreffend den ersten Punkt, haben wir Ihnen mitzutheilen, daß die im Schreiben vom 27. Januar 1858 in Aussicht gestellte Vorlage an den Großen Rath nicht stattgefunden hat aus dem einfachen Grunde, weil von den theilnehmenden Ständen außer Bern nur Solothurn eine dem Unternehmen günstige Antwort ertheilt hatte, während von den Ständen Freiburg, Waadt und Neuenburg an einer Sonderkonferenz in Murten eine Verschiebung der ganzen Angelegenheit und ein Zurückziehen derselben aus den Händen der Bundesbehörden in den Geschäftsbereich der Kantone beschloffen wurde.

„Nachdem sich drei Kantone von dem gemeinschaftlichen Unternehmen losgesagt hatten, entschloß sich die Regierung von Bern, die Frage noch einmal ernstlich vom bernischen Standpunkte aus ins Auge zu fassen. Sie ließ daher in den Jahren 1859 und 1860 technische Ermittlungen über eine möglichst rationelle Korrektur der Aare und Zihl vornehmen und, gestützt auf die daherigen Untersuchungen, wurde

von unserer Direktion der Entsumpfungen ein Gesetz über eine partielle Korrektion der Juragewässer entworfen.

„Dieser Gesetzesentwurf gelangte aber nicht zur Vorlage an den Großen Rath, einerseits, weil sich in der Regierung die Ansicht geltend machte, daß durch eine solche partielle Korrektion nicht allseitig gründlich geholfen werde, und andererseits, weil man die Hoffnung nicht aufgegeben hatte, daß die Bundesbehörden neuerdings die Initiative ergreifen würden, und daß auf diesem Wege ein Mehreres und Besseres erreicht werden könne.

„Diese Hoffnung wurde nicht getäuscht. Ihr geehrtes Schreiben vom 7. April, das seitherige energische Vorgehen in Sachen der Rheinkorrektion und die vom Nationalrathe einstimmig erheblich erklärte Motion in Sachen der Juragewässerkorrektion beweisen uns, daß der Zeitpunkt gekommen ist, diese hochwichtige Frage einer glücklichen Lösung entgegen zu führen.

„Uebergehend auf den zweiten Punkt, so sind wir bei der dermaligen Sachlage der Ansicht, daß die Angelegenheit am besten zu dem gewünschten Ziele geführt werden könne, wenn der Bundesrath die Initiative ergreift, die technischen Untersuchungen zum Abschlusse bringt, einen bestimmten Plan adoptirt, in einem Beschlusseentwurf die Grundlagen der Ausführung und des Beitragsverhältnisses an die Kosten festsetzt und die betreffenden Kantone zum Beitritt einladet.

„Wir sind nämlich der Ansicht, daß eine Vereinbarung der betheiligten Kantone auf Grundlage einer Totalkorrektion gegenwärtig viel weniger Schwierigkeiten finden sollte als früher, ganz besonders in Folge der großherzigen finanziellen Betheiligung des Bundes an dem Unternehmen der Rheinkorrektion, die uns zu der Hoffnung berechtigt, daß auch für die Juragewässerkorrektion ein verhältnißmäßiger Beitrag vom Bunde geleistet werden wird, was namentlich die zu bringenden Opfer der betheiligten Kantone wesentlich erleichtern würde.

„Die Regierung des Kantons Bern würde ein solches Vorgehen des Bundesrathes mit Freuden begrüßen und nach Kräften Hand bieten, um die Angelegenheit zu einem gedeihlichen Abschlusse zu bringen.

„Sollte aber, wider Erwarten, eine Verständigung sämmtlicher betheiligter Kantone auf Grundlage des Gesamtunternehmens nicht erzielt werden können, so sind wir geneigt, auch auf Grundlage der Motion vom 10. Juli 1862 Hand zu bieten, indem wir mit Zuversicht darauf rechnen, daß eine Verständigung mit der uns befreundeten Regierung des Kantons Solothurn zu diesem Zwecke erreicht werden kann.

„Mit Rücksicht auf die weiteren technischen Untersuchungen und die spätere Ausführung wünschen wir, daß folgende Gesichtspunkte festgehalten werden möchten:

- 1) die Benutzung der Juraseen zur Ausgleichung des Hochwassers und zur Ablagerung der Geschiebe;
- 2) die Korrektion der Aare von Attisholz abwärts bis nach Morgenthal.

„Betreffend den ersten Punkt, so ist durch die Gutachten der Techniker hinlänglich nachgewiesen, daß nur durch die Ausgleichung der Hochwasser und die Ablagerung des schädlichen Geschiebes in den Juraseen den Uebelständen gründlich begegnet werden kann, und daß ohne diese ausgleichende Vermittlung der Seen selbst den betreffenden Landesgegenden im Inundationsgebiete nur zeitweise geholfen sein wird, während andere flußabwärts liegende Gegenden dadurch dauernd den größten Gefahren ausgesetzt werden.

„Zwei Projekte, welche diese Ausgleichung durch das Mittel der Juraseen bezwecken, liegen vor, nämlich:

das Projekt La Ricca, Ableitung der vereinigten Aare, Saane und Sense in den Bielersee, und

dasjenige von Suchard-Challandes, Ableitung der Saane und Sense in den Murtensee.

„Die Vortheile und Nachtheile des erstern Projekts sind hinlänglich bekannt; weniger bekannt ist hingegen das Projekt Suchard-Challandes.

„Gestützt auf einen Augenschein und einen mündlichen Bericht unserer Direktion der Entjumpfungen, erachten wir das Projekt einer Ableitung der Saane in den Murtensee als einer nähern Untersuchung werth; hydrotechnisch scheint dasselbe vollständig gerechtfertigt, und deshalb wird wesentlich der Kostenpunkt entscheidend sein. Das Projekt Suchard-Challandes sieht unterhalb Gümminen einen Tunnel von 8000 Fuß Länge vor, unter dem Zerisberg durch in das Steinebachthal; von hier würde die Saane in die erweiterte Biberen und durch einen Kanal in den Murtensee geführt werden. Eine Abweichung von diesem Projekte in dem Sinne, daß der Tunnel weiter flußabwärts beim Gehöfte Hasel durchgetrieben und dann durch einen offenen Einschnitt die Saane in das Steinebachthal geführt würde, hätte die Wahrscheinlichkeit einer bedeutenden Kostenersparniß für sich, indem in diesem Falle der Tunnel auf zirka 4000 Fuß reduziert werden könnte. Aus diesen Gründen erlauben wir uns, das Projekt Suchard-Challandes zu näherer Untersuchung zu empfehlen.

„Auch die Korrektion der Aare von Attisholz abwärts bis nach Morgenthal ist eine Frage, die noch näherer Untersuchung bedarf. Auf dieser Flußstrecke laufen mehrere Felsbänke quer durch die Aare und finden ihre Fortsetzung in den Hügelzügen von Wangenried, Berken und Wynau; durch Sprengung derselben würde das Gefäll der Aare auf dieser Strecke regelmäßig ausgeglichen, ein rascherer Wasserabfluß und eine günstige Wirkung auf die Oribänke des Emmenaußflusses erzielt, was nicht ohne Vortheil auf die Korrektion der obern Gewässer bleiben würde.

„Wir erachten diese Vervollständigung der Korrektion selbst dann für zweckmäßig, ja nothwendig, wenn das ganze Unternehmen der Juragewässerkorrektion gesichert sein sollte; wir erachten es aber als eine Existenzfrage für die anwohnenden Gemeinden des Oberaargaus und der Wasser-Amtei, wenn nur partiell vorgegangen würde, ohne die bestmöglichen Garantien für die konsequente Durchführung des Gesamtunternehmens. Schon jetzt haben die betreffenden Gegenden von den Hochwassern zu leiden; doch mildert der Umstand die Gefahr, daß die Hochwasser der Emme verlaufen sind, bevor diejenigen der Aare, Saane und Sense sich geltend machen. Sollte aber der Aarenlauf von Attisholz aufwärts vergräbert werden ohne Ausgleichung durch die Juraseen, so werden die sämtlichen Hochwasser fast gleichzeitig zusammentreffen und die betreffenden Gegenden unter Wasser setzen.“

„Ohne für dieses Mal näher auf diesen Gegenstand einzutreten, erlauben wir uns, das Begehren zu stellen:

„Es möchte auch die Frage einer Korrektion der Aare von Attisholz abwärts nach Morgenthal näher untersucht und ernstlich ins Auge gefaßt werden.“

Mit Schreiben vom 11. August macht die Regierung des Kantons Aargau darauf aufmerksam, daß, wenn die Aarekorrektion, wie es beabsichtigt scheine, nur theilweise, ohne gleichzeitige Ableitung der Aare in den Bielersee, ausgeführt werden wollte, für den Kanton Aargau erhebliche Nachtheile entstehen müßten, indem eine solche Partialkorrektion nur zur Folge hätte, daß die Hochwasser in sehr beschleunigter Weise und deßhalb verheerender als je den untern Aargegenden zufließen würde. Der Aargau und mit ihm auch Solothurn und der Oberaargau können daher „nur dadurch gegen die drohenden Gefahren sicher gestellt und beruhigt werden, wenn die Ableitung der ganzen Aare in den Bielersee „als von den übrigen Korrektionstheilen unzertrennbar auch gleichzeitig zur „Ausführung gebracht werde.“

Die Eingabe schließt mit dem Ansuchen, daß die Prüfung und Begutachtung der im Nationalrathe gestellten Motion sich auch auf die Wirkung miterstrecken möge, welche die Ausführung der Aarekorrektion von Büren abwärts bis Attisholz auch für die untern Aaregegenden und namentlich für das aargauische Aarethal voraussichtlich haben werden.

Mit Schreiben vom 19. August endlich stellte die gleiche Regierung noch das Ansuchen, daß die eingeleitete Untersuchung, betreffend die Juragewässerkorrektion, nicht nur bis Morgenthal, wie die Regierung von Bern es verlange, sondern bis zum Ausfluß der Aare in den Rhein bei Koblenz ausgedehnt werden möchte.

Diese Eingaben wurden sämtlich den Experten zur Berücksichtigung überwiesen.

Obwohl die Herren Experten sich nun bereits seit längerer Zeit mit der ihnen übertragenen Untersuchung beschäftigt haben, sind dieselben doch noch nicht zum Abschlusse ihres Berichtes gelangt. Die Ursache dieser Verzögerung liegt hauptsächlich darin, daß die Experten im Verlaufe ihrer Studien noch ziemlich umfangreiche technische Erhebungen für unumgänglich nothwendig erachteten.

Wie bald diese Vorarbeiten, auf welche die Experten ein ganz bedeutendes Gewicht legen, vollendet sein werden, ist uns zur Zeit noch nicht bekannt.

Rhonekorrektion.

Ueber die Angelegenheit der Rhonekorrektion im Kanton Wallis haben wir der h. Bundesversammlung während ihrer letzten Session bereits unsere Botschaft d. d. 19. Januar 1863 vorgelegt, die im Bundesblatte erschienen ist (Siehe Nr. 7).

Indem wir auf fragliche Botschaft verweisen, haben wir derselben bezüglich der Korrektion auf dem Gebiete des Kantons Waadt noch Folgendes nachzutragen: Der Staatsrath des Kantons Waadt machte uns mit Zuschrift vom 29. November und 2. Dezember 1862 auf die Gefahren aufmerksam, welchen die von Waadt mit großen Kosten ausgeführten Wehrbauten im Bezirk Nigle durch eine gründliche Korrektion der Rhone im Kanton Wallis ausgesetzt würden. Bei den bisherigen Hochwassern sei die Rhone aus ihrem Bette ausgetreten, was nach der Korrektion, nachdem das Flußbett korrigirt, tiefer gelegt und mit genügenden Schutzbauten versehen, nicht mehr der Fall sein werde. In Folge dessen werden die Gewässer in weit größeren Massen und mit der äußersten Geschwindigkeit sich nach dem untern Flußgebiet bewegen, so daß die Wehren, welche zum Schutze des Bezirks Nigle erstellt worden und bei den bisherigen Hochwassern kaum Widerstand zu leisten vermochten, der Zerstörung ausgesetzt wären. Der Staatsrath von Waadt stellte daher das Ansuchen, es möchte bei Bewilligung eines Bundesbeitrages für die Rhonekorrektion im Wallis den oben aus einander gesetzten Umständen Rechnung getragen und die hieraus entspringenden Kosten vom Bunde übernommen werden.

Diese Eingabe wurde vom Departement des Innern unsern Experten zugestellt, mit der Einladung, ihr Gutachten darüber abzugeben; da aber der Eingabe weder Pläne noch Kostenvoranschläge beigelegt waren, so wurde die Regierung von Waadt auf diesen Mangel aufmerksam gemacht und eingeladen, unsern Experten diese Materialien zu verschaffen. Mit diesen Unterhandlungen und der Aufertigung der verlangten Materialien verstrich aber so viel Zeit, daß es unmöglich war, diesen Theil der Rhonefrage in der Botschaft über das Subventionsbegehren von Wallis den gesetzgebenden Räten vorzulegen.

Indessen werden wir nicht ermangeln, dieser Angelegenheit die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Untersuchung der Hochgebirgswaldungen und Wildbäche.

Wir haben schon im letzten Geschäftsberichte angegeben, daß wir den Druck des Generalberichtes über die Untersuchung der Hochgebirgswaldungen haben vornehmen lassen. Im Laufe des Berichtsjahres hat nun die Vertheilung der deutschen und französischen Auflage an die Kantone stattgefunden. Was die italienische Uebersetzung anbelangt, so gewärtigen wir deren Vollendung demnächst, um dann auch den Druck der italienischen Auflage anordnen zu können.

Aus dem Generalberichte haben wir von Herrn Professor Landolt einen mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Gebirgsgegenden zur Vertheilung unter das Volk bestimmten Auszug, welcher zirka 4 Druckbogen stark werden wird, ausarbeiten und auch schon ins Französische übersetzen lassen. Die deutsche Auflage dieses Auszuges befindet sich bereits im Druke.

Ueber die Untersuchung der Gebirgswaldungen, und über die Anträge der mit dieser Untersuchung betrauten Kommission beabsichtigen wir, den gesetzgebenden Räten demnächst bei Anlaß des Budgets die von Seite des Bundes in dieser Frage zu treffenden Maßnahmen zu beantragen.

Was die Untersuchung der Wildbäche anbelangt, so sind uns die Berichte über die meisten Kantone ebenfalls eingereicht worden. Es fehlen noch die Berichte über den Kanton Freiburg und den Jura (Neuenburg und Bern), welche wir ebenfalls baldigst gewärtigen, um dann das Ganze zu einem Berichte vereinigen und ebenfalls dem Druke übergeben zu können.

Wuhrbauten im Tessin.

Wie wir schon im letzten Geschäftsberichte angegeben haben, belief sich der Rest des unter eidgenössischer Verwaltung befindlichen Hilfsfonds für die Wasserbeschädigten im Kanton Tessin am 17. Juni 1861 zufolge unseres Beschlusses vom gleichen Tage auf . . . Fr. 60,826. 80

Von dieser Summe waren damals im Besitze der Regierung von Tessin . . . Fr. 17,328. 59

Da die in demselben Jahre zu machenden Auslagen sich aber auf Fr. 39,568. 39 beliefen, so wurden der Regierung auf deren Ansuchen aus dem Hilfsfond noch . . .

„ 25,000. —

verabfolgt, was zusammen . . . „ 42,328. 59

ausmacht, so daß mithin unter eidgenössischer Verwaltung, nicht eingerechnet die seither aufgelaufenen Zinsen, . Fr. 18,498. 31 verblieben.

Nach den im Jahre 1861 und Anfangs 1862 eingereichten Rechnungen hat die Regierung von Tessin obige Summe von Fr. 42,328. 59 verwendet bis auf den Betrag von Fr. 5302. 95, welche ihr für das Jahr 1862, wie dies im letzten Geschäftsberichte angegeben ist, zur Verwendung übrig blieben.

Im Jahre 1862 hat die Regierung von Tessin nach dem von uns genehmigten Repartitionstableau folgende Auslagen gemacht:

- | | |
|--|----------|
| 1. an die Consorzen von Ascona und Losone für Wuhrbauten an der Maggia | Fr. 1000 |
| 2. an die Consorzen der Moësa und des Ticino sotto Cadossola | „ 1500 |

zusammen Fr. 2500

so daß die Regierung von Tessin sich noch im Besitze eines Vorschusses von Fr. 2802. 95

befindet.

Fügen wir hier das unter eidgenössischer Verwaltung noch befindliche Kapital von „ 18,498. 31

bei, so beläuft sich der disponible Hilfsfond noch auf Fr. 21,301. 26 nicht inbegriffen die seit 1861 aufgelaufenen Zinsen.

In dieser Summe von Fr. 21,301. 26 sind die im Jahre 1861 in die tessinische Kantonalbank für die mit den Wuhrbauten in Verbindung stehende Straße von Peccio nach Fusio zinstragend angelegten Fr. 7582. 98 nicht eingerechnet.

Lieferlegung des Langensees.

Mit Zuschrift vom 15. Oktober 1860 wandte sich der Staatsrath des Kantons Tessin an den Bundesrath mit dem Gesuche, es möchte derselbe bei der königlich sardinischen Regierung dahin wirken, daß sie dazu Hand biete, durch Erstellung geeigneter Vorrichtungen am Ausflusse des Tessins aus dem Langensee den Wasserstand des Sees zu reguliren. Dabei sprach der Staatsrath die Hoffnung aus, daß die Bundesbehörde wie in früheren analogen Fällen dieses Unternehmen mittelst eines angemessenen Beitrages aus der Bundeskasse unterstützen werde.

Das Projekt, den Langensee tiefer zu legen oder vielmehr den Abfluß desselben so zu reguliren, daß den oft sehr beträchtlichen Anschwellungen vorgebeugt würde, ist laut dem Berichte der Regierung von Tessin schon früher wiederholt aufgetaucht; dasselbe konnte aber namentlich in Folge ungünstiger politischer Verhältnisse nicht zur Ausführung gelangen.

Schweizerischerseits würde die Regulirung des Seeabflusses für die ganze Ebene, also für Locarno, Ascona und Magadino, sowie für die übrigen, auf dem linken Seeufer gelegenen Ortschaften, piemontesischerseits für Pallanza, Intra, das Delta della Toce und die Ebenen von

Luino, Angera und Arona, welche sämmtlich in größerem oder geringerem Grade den Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, zur Wohlthat reichen.

Zu Bezug auf die Ursachen dieser Ueberschwemmungen entnehmen wir einem Bericht, welchen Herr Oberingenieur Hartmann im Dezember 1857 über die Wuhrbauten im Tessin erstattete, folgende Stelle:

„Es ist nicht zu übersehen, daß namentlich die untere Streife, von Bellinzona bis nach Magadino, häufigen und ausgedehnten Ueberschwemmungen ausgesetzt ist, welche zum Theil durch die Rückswellungen des Lago Maggiore verursacht werden. Laut eingegangenen zuverlässigen Erkundigungen beträgt an diesem See die Differenz vom kleinsten bis zum höchsten Wasserstande 17,3 Schweizerfuß, also um 4' mehr als am Bodensee, dessen Oberfläche beinahe zwei Mal so groß ist. Die plötzlichen Anschwellungen können in einem einzigen Tage 4 - 5' betragen.“

„Nebst den großen Flüssen, wie der Tessin, die Maggia, die Tresa und Loccia, tragen die sehr vielen Wildbäche, welche aus den Gebirgen unmittelbar in den See fallen, zu diesen Anschwellungen bei, und dann fehlt es dem See, wie einigen andern großen Schweizerseen, an genügendem Abfluß an seiner Mündung bei Sesto Calende. An diesem Punkte ist die Mündung durch Gebäude und Inseln verengt und eine ziemliche Streife im Tessin abwärts durch eingelegte Fischhurden, welche eine rentable Proprietät lombardischer Eigenthümer sind. Es scheint indeß, daß die piemontesische Regierung bemüht sei, diese Hindernisse zu beseitigen und dem See einen bessern Ausfluß zu verschaffen.“

Die Regierung von Tessin hat fragliche Abflußverhältnisse vorläufig untersuchen lassen. Nach dem dießfälligen Berichte sind die schon von Herrn Hartmann zitierten Fischhurden als ein Haupthinderniß für den Seeabfluß zu betrachten. Dieselben beginnen einige hundert Schritte von der Seemündung und erstrecken sich auf eine Länge von ungefähr 2 Kilometer. Sie sind aus starken Weidengeflechten gebildet, welche über den niedern Wasserstand hervorragten und so zu sagen die ganze Breite des Kanales einnehmen. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß diese Fischhurden für den Wasserabfluß ein mächtiges Hinderniß bilden, und es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß durch die Beseitigung derselben eine merkliche Fällung des Seewasserstandes erzielt werden könnte. Nebst der Beseitigung fraglicher Fischhurden wären nach der Ansicht der Tessiner Regierung im Kanale selbst noch verschiedene Bagger- und kleinere Korrekionsarbeiten vorzunehmen und im Fernern am Seeausflusse bewegliche Schleußen anzubringen, mittelst welcher zur Zeit des Niederwasserstandes eine zu große Fällung des Seespiegels verhindert werden könnte.

Die Gesamtkosten dieses Unternehmens werden auf ungefähr Fr. 100,000 veranschlagt, in welcher Summe auch die Expropriation der

dem Hause Visconti in Mailand und Andern gehörenden Fischerrrechte figurirt.

Abgesehen davon, daß uns diese Angelegenheit wichtig genug schien, um dieselbe, gleich wie z. B. die Tieserlegung des Bodensees (resp. Beiseitigung der Mühlewerke in Konstanz) von Bundes wegen zu unterstützen, mußten wir uns der Sache schon aus dem Grunde annehmen, weil es sich dabei um Unterhandlungen mit einem auswärtigen Staate handelte. Demgemäß ertheilten wir unserer Gesandtschaft in Turin unterm 9. November 1860 den Auftrag, sich bei der italienischen Regierung dafür zu verwenden, daß dieselbe zu Unterhandlungen und zunächst zu einer gemeinschaftlichen Expertise über das von Tessin angeregte Projekt Hand bieten möchte.

Unterm 26. September 1861 machte uns Herr Tourte die Anzeige, daß das italienische Ministerium auf unsern Vorschlag betreffend Vornahme einer gemeinschaftlichen Expertise eingetreten sei und seinerseits als Delegirten den Oberingenieur der Provinz Novara und als Zusammenkunftsort Arona bezeichnet habe.

Auf diese Mittheilung hin bezeichneten wir als schweizerische Experten die Herren Oberingenieur Hartmann und Stabsmajor Fraschina, und wiesen dieselben an, sich über die Abhaltung der Konferenz mit dem italienischen Delegirten zu verständigen.

Die erste Konferenz dieser Expertenkommission fand am 22. Januar 1862 statt. Es wurde von den beidseitigen Experten der Auslauf des Tessins aus dem Langensee und der Lauf des Tessins abwärts bis zu den Inseln besichtigt, und über den Augenschein ein Protokoll verfaßt, welches über den Vorgang nähere Auskunft gibt.

Das Resultat dieser ersten Zusammenkunft lautete kurz gefaßt dahin, daß es ohne Zweifel möglich sei, sehr wesentliche Vortheile für den künftigen Hochwasserstand zu erzielen, daß es aber auch nothwendig sei, nicht allein die bisherigen Messungen und Erhebungen der italienischen Ingenieure zu verifiziren, sondern dieselben noch in vielen Theilen zu ergänzen um einen rationellen Operationsplan entwerfen zu können.

Diese Vorarbeiten, welche ebenfalls gemeinschaftlich betrieben werden, wurden begonnen, sobald die Jahreszeit es erlaubte.

Sobald die Aufnahmen, Pläne und die Berechnungen fertig sein werden, wird sich die Kommission wieder versammeln, um über ein definitives Projekt zu berathen und über das Resultat der Expertise überhaupt Bericht zu erstatten.

Korrektion des Tessins und der Maggia.

Mit Schreiben vom 7. Juli 1862 wandte sich der Staatsrath des Kantons Tessin an die hohe Bundesversammlung mit dem Gesuche, es

möchte die Korrektion des Tessins als ein Werk von allgemein schweizerischer Bedeutung erklärt und sowohl in technischer, als finanzieller Hinsicht die Ausführung desselben vom Bunde unterstützt werden. In der gleichen Eingabe stellt der Staatsrath ferner das Ansuchen um Bewilligung eines Beitrages an die Kosten der Erstellung einer Brücke über die Maggia bei Ascona.

Nachdem wir diese uns vom Nationalrathe unterm 17. Juli 1862 überwiesene Eingabe vorläufig geprüft, haben wir durch Schlußnahme vom 8. September gl. J. die Herren Oberingenieur Hartmann und Ingenieur Bridel beauftragt, die Angelegenheit gründlich zu untersuchen und uns über den Befund Bericht zu erstatten. Als Richtschnur für diese Untersuchung bezeichneten wir den genannten Experten folgende Punkte:

1) Die Experten haben die Aufgabe, die von der Regierung des Kantons Tessin vorgeschlagenen Korrektions- und Eindämmungsarbeiten zu prüfen und zu begutachten, so wie die ihnen zweckmäßig scheinenden Modifikationen zu beantragen und zu begründen.

Namentlich haben sie auch die Frage zu untersuchen, ob und in wie weit es für zweckmäßig erachtet werde, sowohl im Bette des Tessins, als in den Zuflüssen desselben Verbauungen anzulegen, um die Wirkung der starken Gefälle zu modifiziren und das Geschiebe möglichst zurück zu halten.

Die Experten haben ferner auch ihre Ansichten darüber auszusprechen, wie die Korrektionsbauten durch zweckmäßige Uferbepflanzungen oder andere forstliche Vorkehrungen, da wo die Waldkultur einen unmittelbaren Einfluß auf die Abflußverhältnisse ausübt, ergänzt und unterstützt werden könnte.

2) Die Experten haben, so weit es die bis dahin gemachten Studien über die Tieferlegung des Langensees ermöglichen, ihr Gutachten darüber abzugeben, wie viel die mutmaßliche Senkung des Seespiegels beim Hochwasser betragen werde, und welche Folgen diese Senkung in Verbindung mit den übrigen Korrektionsarbeiten für die Ebene bei Magadino nach sich ziehen werde.

3) Die Experten haben die erforderlichen Korrektionsarbeiten im Bette der Maggia von Ponte Brolla abwärts, im Zusammenhange mit der projektirten neuen Brücke zu untersuchen und insbesondere zu begutachten, in wie weit die gründliche Korrektion des Tessins durch eine Korrektion der Maggia und der Bau fraglicher Brücke durch die Maggiakorrektion bedingt werde.

4) Vervollständigung der Pläne und Kostenvoranschläge. Mittheilungen betreffend die von Seite des Kantons zur Ausführung des Unternehmens zu verwendenden finanziellen Mittel.

Indem wir die Regierung von der Anordnung dieser Expertise in Kenntniß setzten, benutzten wir den Anlaß, dieselbe darauf aufmerksam zu machen, daß die Wasserverheerungen, durch welche ein Theil des Kantons Tessin so oft heimgesucht werde, nebst der ungünstigen Beschaffenheit der

Flußbette namentlich auch der Vernachlässigung, resp. rücksichtslosen Abholzung der Hochgebirgswaldungen zugeschrieben werden müsse. Wir erinnern an die Mahnungen, welche nach den Ueberschwemmungen vom Jahre 1839 in einer Denkschrift des Herrn Oberst Lardy und in jüngster Zeit wieder in dem Berichte der eidgenössischen Experten für die Hochgebirgswaldungen erlassen worden seien, und sprachen die Erwartung aus, daß die Regierung es sich angelegen sein lassen werde, denselben beim Volke wie bei der gesetzgebenden Behörde des Kantons gehörig Eingang zu verschaffen.

Eine weitere auf diese Angelegenheit bezügliche Eingabe der Regierung des Kantons Graubünden vom 10. November 1862, womit sich dieselbe dafür verwendet, daß die angeordnete Untersuchung auch auf die Moësa ausgedehnt werden möchte, haben wir den Herren Experten überwiesen, mit dem Auftrage, dem gestellten Ansuchen Folge zu geben.

C. Bundesrathhaus.

Archivräumlichkeiten.

Im letztjährigen Geschäftsberichte haben wir angeführt, welche bauliche Aenderungen in den beiden Archivbüreau ausgeführt worden sind, um die Uebelstände zu beseitigen, über welche sich die in diesen Lokalen arbeitenden Beamten wiederholt beklagt haben.

Wenn wir auch diese uns durch Postulat vom 20. Juli 1860 zur Erledigung überwiesene Angelegenheit fortwährend im Auge behielten, so glaubten wir doch, während einiger Zeit den Erfolg der gemachten Verbesserungen abwarten zu sollen. Während dieser kurzen Frist sah sich der Herr Archivar veranlaßt, eine ärztliche Expertise zu veranstalten und das Gutachten direkt an die Geschäftsprüfungskommission gelangen zu lassen.

Der Erfolg dieses Schrittes war, daß der Bundesrath durch Postulat Nr. 1, Bundesbeschluß vom 24. Heumonath 1862, eingeladen wurde:
 „für die Verbesserung der Arbeitslokale der Archivbeamten, oder,
 „wenn solche nicht thunlich wäre, über deren Verlegung in entsprechende Räumlichkeiten Fürsorge zu treffen.“

Das Departement des Innern, dem wir obigen Beschluß überwiesen, ließ die Sache durch die Bundeskanzlei prüfen und begutachten. Der hierüber eingegangene Bericht schließt dahin, daß es auch mit einem verhältnißmäßig großen Kostenaufwande kaum möglich sein werde, die betreffenden Zimmer in denjenigen Stand zu stellen, wie die Archivbeamten es wünschen; eine Verlegung der Büreau in ein anderes Gebäude sei aus mehrfachen Gründen unstatthaft; dagegen könnten vielleicht die Zimmer Nr. 2 auf der östlichen und Nr. 9 auf der westlichen Seite des Erdgeschosses hiefür in Anspruch genommen werden.

Ueber letzteren Vorschlag wurden die Ansichten des Postdepartements

und des Militärdepartements, welche Inhaber der bezeichneten Zimmer sind, eingeholt. Beide antworteten entschieden in ablehnendem Sinn, indem sie nachwiesen, daß sie fragliche Zimmer in der That nicht entbehren könnten. (Bericht des Militärdepartements vom 30. Dezember 1862 und des Postdepartements vom 3. Februar 1863.)

Nachdem wir in Obigem über den gegenwärtigen Stand der Angelegenheiten Bericht erstattet haben, müssen wir uns noch ausdrücklich vorbehalten, die Frage, ob eine Entfernung der Archivbeamten aus den Archivräumlichkeiten mit Rücksicht auf die Erhaltung eines gut geregelten Geschäftsganges überhaupt zulässig sei, später einlässlicher zu erörtern.

Weitere Vorschläge für bauliche Verbesserungen in den betreffenden Lokalen werden wir bei Anlaß der Budgetbehandlung bringen.

Jalousie-Storen in den Bureaux des Bundesrathhauses.

In Folge eines Kollektivgesuches sämtlicher Bureauchefs des Bundesrathhauses haben wir durch Beschluß vom 2. Mai für alle auf den Bureaux des Bundesrathhauses (mit Ausnahme der Bundeskanzlei, welche darauf verzichtete) die Anschaffung hölzerner beweglicher Storen, sogenannter englischer Jalousien, wie solche bereits von Anfang in den Sälen und mehreren Zimmern angebracht waren, bewilligt.

Die Anschaffung dieser Storen, welche zur Sommerzeit als Schutz gegen die grelle Sonnenhitze sehr gute Dienste leisten und überdies dem Gebäude ein gefälliges Aussehen verleihen, kostete Fr. 3900, für welche der Kredit bereits durch Bundesbeschluß vom 26. Heumonath 1856 (Offizielle Sammlung, Band VII, Seite 326) bewilliget worden ist.

Heizeinrichtung im Bundesrathhause.

Da über die Herstellung der für das statistische Bureau erforderlichen Lokalien bis jetzt eine Verständigung mit dem Gemeinderathe von Bern nicht erzielt werden konnte, so war das Departement des Innern genöthigt, auf eine provisorische Unterbringung desselben Bedacht zu nehmen. Zu diesem Zwecke mußte das für die eidgenössische Bibliothek bestimmte Zimmer Nr. 19 im zweiten Stok des westlichen Flügels geräumt werden, was zur Folge hatte, daß sämtliche Bücherschränke der Bibliothek und theilweise diejenigen des statistischen Bureau's in den anstoßenden Gängen plazirt werden mußten. Da diese Gänge nicht heizbar waren und es somit den betreffenden Beamten nicht möglich gewesen wäre, auch zur Winterzeit in denselben zu arbeiten, so wurde die Einführung der Heizung in fraglichen Räumen zum unabweizlichen Bedürfniß. Wir ermächtigten deshalb das Departement des Innern, die nöthigen Einrichtungen herstellen zu lassen, bei welchem Anlaße dann gleichzeitig auch die

Heizeinrichtung in dem nunmehrigen provisorischen Lokale des statistischen Bureau's zweckmäßiger eingerichtet wurde, was ebenfalls durchaus nothwendig war, indem bei der früheren Einrichtung die für dieses große Zimmer erforderliche starke Heizung auf einen Punkt konzentriert war, so daß die in der Nähe des Heizkörpers arbeitenden Beamten einer unerträglichen Hitze ausgesetzt waren, während die entfernt plazirten nur ungenügend Wärme bekamen.

Diese beiden Heizeinrichtungen sind nun erstellt und haben sich im Laufe dieses Winters als durchaus zweckmäßig erwiesen.

Die in den obern Gängen eingeführte Heizung brachte noch den weiteren erheblichen Vortheil mit sich, daß mit sehr geringen Mehrkosten auch der Gang neben dem Nationalrathssaal (Garderobe), welcher ebenfalls sehr kalt war, heizbar gemacht werden konnte.

Die Kosten dieser Einrichtung belaufen sich nach Abrechnung des an die Fabrikanten zurückgelieferten Materials auf . . . Fr. 1475. 25

Einrichtung eines Magazins für das Oberkriegskommissariat.

Noch müssen wir einer baulichen Aenderung erwähnen, welche im Souterrain (westlicher Flügel) des Bundesrathhauses auf Veranlassung des Militärdepartements ausgeführt wurde.

Seit einer Reihe von Jahren hatte das Oberkriegskommissariat im sogenannten Inselfornhaus ein Magazin für die Aufbewahrung der Reglemente und Drucksachen um einen jährlichen Zins von Fr. 700 gemiethet.

Da in Folge anderweitiger Verwendung fraglicher Lokalitäten ein anderes Magazin bezogen werden mußte, so wurde für zweckmäßig erachtet, ein solches im Bundesrathhause selbst einzurichten, zu welchem Zwecke sich die vorhandenen disponibeln Kellergewölbe im vordern Theil des westlichen Flügels ganz gut eigneten. Die Kosten der ganzen Einrichtung dieses Magazins (Zimmer-, Schreiner- und Steinhauerarbeit) betrugen Fr. 984. 20, eine Ausgabe, welche gegenüber dem früher bezahlten jährlichen Miethzins von Fr. 700 hinlänglich gerechtfertigt erscheint.

D. Eisenbahnen.

1. Konzessionen.

Im Jahre 1862 wurden folgende neue Konzessionen genehmigt:

a. Kanton Zürich.

Konzession für eine Eisenbahn von Altstetten an die Zürich-Zugersehe Gränze bei Knonau, vom 6. Jänner 1862, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 6. Hornung 1862.

b. Kanton Luzern.

Konzeſſion für eine Eiſenbahn von Luzern nach der Luzern-Zugerſchen Kantonsgränze bei Honau, vom 1. Februar 1862, genehmigt durch Bundesbeſchluß vom 6. Hornung 1862.

c. Kanton Zug.

Konzeſſion für eine Eiſenbahn von der Zug-Zürcheriſchen Gränze bei Ronau nach der Stadt Zug und von Zug an die Zug-Luzern'ſche Kantonsgränze bei Honau, vom 9. Januar 1862, genehmigt durch Bundesbeſchluß vom 6. Hornung 1862.

d. Kanton Schwyz.

Konzeſſion für eine Eiſenbahn von der Zürcheriſchen Gränze auf der linken Seeſeite bis an die Schwyzeriſch-Glarneriſche, beziehungsweise St. Galliſche Kantonsgränze, behufs Einnündung derſelben in die Vereinigten Schweizerbahnen zwiſchen dem obern Zürich- und dem Wallenſtatterſee, vom 20. Dezember 1861, genehmigt durch Bundesbeſchluß vom 8. Hornung 1862.

Außer obigen Eiſenbahnkonzeſſionen kam im Laufe des Berichtsjahres auch eine Pferde-Eiſenbahnkonzeſſion zur Behandlung, nämlich die Konzeſſion für die Pferdeeiſenbahn Genf-Carouge.

Da die in dieſer Angelegenheit erſtatteten Berichte und die darauf erfolgten Beſchlüſſe bereits veröffentlicht ſind,*) ſo werden folgende kurz reſümirende Notizen über dieſen Gegenſtand genügen:

Nachdem uns der Staatsroth von Genf unterm 17. und 22. März 1862 die gedruckte Konzeſſionsurkunde für die an die Geſellſchaft Burn und Comp. konzedirte Pferdebahn Genf-Carouge, d. d. 23. Oktober 1861, und den darauf bezüglichen Genehmigungsbeſchluß vom 8. November 1861**) mitgetheilt, haben wir, entſprechend dem von der genannten Regierung bei Uebermittlung dieſer Aktenſtücke geſtellten Geſuche der hohen Bundesverſammlung mit Botſchaft vom 4. April 1862 fragliche Konzeſſion zur Genehmigung vorgelegt. Bei Aufſtellung des bezüglichen Beſchluſſentwurfes ſind wir, wie in der Botſchaft näher aus einander geſetzt iſt, von der Anſicht ausgegangen, daß die Pferdeeiſenbahnen geſetzlich der gleichen Behandlung unterliegen ſollen, wie die Lokomotiveiſenbahnen; demgemäß hatten wir an die Konzeſſionsgenehmigung die gleichen Bedingungen geknüpft, welche bei Genehmigung von Konzeſſionen für gewöhnliche Eiſenbahnen aufgeſtellt zu werden pflegen.

*) Bundesblatt vom Jahr 1862, II. Band, Seite 701.

" " " 1863, I. " " 45, 455 u. 458, ſo wie
Band III, S. 196-203.

**) Geſetzſammlung, " 1862, III. " " 187-196.

Geſetzſammlung, " Band VII, Seite 311.

Durch Bundesbeschluß vom 23. Heumonate 1862 wurde dann aber der Gegenstand an uns zurückgewiesen, mit der Einladung,

„die Frage der vollständigen Anwendung des Eisenbahngesetzes vom 28. Heumonate 1852 auf derartige Unternehmungen überhaupt und speziell die Modalitäten des der Bundesversammlung zu unterstellenden Genehmigungsbeschlusses in nochmalige Erdaurung zu ziehen und der Bundesversammlung in ihrer nächsten Sitzung Bericht und Anträge zu hinterbringen.“

In dem Berichte, welchen wir hierauf unter'm 26. Dez. 1862 über diesen Gegenstand erstatteten, haben wir nachgewiesen, daß die Ausdehnung des allgemeinen Eisenbahngesetzes auf die Pferdebahnen grundsätzlich gerechtfertigt erscheine, indem weitaus die meisten Bestimmungen desselben unverändert auch auf die Pferdebahnen Anwendung finden könnten. Indessen hatten wir bei der vorgenommenen einläßlichen Prüfung der Sache doch einige Punkte (wie namentlich die Frage des Rückkaufes) gefunden, die noch etwelcher näherer Aufklärung bedürfen. Unter diesen Umständen schien es uns am Platze, daß die Regulirung der gesetzlichen Verhältnisse der Pferdebahnen einstweilen noch verschoben werde bis nähere Erfahrungen über diesen Gegenstand eine definitive Erledigung desselben möglich machen.

In diesem Sinne stellten wir unsern Antrag mit dem Zusätze, daß inzwischen auf die bereits erstellte Pferdebahn Genf-Carouge, so wie auf allfällige andere, in der Zwischenzeit entstehende Pferdebahnen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. Heumonate 1852 provisorisch anzuwenden seien, in dem Sinne, daß der Bundesrath ermächtigt sein solle, nach Maßgabe der sachlichen Verhältnisse diejenigen Modifikationen einzutreten zu lassen, welche sich in der Folge als zweckmäßig und wünschenswerth herausstellen.

Was speziell die Pferdebahn Genf-Carouge anbelangt, so ist das rechtliche Verhältniß derselben zur Bundesgesetzgebung, so weit es z. B. die Zollfreiheit oder Zollernäßigung für die Einfuhr von Schienen, Rädern und den unentgeltlichen Transport der Postgegenstände und der dieselben begleitenden Postangestellten u. s. w. anbelangt, bereits auf dem Korrespondenzwege im Sinne des obigen Antrages provisorisch geordnet worden, und es hat die Bundesversammlung, indem sie durch Beschluß vom 28. Januar 1863 unseren Verschiebungsantrag der Hauptsache nach genehmigte, dieses provisorische Uebereinkommen gutgeheißen.

2. Konflikte.

Westbahnkonflikt.

Durch Beschluß vom 11. April 1862 hat der Staatsrath des Kantons Waadt in der Angelegenheit betreffend die Eisenbahn Freiburg-Lausanne die Erklärung abgegeben, daß er vom genannten Zeitpunkte an die

Ausübung der ihm nach der Konzession vom 4. Augustmonat 1857 und dem darauf bezüglichen Pflichtenhefte (Gesetzsammlung Bd. V. S. 618) zustehenden Rechte und gesetzlichen Befugnisse übernehme.

Durch Beschluß vom 22. April 1862 (Gesetzsammlung Bd. VII, S. 278) haben wir von dieser Erklärung Vormerkung genommen und im Weiteren die Uebergabe der damals noch in Händen der Bundesbehörden gelegenen $\frac{2}{5}$ der von der Gesellschaft der Lausanne-Freiburger-Bahn für die Strecke Lausanne-Freiburger-Gränze deponirten Kautionen an den Staatsrath von Waadt verfügt, wobei letzterem überlassen wurde, die davon verfallenen $\frac{2}{5}$ der Gesellschaft zu restituiren.

Konflikt zwischen der Regierung von Wallis und der Gesellschaft der Ligne d'Italie.

Ein im Laufe des Jahres 1861 entstandener Konflikt zwischen der Regierung von Wallis und der Gesellschaft der Ligne d'Italie konnte durch unsere Vermittlung beigelegt werden.

Da mit Sicherheit voraus gesehen werden konnte, daß die Verfolgung des von den Parteien in fraglicher Angelegenheit betretenen rechtlichen Weges zu unabsehbaren Verwicklungen aller Art, zum pekuniären Ruin des Unternehmens und wol auch zu internationalen Konflikten führen müßte, so trachteten die mit der Behandlung dieses Gegenstandes betrauten Vorsteher des Departement des Inneren und der Justiz, eine Verständigung zwischen den beiden Parteien herbei zu führen.

Nach mehreren Konferenzen, welche zu diesem Zwecke mit Beziehung von Vertretern beider Interessenten abgehalten wurden, kam dann unterm 9. Februar 1862 ein Uebereinkommen zu Stande, durch welches die bestandenen Differenzen gehoben und die Beziehungen zwischen der Regierung und der Gesellschaft wieder in ein normales Geleise gebracht wurden.

In fraglichem Uebereinkommen, dessen nähere Erörterung uns zu weit führen würde, ist unter Anderem auch die im letzten Geschäftsberichte erwähnte Uebereinkunft, betreffend die Betheiligung der Ligne d'Italie an der Rhonekorrektur, bestätigt worden.

Waarentransport auf den schweizerischen Eisenbahnen.

Durch Bundesbeschluß vom 22. Januar 1863 ist die Angelegenheit betreffend das Eisenbahntransportwesen in dem Sinne erledigt worden, es sei der Sache einstweilen keine weitere Folge zu geben. Dieser Beschluß stützte sich auf folgende Erwägungen:

„1. daß durch die neulich erfolgte Vereinbarung verschiedener Eisenbahngesellschaften über ein einheitliches Reglement den meisten erhobenen Beschwerden Rechnung getragen sei und erwartet werden dürfe, daß auch den noch bestehenden Uebelständen in Bälde möglichst abgeholfen werde;

„2. daß die Kantone in Ausübung der ihnen in Eisenbahnsachen „zustehenden Kompetenz eintretendenfalls zunächst einschreiten würden, und

„3. daß beim Fortbestand von begründeten Anständen der Bundesrath rechtzeitig das Seinige zur Wahrung der allgemeinen Interessen „vorsehen würde.“

In Bezug auf die Details der in dieser Angelegenheit stattgehabten einläßlichen Untersuchung und das darüber gesammelte, ziemlich umfangreiche Material verweisen wir auf den mit Botschaft vom 7. November 1862 erstatteten Bericht. (Bundesblatt v. J. 1862, Band III, S. 427.)

Die Verbesserungen im Transportwesen, welche theils in Folge der Vervollständigung des schweizerischen Eisenbahnnetzes von selbst eingetreten, größeren Theils aber das Ergebnis der hierüber stattgehabten mehrjährigen Verhandlungen sind, können als ein wesentlicher Fortschritt im Verkehrsleben bezeichnet werden, und es ist nicht zu zweifeln, daß dieser erfreuliche Fortschritt, welcher im Interesse sämmtlicher Theilhaber, des Publikums, der Regierungen und der Bahngesellschaften selbst liegt, noch manchen weiteren Erleichterungen und Vereinfachungen rufen werde, so daß, namentlich wenn nach Erstellung der Parallelbahnen die Konkurrenz ihre volle Wirksamkeit geltend macht, sich die Verhältnisse des Eisenbahntransportwesens in einer allseitig befriedigenden Weise ausbilden werden.

Expropriationen.

Im Laufe des Jahres 1862 sind im Ganzen 17 Expropriationsfälle behandelt worden, die indessen keinen Anlaß zu besonderen Bemerkungen geben.

Schätzungskommissionen.

Hinsichtlich des Bestandes der Eisenbahnschätzungskommissionen auf 31. Dezember 1862 verweisen wir auf den darüber angefertigten, diesem Berichte beigegebenen Etat.

Bestand der schweizerischen Eisenbahnen.

Laut der beiliegenden Uebersicht betrug die Gesamtlänge der konzessirten Linien auf

31. Dezember 1862 Schweizerstunden 315¹⁴/₁₆

Davon sind:

noch nicht in Angriff genommen	„	31 ¹ / ₁₆
im Bau begriffen	„	43
im Betrieb	„	241 ¹³ / ₁₆

Die Betriebseröffnung der schweizerischen Eisenbahnen erfolgte in nachstehendem Verhältnisse:

Vor dem Jahre 1854 wurden dem Betrieb übergeben						5 $\frac{1}{16}$	Schw.-St.	
Im	"	1854	"	"	"	3 $\frac{6}{16}$	"	"
"	"	1855	"	"	"	35 $\frac{1}{16}$	"	"
"	"	1856	"	"	"	27 $\frac{1}{16}$	"	"
"	"	1857	"	"	"	36 $\frac{11}{16}$	"	"
"	"	1858	"	"	"	38 $\frac{10}{16}$	"	"
"	"	1859	"	"	"	50 $\frac{9}{16}$	"	"
"	"	1860	"	"	"	24 $\frac{2}{16}$	"	"
"	"	1861	"	"	"	6 $\frac{2}{16}$	"	"
"	"	1862	"	"	"	9 $\frac{2}{16}$	"	"

Finanzielles.

Ueber die Verwendung der Kredite gibt die beiliegende Zusammenstellung der Ausgaben nähern Aufschluß.

Bern, den 22. April 1863.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
- Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Bericht des schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1862.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.05.1863
Date	
Data	
Seite	427-513
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 054

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.